

28.03.85

R - In

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers der Justiz

Dritte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (3. BZRVwV)
- Ausfüllanleitung für Justizbehörden (AfJ) -

A. Zielsetzung

Die Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 2005) durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (2. BZRÄndG) vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) sowie die ab dem 31. Januar 1985 geltende Neufassung des Bundeszentralregistergesetzes (BGBl. 1984 I S. 1229; 1985 I S. 195) erfordern eine Änderung der zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes erlassenen Verwaltungsvorschriften.

B. Lösung

Anpassung und Neufassung der Dritten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (3. BZRVwV) - Ausfüllanleitung für Justizbehörden (AfJ) -.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

28.03.85

R - In

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers der Justiz

Dritte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durch-
führung des Bundeszentralregistergesetzes (3. BZRVwV)
- Ausfüllanleitung für Justizbehörden (AfJ) -

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (131) - 443 05 - Bu 147/85

Bonn, den 27. März 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister der
Justiz zu erlassende

Dritte allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung des Bundeszentralregister-
gesetzes (3. BZRVwV)
- Ausfüllanleitung für Justizbehörden (AfJ) -

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Beschluß

des Bundesrates

zur

Dritten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des
Bundeszentralregistergesetzes (3. BZRVwV)
- Ausfüllanleitung für Justizbehörden (AfJ) -

Der Bundesrat hat in seiner 551. Sitzung am 24. Mai 1985 beschlossen, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Nummer 2.5 Ziffer 3

In Nummer 2.5 Ziffer 3
sind die Worte "Nummer 12"
durch die Worte "Nummer 11 Abs. 2"
zu ersetzen.

Begründung:

Mit Wirkung vom 1. April 1985 ist die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) bundeseinheitlich geändert worden. Es handelt sich lediglich um eine Nachvollziehung der Änderung der Folge der Bestimmungen in der MiStra.

2. Zu Nummer 8.3.2.3 - neu -

Nach Nummer 8.3.2.2 ist folgende neue Nummer 8.3.2.3 einzufügen:

"8.3.2.3 Schreibfehler bei normierten Texten

Werden bei der Eintragung normierter Texte nach Anlage 3 Schreibfehler gemacht, durch die der Sinn des Textes nicht entstellt wird, bedarf es keiner Korrektur."

Begründung:

In hier in Betracht kommenden Fällen wird der normierte Text trotz des Schreibfehlers richtig gespeichert und wieder ausgedruckt. Der Hinweis dient der Arbeitserleichterung für die Ausfüllkräfte.

CA

Drucksache 148/85

Dritte allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes
(3. BZRVwV)

- Ausfüllanleitung für Justizbehörden (AfJ) -

Vom

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Erster Teil

Mitteilungen

1. Abschnitt 1: Allgemeines
2. Abschnitt 2: Maschinen und Vordrucke
3. Abschnitt 3: Mitteilungen zum Zentralregister
 - 3.1 Ordnungsdaten
 - 3.2 Personendaten
 - 3.3 Formale Daten der Entscheidung
 - 3.4 Verurteilungen
 - 3.5 Nachträgliche Bildung von einheitlichen Jugendstrafen oder Gesamtstrafen
 - 3.6 Entmündigung
 - 3.7 Schuldunfähigkeit
 - 3.8 Steckbriefnachrichten und Suchvermerke
 - 3.9 Nachträgliche Entscheidungen, Feststellungen und Tatsachen
 - 3.10 Behördenbezeichnung, Unterzeichnung
4. Abschnitt 4: Mitteilungen zum Erziehungsregister
 - 4.1 Ordnungsdaten
 - 4.2 Personendaten
 - 4.3 Formale Daten der Entscheidung

- 4.4 Entscheidungen
- 4.5 Nachträgliche Bildung einheitlicher Maßnahmen
- 4.6 Steckbriefnachrichten und Suchvermerke
- 4.7 Nachträgliche Entscheidungen, Feststellungen und Tatsachen
- 4.8 Behördenbezeichnung, Unterzeichnung
- 5. Abschnitt 5: Wiederaufnahme des Verfahrens
- 6. Abschnitt 6: Mitteilungen zur Strafverfolgungsstatistik
- 7. Abschnitt 7: Fortsetzung einer Mitteilung auf einem weiteren Vordruck
- 8. Abschnitt 8: Korrekturen in der Mitteilung
- 9. Abschnitt 9: Versendung der Mitteilungen
- 10. Abschnitt 10: Berichtigung und Rücknahme von Mitteilungen

Zweiter Teil

Auskünfte

- 11. Abschnitt 11: Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses
- 12. Abschnitt 12: Ersuchen um unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister und um Auskunft aus dem Erziehungsregister
- 13. Abschnitt 13: Fernschriftliche Einholung einer Auskunft

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

- 14. Abschnitt 14: Übergangsvorschriften
- 15. Abschnitt 15: Schlußvorschriften

Anlage 1 Vordrucke

Anlage 2 Staatsangehörigkeitsschlüssel

Anlage 3 Kennzahlen und normierte Texte

Anlage 4 Muster für die Ausfüllung der Vordrucke

Anlage 5 Verzeichnis der Kennzeichen der Gerichte und Staatsanwaltschaften

Anlage 6 Verzeichnis der Abkürzungen der Überschriften von Gesetzen

Nach § 2 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Erster Teil

Mitteilungen

- 1. Abschnitt 1: Allgemeines
- 1.1 Mitteilungen für das Bundeszentralregister
- 1.1.1 Mitteilungen nach den §§ 20, 27, 29, 59 BZRG

Das Bundeszentralregister wird vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof - Dienststelle Bundeszentralregister - in Berlin (Registerbehörde) geführt. Entscheidungen, Feststellungen und Tatsachen, die in das Bundeszentralregister einzutragen sind oder die die Entfernung von Eintragungen aus dem Register bewirken, sind der Registerbehörde mitzuteilen (§§ 20, 27, 29, 59 BZRG). Für die Erfassung der Mitteilungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften setzt die Registerbehörde einen optischen Klarschriftleser ein. Dieser kann nur einwandfrei arbeiten, wenn die Mitteilungen auf maschinell lesbaren Vordrucken unter genauer Beachtung dieser Ausfüllanleitung gefertigt werden. Deshalb müssen hohe Anforderungen an Form und Inhalt der Mitteilungen gestellt werden.

Die in die Mitteilungen aufzunehmenden Angaben sind der mitzuteilenden Entscheidung oder - falls diese die benötigte Angabe nicht enthält - den Akten zu entnehmen.

Ist bekannt, daß in die Entscheidung unrichtige Daten aufgenommen worden sind, so ist auf deren Berichtigung hinzuwirken; in die Erstmitteilung sind die richtigen Daten einzutragen.

Können die Angaben weder der Entscheidung noch den Akten entnommen werden, so muß die mitteilungspflichtige Stelle versuchen, sie zu ermitteln. Nur wenn ein Versuch erfolglos verlaufen ist, bleibt das Feld, das für die Eintragung dieser Angabe vorgesehen ist, leer. Es darf nicht "unbekannt" oder "fehlt" oder ein sonstiger Text eingetragen werden; Ausnahmen gelten für den Geburtstag (Nummern 3.1.2.1 und 3.1.2.2), den Geburtsnamen (Nummer 3.2.1 Abs. 1 Satz 2), den Vornamen (Nummer 3.2.3.1), den Geburtsort (Nummer 3.2.4.1) und die Staatsangehörigkeit (Nummern 3.2.6.3 und 3.2.6.4).

1.1.2 Mitteilungen nach den §§ 55 - 57 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)

Für die Mitteilung von Entscheidungen über die Vollstreckbarkeit ausländischer Erkenntnisse (§ 55 IRG) und über die Bewilligung von Rechtshilfe durch Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse (§ 56 IRG) gelten die Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift nicht. Es ist wie folgt zu verfahren:

Die Mitteilung ist durch ein formfreies Schreiben zu bewirken. In diesem Schreiben sind der Verurteilte, die mitzuteilende Entscheidung und das ausländische Erkenntnis genau zu bezeichnen; Angaben, die sich bereits aus einer gemäß Absatz 3 beizufügenden Anlage ergeben, brauchen in dem Schreiben nicht wiederholt zu werden. Das Schreiben ist zu unterzeichnen, mit dem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen und der Registerbehörde zu übersenden.

Der Mitteilung einer Entscheidung über die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Erkenntnisses ist eine Ausfertigung der mitzuteilenden Entscheidung und eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des ausländischen Erkenntnisses beizufügen. Verfügt die mitteilende Stelle über eine Übersetzung des ausländischen Erkenntnisses in die deutsche Sprache, so ist auch die Übersetzung beizufügen.

Die Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift sind auch nicht anzuwenden auf die Mitteilung von Entscheidungen, Feststellungen und Tatsachen (§§ 12 bis 16 BZRG) im Rahmen der Vollstreckung einer im Ausland verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion (§ 57 IRG). In diesen Fällen gilt Absatz 2 entsprechend. Ist eine Entscheidung mitzuteilen, so ist der Mitteilung eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung der Entscheidung beizufügen.

1.2 Mitteilungen für die Strafverfolgungsstatistik

Neben den für das Bundeszentralregister bestimmten Angaben sind in den Vordruck BZR 1 weitere Angaben einzutragen, die für die Erstellung der Strafverfolgungsstatistik benötigt werden.

In den Fällen, in denen ein Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens oder Erlaß eines Strafbefehls durch eine gerichtliche Entscheidung abgeschlossen wird, die nicht in das Bundeszentralregister einzutragen, aber in der Strafverfolgungsstatistik nachzuweisen ist, sind besondere Mitteilungen auf dem Vordruck BZR 1 zu fertigen.

2. Abschnitt 2: Maschinen und Vordrucke

2.1 Verwendung von Schreibmaschinen

Für das Ausfüllen der Mitteilungsvordrucke sind von den mitteilungspflichtigen Justizbehörden ausschließlich Schreibmaschinen mit OCR-B-Schriftzeichen nach DIN 66 009 zu verwenden.

2.2 Schriftzeichen

Die Zeichen, die im Zeichenvorrat der Schreibmaschine vorhanden sind, gliedern sich in drei Gruppen:

- a) Steuerzeichen,
- b) Textzeichen,
- c) verbotene Zeichen.

2.2.1 Steuerzeichen

Steuerzeichen werden vom optischen Klarschriftleser nicht in den Datenspeicher eingelesen, sondern lösen einen Schaltvorgang aus. Sie dürfen deshalb nicht im Text einer Mitteilung verwendet, sondern nur dort angebracht werden, wo die beabsichtigte Wirkung eintreten soll.

Steuerzeichen sind:

das Trennzeichen	+
das Zeichenlöschzeichen	%
das Feldlöschzeichen	&

Das Trennzeichen dient zur Abgrenzung mehrerer Angaben in einem Feld (vgl. Nummern 3.2.10, 3.5.5.3, 3.5.6.3, 4.5.7 und 5.4.5).

Die Verwendung der Löschein % und & ist in Abschnitt 8 geregelt.

Wo die Verwendung eines Doppelpunktes, eines Kommas, eines \$-Zeichens oder eines anderen Zeichens vorgeschrieben ist, erfüllen auch diese Zeichen eine Steuerfunktion. Die Vorschriften über die Verwendung dieser Zeichen sind deshalb genau zu beachten.

2.2.2 Textzeichen

Im Text der Mitteilungen dürfen folgende Textzeichen verwendet werden:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	ß
;	=	(	)	\$	/	:				
q	w	e	r	t	z	u	i	o	p	ü
Q	W	E	R	T	Z	U	I	O	P	Ü
a	s	d	f	g	h	j	k	l	ö	ä
A	S	D	F	G	H	J	K	L	Ö	Ä
y	x	c	v	b	n	m	,	.	-	
Y	X	C	V	B	N	M	'			

Für die Ziffer Null darf auch das Zeichen Ø (durchgestrichene Null) verwendet werden.

Für die Ziffer Null darf nicht der Buchstabe O, für die Ziffer 1 nicht der Buchstabe l verwendet werden. Der Buchstabe ø in dänischen und norwegischen Wörtern wird als ö geschrieben.

2.2.3 Verbotene Zeichen

Folgende Zeichen liest der optische Klarschriftleser nicht:

Unterstreichungen	~ ^
Akzente	
Anführungszeichen	"

Wird eines dieser Zeichen geschrieben, so muß die Mitteilung neu gefertigt werden.

Für die Verwendung folgender Zeichen besteht kein Bedürfnis:

Stern	*
Dollarzeichen	\$
Pfundzeichen	£
Fragezeichen	?
Ausrufezeichen	!

Sie dürfen nicht verwendet werden. Wird eines dieser Zeichen geschrieben, so ist es nach den Regeln des Abschnitts 8 zu korrigieren.

2.3 Verwendung von Farbband

Die Vordrucke sind mit schwarzem Karbonfarbband zu beschreiben. Das Farbband darf nur einmal benutzt werden.

2.4 Verwendung von Vordrucken

Für die Mitteilungen ist der Vordruck BZR 1 zu verwenden. Er ist mit einer speziell für Klarschriftleser entwickelten blaugrünen Farbe bedruckt.

Die Vordrucke sind von der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH - Formularvertrieb -, Postfach 12 20, 5300 Bonn 1, zu beziehen.

2.5 Durchschriften

Sind neben der Mitteilung auf dem Vordruck BZR 1 weitere Mitteilungen zu fertigen, so können sie durchgeschrieben werden. Dabei ist folgende Reihenfolge einzubehalten:

1. Vordruck BZR 1,
2. Mitteilung an das Kraftfahrt-Bundesamt nach § 13 b der Straßenverkehrs-Zulassung-Ordnung; die nur für das Verkehrszentralregister bestimmten Angaben sind nachträglich in den dafür vorgesehenen Raum im unteren Teil des Vordrucks einzusetzen,
3. Mitteilung an die Kriminalpolizei nach Nummer 12 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra).

2.5.1 Nachweis für die Akten

Eine Durchschrift der Mitteilung soll für die Akten gefertigt werden. Auf ihr ist die Beleg-Nummer des verwendeten Vordrucks BZR 1 nachträglich einzusetzen. Wird keine Durchschrift für die Akten gefertigt, so ist ein Doppel der Mitteilung (Entwurf, Ablichtung, Abschrift) zu den Akten zu nehmen. Aus dem Doppel muß die Beleg-Nummer des verwendeten Vordrucks BZR 1 ersichtlich sein.

2.5.2 Kohlepapier

Das für die Fertigung von Durchschriften benutzte Kohlepapier darf nur so lange verwendet werden, wie die letzte Durchschrift einwandfrei gelesen werden kann.

2.6 Behandlung des Vordrucks BZR 1

Der Vordruck ist mit besonderer Sorgfalt zu behandeln. Verschmutzte, gefaltete, geknitterte oder beschädigte Vordrucke dürfen nicht verwendet werden. Rasuren, Doppelschläge sowie der Gebrauch verschmutzter oder beschädigter Schreibmaschinentypen sind unzulässig.

2.6.1 Einspannen

Das korrekte Einspannen des Vordruckes ist mit Hilfe der Einrichtezeile zu überprüfen. Die vorgedruckten Ausrichtungsmarkierungen (H) sind so lange mit dem Großbuchstaben H zu überschreiben, bis sich bei mindestens fünf aufeinanderfolgenden Markierungen keine waagerechten oder senkrechten Abweichungen mehr ergeben.

Wird ein Vordruck (z.B. zur Vornahme einer Korrektur) nochmals eingespannt, so ist in gleicher Weise zu verfahren.

2.6.2 Einstellen

Der Zeilenabstandseinsteller ist auf 1 1/2 einzustellen. Der Anfangsrandsteller ist so zu setzen, daß in jeder Zeile linksbündig (unmittelbar rechts neben der linken schraffierten Zeilenbegrenzung) mit dem Schreiben begonnen werden kann.

Der Typenaufschlageinsteller ist je nach der Zahl der zu fertigenden Durchschriften so einzustellen, daß der Vordruck BZR 1 nicht durchgeschlagen wird, die unterste Durchschrift aber gut leserlich ist.

Bei elektrischen Schreibmaschinen darf der Walzensteckknopf, bei elektronischen Schreibmaschinen darf die Grundschritttaste während der Ausfüllung des Vordrucks nicht betätigt werden, auch wenn eine Schreiblinie überschrieben wird.

2.6.3 Einteilung des Vordrucks

Der Vordruck ist in feste Felder und einen Schreibraum (Zeilen 1 bis 17) gegliedert.

In die Felder 01 bis 04 und 06 sind Ordnungsdaten einzutragen;

in Feld 05 ist die Beleg-Nummer bereits vorgedruckt;

in die Felder 07 bis 16 sind Personendaten,

in die Felder 17 bis 20 sind formale Daten der Entscheidung,

in Feld 21 ist das Datum der Rechtskraft,

in die Felder 22 bis 33 und den Schreibraum der Zeilen 1 bis 17 ist der Inhalt der Entscheidung einzutragen.

Der Schreibraum der Zeilen 1 bis 17 besteht aus zwei Teilen, nämlich einem schmalen Raum für Kennzahlen unmittelbar rechts neben der schraffierten Zeilenbegrenzung (Kennzahlenspalte) und - durch eine schraffierte Fläche davon getrennt - dem Raum für die Eintragung der normierten Texte (Textraum).

2.6.4 Beschreiben der Felder

In jeder Zeile und in jedem Feld ist linksbündig mit dem Schreiben zu beginnen.

Eintragungen in Sperrschrift sind unzulässig. Über die senkrechten Zeilen- und Feldbegrenzungslinien hinaus und in die schraffierten Feldzwischenräume darf nicht geschrieben werden.

3. Abschnitt 3: Mitteilungen zum Zentralregister

3.1 Ordnungsdaten (Felder 01 bis 06)

3.1.1 Feld 01: Beleg-Art

3.1.1.1 Erstmitteilungen

Bei Erstmitteilungen ist in Feld 01 der Buchstabe E einzutragen. Erstmitteilungen sind - unabhängig von bereits im Register vorhandenen Eintragungen - alle Mitteilungen nach den §§ 4 bis 8, § 9 Abs. 1, § 11, § 16 Abs. 2 Satz 3, § 17 Abs. 2, §§ 18, 27 BZRG.

3.1.1.2 Nachträgliche Mitteilungen

Bei den Mitteilungen nach § 9 Abs. 2, §§ 12 bis 15, § 16 Abs. 1, 2 Satz 1, 2, § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 29 BZRG (Nachträgliche Mitteilungen) ist in Feld 01 der Buchstabe N einzutragen.

3.1.2 Feld 02: Geburtstag, Schlüsselzeichen

Bei der elektronischen Speicherung der Eintragungen im Bundeszentralregister wird ein aus sieben Zeichen bestehendes Ordnungsmerkmal verwendet. In diesem ist der Geburtstag enthalten; ferner sind in ihm das Geburtsjahrhundert und das Geschlecht verschlüsselt.

Das Ordnungsmerkmal ist in Feld 02 einzutragen. Es wird wie folgt gebildet:

3.1.2.1 Geburtstag

Die ersten sechs Stellen enthalten den Geburtstag in der Reihenfolge Tag, Monat, Jahr jeweils zweistellig (TTMMJJ); einstellige Angaben werden durch eine führende Null ergänzt, nicht zu ermittelnde Angaben durch zwei Nullen ersetzt. Eine nicht zu ermittelnde Jahresangabe wird ferner nach Nummer 3.1.2.2 gekennzeichnet.

3.1.2.2 Schlüsselzeichen

In der siebenten Stelle werden Jahrhundertangabe des Geburtstags, Geschlecht und ein nicht zu ermittelndes Geburtsjahr wie folgt verschlüsselt:

- 1 = männlich, geboren bis 31.12.1899
- 2 = weiblich, geboren bis 31.12.1899
- 3 = männlich, geboren in der Zeit vom 1.1.1900 bis 31.12.1999
- 4 = weiblich, geboren in der Zeit vom 1.1.1900 bis 31.12.1999
- 9 = männlich, Geburtsjahr nicht zu ermitteln
- 0 = weiblich, Geburtsjahr nicht zu ermitteln
- A = Geschlecht nicht zu ermitteln, geboren bis 31.12.1899
- B = Geschlecht nicht zu ermitteln, geboren in der Zeit vom 1.1.1900 bis 31.12.1999
- C = Geschlecht und Geburtsjahr nicht zu ermitteln

Beispiel:

Der Betroffene ist am 4. Mai 1935 geboren. In Feld 02 ist einzutragen:
0405353

3.1.2.3 Mehrere Geburtstage

Sind mehrere Geburtstage bekannt, so ist in Feld 02 der richtige oder - falls dieser nicht zu ermitteln ist - der wahrscheinlichste Geburtstag einschließlich des Schlüsselzeichens (Nummer 3.1.2.2) einzutragen.

Die weiteren Geburtstage werden nach Nummer 3.2.10.1 in Feld 16 eingetragen.

3.1.3 Feld 03: Schreibmaschinen-Nummer

In Feld 03 ist die der jeweiligen Schreibmaschine zugeordnete Schreibmaschinen-Nummer einzutragen.

Diese Nummer besteht aus einem das Land bezeichnenden Kennbuchstaben und einer für jede Schreibmaschine verschiedenen dreistelligen Zahl. Sie wird von der Stelle, die die Schreibmaschine beschafft, vergeben. Die Schreibmaschinen-Nummer darf von einer Schreibmaschine, die nicht mehr für die Fertigung von Mitteilungen auf dem Vordruck BZR 1 verwendet wird, auf eine zu diesem Zweck neu beschaffte Schreibmaschine übertragen werden.

3.1.4 Feld 04: Kennzeichen der mitteilenden Stelle

In Feld 04 ist das Kennzeichen der mitteilenden Stelle nach Anlage 5 einzutragen.

Beispiel 1:

Das Amtsgericht Bonn hat das Kennzeichen R3201.

Beispiel 2:

Die Staatsanwaltschaft Bonn hat das Kennzeichen R3200S.

3.1.5 Feld 05: Beleg-Nummer

Die Beleg-Nummer ist in dem Vordruck BZR 1 bereits eingedruckt. Die eingedruckte Beleg-Nummer darf nicht geändert werden.

3.1.6 Feld 06: Bezug-Nummer

Das Feld 06 ist nur in den Fällen der Nummer 7.2.3 auszufüllen.

3.2 Personendaten (Felder 07 bis 16)

3.2.1 Feld 07: Geburtsname

In Feld 07 ist der Geburtsname des Betroffenen einzutragen. Da der Geburtsname für die Wiederauffindung der gespeicherten Registereintragung unentbehrlich ist, darf eine Mitteilung ohne Eintragung in Feld 07 nicht bewirkt werden.

Bei Personen, die als Kind angenommen oder für ehelich erklärt worden oder durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern ehelich geworden sind oder denen ihr Vater seinen Familiennamen oder denen ihre Mutter und deren Ehemann ihren Ehennamen erteilt haben, ist der neue Name als Geburtsname in Feld 07 einzutragen. Das gleiche gilt bei sonstigen Änderungen des Geburtsnamens (z.B. nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938).

Stimmen Geburtsname und Familienname überein, so ist dieser Name stets in Feld 07 (nicht etwa in Feld 08) einzutragen.

3.2.1.1 Zusammengesetzte Namen

Doppelnamen sind in der Form einzutragen, die in der mitzuteilenden Entscheidung oder den Akten enthalten ist.

Vorsatzwörter sind stets auszuschreiben (also nicht v., v.d., Frhr. usw.).

Bei getrennter Schreibweise werden die Vorsatzwörter, auch wenn sie groß geschrieben sind, dem Geburtsnamen - von ihm durch Komma getrennt - stets nachgesetzt.

Gleiches gilt für Adelsbezeichnungen.

Ist ein Vorsatzwort mit dem Namen zu einem Wort verschmolzen, so wird der ganze Name wie ein Wort behandelt.

Beispiele:

Zu Absatz 1:

Meier-Beckmann
Lopez Sanchez

Zu den Absätzen 2 und 3:

du Bois	= Bois, du
van der Velde	= Velde, van der
von Steuben	= Steuben, von
d'Hondt	= Hondt, d'
Zur Mühl	= Mühl, Zur
Da Costa	= Costa, Da
Dell'Aqua	= Aqua, Dell'

Zu den Absätzen 2 und 4:

Freiherr von Schönfeld	= Schönfeld, Freiherr von
Lord Baker	= Baker, Lord
Graf von Gleichen	= Gleichen, Graf von
Fürst von Walburg zur Zeil	= Walburg zur Zeil, Fürst von

Zu Absatz 5:

Dubois
Vondermühl
Vandenberg
Zumbusch
McNab

3.2.1.2 Mehrere Geburtsnamen

Führt der Betroffene mehrere Geburtsnamen, so ist in Feld 07 der Geburtsname einzutragen, den der Betroffene zu führen berechtigt ist. Ist dieser nicht zu ermitteln, so ist der in der Entscheidung an erster Stelle aufgeführte Geburtsname einzutragen.

Die übrigen Geburtsnamen sind nach Nummer 3.2.10.2 in Feld 16 einzutragen.

3.2.1.3 Akademische Grade, Titel

Akademische Grade (z.B. Dr., Dipl.-Kfm.) und Titel (z.B. Konsul, Professor, Sanitätsrat, Senator) werden in die Mitteilung nicht aufgenommen.

3.2.2 Feld 08: Familienname

Wie bereits unter Nummer 3.2.1 ausgeführt und im Leittext des Feldes 08 ausdrücklich klargestellt, ist der Familienname nur einzutragen, wenn er anders lautet als der in Feld 07 eingetragene Geburtsname.

Beispiel:

Frau Müller ist eine geborene Müller:
In Feld 08 wird nichts eingetragen.

3.2.2.1 Zusammengesetzte Namen, Titel

Für die Schreibweise zusammengesetzter Namen, für akademische Grade und für Titel gelten die Nummern 3.2.1.1 und 3.2.1.3.

3.2.2.2 Mehrere Familiennamen

Führt der Betroffene mehrere Familiennamen, so ist in Feld 08 der Familienname einzutragen, den der Betroffene zu führen berechtigt ist. Ist dieser nicht feststellbar, so bleibt Feld 08 leer.

3.2.3 Feld 09: Vornamen

In Feld 09 sind die in der Entscheidung aufgeführten Vornamen, jeweils durch eine Leerstelle getrennt, einzutragen, soweit der Platz in der Zeile ausreicht.

Titel und akademische Grade dürfen nicht eingetragen werden.

3.2.3.1 Nicht feststellbarer Vorname

Kann ein richtiger Vorname nicht ermittelt werden, so bleibt Feld 09 leer; in die oberste Zeile des Schreibraums sind in die Kennzahlenspalte als Kennzahl 2120 und in derselben Zeile in den Textraum die Wörter Vorname nicht feststellbar einzutragen.

3.2.3.2 Falsche Vornamen

In Feld 09 werden nur die richtigen Vornamen eingetragen. Unrichtige oder zweifelhafte Vornamen werden nach Nummer 3.2.10.3 in Feld 16 eingetragen, ebenso etwaige vom Betroffenen geführte Kurzformen seines Vornamens (z.B. Toni für Anton, Sepp oder Pepi für Josef).

3.2.4 Feld 10: Geburtsort

In Feld 10 ist der Geburtsort des Betroffenen einzutragen.

Sind mehrere Geburtsorte oder bei gleichem Geburtsort mehrere Schreibweisen angegeben, ohne daß ermittelt werden kann, welche Angabe oder welche Schreibweise zutrifft, so bleibt Feld 10 leer. Alle angegebenen Geburtsorte oder Schreibweisen sind in diesem Falle nach Nummern 3.2.10.3 und 3.2.10.4 in Feld 16 einzutragen; zusätzlich ist nach Nummer 3.2.4.1 zu verfahren.

Ist der Behörde bekannt, daß sich der Name des Geburtsortes nach der Geburt des Betroffenen geändert hat, so ist an erster Stelle der Ortsname in der zur Zeit der Geburt geltenden Form einzutragen und der neue Ortsname mit ", jetzt:" anzuschließen. Gibt es für einen Ort neben seiner amtlichen fremdsprachigen Bezeichnung einen hergebrachten, allgemein bekannten deutschen Namen (z.B. Warschau, Florenz), so soll dieser verwendet werden.

Ist bei kreisangehörigen Orten in der Bundesrepublik Deutschland der Kreis bekannt, in dem der Geburtsort liegt, so ist er, durch Komma getrennt, hinter dem Geburtsort einzutragen.

Bei außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geborenen Betroffenen ist hinter dem Geburtsort das Geburtsland, durch Komma getrennt, einzutragen. An die Stelle der Bezeichnung des Landes kann eine Landschaftsbezeichnung treten, falls diese allgemein bekannt ist. Läßt sich nur das Geburtsland, aber nicht der Geburtsort ermitteln, so ist das Geburtsland nach Nummer 3.2.10.3 in Feld 16 einzutragen.

3.2.4.1 Nicht feststellbarer Geburtsort

Kann der Geburtsort oder die richtige Schreibweise des Geburtsorts nicht ermittelt werden, so bleibt Feld 10 leer; in die oberste freie Zeile des Schreibraums sind in die Kennzahlenspalte als Kennzahl 2110 und in derselben Zeile in den Textraum die Wörter Geburtsort nicht feststellbar einzutragen.

3.2.4.2 Falsche Geburtsorte

In Feld 10 wird nur der richtige Geburtsort eingetragen. Unrichtige oder zweifelhafte Angaben werden nach Nummer 3.2.10.3 in Feld 16 eingetragen.

3.2.5 Feld 11: Deutsche(r)

Ist der Betroffene Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, so ist in Feld 11 der Buchstabe X einzutragen. Dies gilt auch dann, wenn der Betroffene daneben eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten besitzt.

3.2.6 Feld 12: Andere Staatsangehörigkeiten

Besitzt der Betroffene eine ausländische Staatsangehörigkeit, so ist in Feld 12 an erster Stelle die Kennzahl des betreffenden Landes, anschließend, durch Komma getrennt, das Land, dessen Staatsangehörigkeit der Betroffene besitzt, in Langschrift nach Anlage 2 einzutragen.

Besitzt der Betroffene mehrere Staatsangehörigkeiten, so sind zunächst die Kennzahlen, durch Komma getrennt, und dann die langschriftlichen Bezeichnungen, ebenfalls durch Komma getrennt, einzutragen.

Beispiel:

458, Nepal
137, 368, Italien, Vereinigte Staaten von Amerika

3.2.6.1 Griechische Staatsangehörige

Besitzt der Betroffene die griechische Staatsangehörigkeit, so sind zusätzlich die Vornamen des Vaters und der Mutter sowie die Paßnummer wie folgt einzutragen:

In die oberste freie Zeile des Schreibraums sind in die Kennzahlenspalte als Kennzahl einzutragen 7510 und in derselben Zeile in den Textraum die Wörter
Vorname des Vaters
gefolgt von einem Doppelpunkt und dem Vornamen des Vaters.

In die nächste Zeile des Schreibraums sind in die Kennzahlenspalte als Kennzahl einzutragen 7511 und in derselben Zeile in den Textraum die Wörter
Vorname der Mutter
gefolgt von einem Doppelpunkt und dem Vornamen der Mutter.

In die nächste Zeile des Schreibraums sind in die Kennzahlenspalte als Kennzahl einzutragen 7512 und in derselben Zeile in den Textraum das Wort
Paßnummer
gefolgt von einem Doppelpunkt, der Nummer des griechischen Passes des Betroffenen und der Bezeichnung der Behörde, die den Paß ausgestellt hat.

Läßt sich der Vorname des Vaters oder der Vorname der Mutter oder die Paßnummer nicht ermitteln, so ist hinter dem auf die Wörter Vorname des Vaters oder Vorname der Mutter oder auf das Wort Paßnummer folgenden Doppelpunkt Nicht zu ermitteln einzutragen.

Beispiel: Muster 3

3.2.6.2 Staatenlose

Ist der Betroffene staatenlos, so ist in Feld 12 einzutragen:
997, staatenlos

3.2.6.3 Ungeklärte Staatsangehörigkeit

Ist ungeklärt, welche Staatsangehörigkeit der Betroffene besitzt, so ist in Feld 12 einzutragen:
998, ungeklärt

3.2.6.4 Ohne Staatsangehörigkeitsangabe

Liegen der mitteilenden Behörde keine Angaben über die Staatsangehörigkeit des Betroffenen vor, so ist in Feld 12 einzutragen:
999, ohne Angabe

3.2.7 Feld 13: Angehöriger der Streitkräfte

Feld 13 ist nur bei Erstmitteilungen auszufüllen, durch die eine strafgerichtliche Entscheidung mitgeteilt wird.

War der Betroffene zur Zeit der Tat Soldat der Bundeswehr, so ist in Feld 13 ein die Laufbahngruppe, der der Betroffene angehörte, bezeichnender Großbuchstabe einzutragen.

Es bezeichnen

der Großbuchstabe	die Laufbahn
M	der Mannschaften (einfache Soldaten und alle Gefreitendienstgrade)
U	der Unteroffiziere (alle Unteroffiziers- und Feldwebeldienstgrade)
O	der Offiziere.

War der Betroffene zur Zeit der Tat Mitglied der Truppe (Soldat, Offizier) oder des zivilen Gefolges einer ausländischen Stationierungsstreitkraft oder war er Familienangehöriger eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges, so ist in Feld 13 der Großbuchstabe S einzutragen.

Gehörte der Betroffene zwar zur Zeit der Entscheidung, nicht aber zur Zeit der Tat der Bundeswehr oder einer ausländischen Stationierungsstreitkraft an, so ist in Feld 13 nichts einzutragen.

3.2.8 Feld 14: Letzte bekannte Anschrift

In Feld 14 sind Straße und Hausnummer sowie der Ort der letzten bekannten Anschrift einzutragen. Bei Orten in der Bundesrepublik Deutschland ist auch die Postleitzahl einzutragen. Bei Orten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind Länderkennzeichen und Postleitzahl einzutragen; ist die Postleitzahl nicht bekannt, so ist das Land einzutragen.

Steht fest, daß der Betroffene keine feste Wohnung hat, so ist

Ohne feste Wohnung

einzutragen. Bei Personen ohne feste Wohnung, die sich im Strafvollzug befinden, ist die Vollzugsanstalt einzutragen.

Ist die Anschrift ganz oder teilweise unbekannt, so ist Feld 14 insoweit leer zu lassen.

3.2.9 Feld 15: Geburtsname der Mutter

In Feld 15 ist der Geburtsname (vgl. dazu Nummer 3.2.1) der Mutter ohne Vornamen und ohne Zusätze wie "geborene", "geb." oder ähnliche einzutragen. Bei adoptierten Betroffenen ist der Geburtsname der Adoptivmutter einzutragen.

Wegen der Schreibweise zusammengesetzter Namen vgl. Nummer 3.2.1.1.

3.2.10 Feld 16: Abweichende Personendaten

3.2.10.1 Mehrere Geburtstage

Sind mehrere Geburtstage bekannt, so ist einer nach Nummer 3.1.2.3 in Feld 02 eingetragen. Die übrigen sind - ebenfalls nach Nummer 3.1.2.2 mit einem Schlüsselzeichen versehen - jeweils unter Voranstellung der Feldnummer 02 und eines Doppelpunktes in Feld 16 einzutragen.

Jede einzelne Angabe ist mit dem Trennzeichen abzuschließen.

Beispiel:

Der am 10.2.1936 geborene Betroffene ist auch unter den Geburtstagen 5.7.1934 und 12.11.1938 aufgetreten.

In Feld 16 ist einzutragen:
02: 0507343 + 02: 1211383 +

3.2.10.2 Mehrere Geburtsnamen

Führt der Betroffene mehrere Geburtsnamen, so ist einer nach Nummer 3.2.1.2 in Feld 07 eingetragen. In Feld 16 ist einzutragen der Buchstabe A, wenn die Richtigkeit des in Feld 07 eingetragenen Geburtsnamens feststeht, andernfalls der Buchstabe B. Auf den eingetragenen Buchstaben A oder B

folgt ein Doppelpunkt. Anschließend sind der oder die weiteren Geburtsnamen, jeweils unter Voranstellung der Feldnummer 07 und eines Doppelpunktes, einzutragen.

Jede einzelne Angabe ist mit dem Trennzeichen abzuschließen.

Beispiel 1:

Peter Meier tritt auch unter den falschen Namen Schulze und Altmann auf.

In Feld 07 ist einzutragen:
Meier

In Feld 16 ist einzutragen:
A: 07: Schulze + 07: Altmann +

Beispiel 2:

Die verheiratete Frau Adamek tritt unter den Geburtsnamen Kalubrigkeit und Grzeskowiak auf. Welcher Geburtsname richtig ist, läßt sich nicht feststellen; in der Entscheidung ist Kalubrigkeit an erster Stelle aufgeführt.

In Feld 07 ist einzutragen:
Kalubrigkeit

In Feld 08 ist einzutragen:
Adamek

In Feld 16 ist einzutragen:
B: 07: Grzeskowiak +

3.2.10.3 Sonstige abweichende Personendaten

Sind weitere Angaben zu den Feldern 09 (Vornamen) und 10 (Geburtsort) bekannt (vgl. die Nummern 3.2.3.2, 3.2.4 Abs. 2, Abs. 4 Satz 3 und 3.2.4.2), so sind diese Angaben in Feld 16 jeweils unter Voranstellung der Feldnummer und eines Doppelpunktes einzutragen.

Jede einzelne Angabe ist mit dem Trennzeichen abzuschließen.

Beispiel:

Der in Mannheim geborene Hans Walter Lehmann gibt als Vornamen auch Rolf, Otto und Klaus Dieter, sowie als Geburtsorte auch Stuttgart und Neu-Ulm an.

Es ist einzutragen

in Feld 09:
Hans Walter

in Feld 10:
Mannheim

in Feld 16:
09: Rolf + 09: Otto + 09: Klaus Dieter + 10: Stuttgart +
10: Neu-Ulm, Kreis Neu-Ulm +

3.2.10.4 Zusammentreffen mehrerer Angaben

Sind in Feld 16 Angaben sowohl zu Feld 07 (Geburtsname) als auch zu weiteren Feldern zu machen, so ist die Eintragung immer mit den Angaben zu Feld 07 zu beginnen und in der Reihenfolge der Feldnummern des Vordrucks fortzusetzen.

Beispiel:

Die verheiratete Emma Klein, geb. Wachter, geb. am 15.3.1939 in Kiel, tritt auch als ledige Frieda Groß und als geschiedene Auguste Simon, geb. Dreyer, unter dem Geburtstag 30.11.1944 und dem Geburtsort Itzehoe auf.

Es ist einzutragen

in Feld 02:
1503394

in Feld 07:
Wachter

in Feld 08:
Klein

in Feld 09:
Emma

in Feld 10:
Kiel

in Feld 16:
A: 07: Groß + 07: Dreyer + 02: 3011444 + 09: Frieda + 09:
Auguste + 10: Itzehoe +

3.2.10.5 Nichtausreichen des Platzes in Feld 16

Reicht der Platz in Feld 16 für die Eintragung der abweichenden Personendaten nicht aus, so wird die Eintragung im

Schreibraum hinter den dort vorzunehmenden Eintragungen fortgesetzt. Personen- und Ortsnamen dürfen dabei nicht getrennt werden; zulässig ist jedoch die Abtrennung selbständiger Namensbestandteile.

Nach der Ausfüllung des Feldes 16 sind zunächst alle sonstigen vorgesehenen Eintragungen vorzunehmen. In die nächste freie Zeile des Schreibraumes ist in die Kennzahlenspalte als Kennzahl einzutragen 9911. In derselben Zeile sind in den Textraum die Wörter Fortsetzung abweichender Personendaten einzutragen, gefolgt von einem Doppelpunkt und dem Rest der abweichenden Personendaten nach den Nummern 3.2.10.1 bis 3.2.10.4.

Beispiel: Muster 4

3.3 Formale Daten der Entscheidung (Felder 17 bis 20)

3.3.1 Daten bei Erstmitteilungen

In die Felder 17 bis 20 sind bei Erstmitteilungen (Nummer 3.1.1.1) die Daten der ersten Entscheidung des ersten Rechtszugs einzutragen.

Ist gegen einen Strafbefehl Einspruch eingelegt worden, so ist die auf den Einspruch ergangene Entscheidung erste Entscheidung des ersten Rechtszugs, außer wenn der Einspruch verworfen wurde.

Beispiel 1:

Das Amtsgericht spricht den Betroffenen frei. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft hebt das Landgericht den Freispruch auf und verurteilt den Betroffenen zu Strafe. In die Felder 17 bis 20 sind die Daten der freisprechenden Entscheidung des Amtsgerichts einzutragen.

Beispiel 2:

Die Strafkammer verurteilt den Betroffenen. Auf seine Revision wird das Urteil aufgehoben und die Sache an eine andere Strafkammer zurückverwiesen. Diese spricht ihn wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) frei. In die Felder 17 bis 20 sind die Daten der verurteilenden Entscheidung einzutragen.

Beispiel 3:

Gegen den Betroffenen ergeht ein Strafbefehl.
Der Einspruch des Betroffenen wird verworfen.
In die Felder 17 bis 20 sind die Daten des Strafbefehls einzutragen.

Beispiel 4:

Gegen den Betroffenen ergeht ein Strafbefehl. Nach Einlegung eines Einspruchs stellt der Richter das Verfahren durch Beschluß ein, weil der Betroffene nach der Tat in Geisteskrankheit verfallen ist. In die Felder 17 bis 20 sind die Daten des Einstellungsbeschlusses einzutragen.

3.3.2 Daten bei nachträglichen Mitteilungen

In die Felder 17 bis 20 sind bei nachträglichen Mitteilungen (Nummer 3.1.1.2) die Daten der Bezugsentscheidung einzutragen.

3.3.2.1 Bezugsentscheidung

Bezugsentscheidung ist stets die mit Beleg-Art E mitgeteilte Erstentscheidung, auch wenn sich die nachträgliche Mitteilung auf eine bereits mitgeteilte nachträgliche Entscheidung bezieht.

Die formalen Daten der nachträglichen Entscheidung werden nicht mitgeteilt.

Beispiel:

Der Betroffene ist zu Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt worden. Ein Strafreist ist zur Bewährung ausgesetzt worden. Die Strafaussetzung wird widerrufen.

Bezugsentscheidung ist sowohl für die Mitteilung der Aussetzung des Strafreistes als auch für die Mitteilung des Widerrufs die Verurteilung zu Freiheitsstrafe.

In allen drei Mitteilungen sind in die Felder 17 bis 20 die Daten der Verurteilung zu Freiheitsstrafe einzutragen.

3.3.3 Feld 17: Datum der 1. Entscheidung

Einzutragen ist das Datum der ersten Entscheidung des ersten Rechtszugs (Nummer 3.3.1) in der Reihenfolge Tag, Monat, Jahr, jeweils zweistellig (TTMMJJ); einstellige Angaben werden durch eine führende Null ergänzt.

Beispiel:

Am 4. August 1982 spricht das Amtsgericht den Betroffenen frei. Auf die Sprungrevision der Staatsanwaltschaft hebt das Oberlandesgericht den Freispruch auf und verweist an das Amtsgericht zurück. Dieses verurteilt den Betroffenen zu einer Geldstrafe. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft verurteilt das Landgericht den Betroffenen zu einer Freiheitsstrafe.

In Feld 17 ist einzutragen:
040882

3.3.4 Feld 18: Geschäftsnummer des 1. Rechtszugs

Einzutragen ist die Geschäftsnummer der Entscheidung, deren Datum in Feld 17 eingetragen ist. Bei Verbindung mehrerer Verfahren ist nur die führende Geschäftsnummer einzutragen.

3.3.5 Feld 19: Kennzeichen der 1. erkennenden Stelle

In Feld 19 ist das Kennzeichen derjenigen Stelle nach Anlage 5 einzutragen, welche die nach Nummer 3.3.1 oder Nummer 3.3.2 maßgebliche Entscheidung erlassen hat, auch wenn diese Stelle inzwischen aufgehoben worden ist.

3.3.6 Feld 20: Erste erkennende Stelle

In Feld 20 ist die amtliche Bezeichnung der Stelle einzutragen, welche die nach Nummer 3.3.1 oder Nummer 3.3.2 maßgebliche Entscheidung erlassen hat. Ist in Feld 19 das Kennzeichen einer Zweigstelle, einer Außenstelle, auswärtiger Kammern oder Senate eingetragen, so sind auch diese zu bezeichnen. Die Verwendung der gebräuchlichen Abkürzungen (z.B. AG Münster, LG Bonn, OLG Celle) ist freigestellt. Einer Kenntlichmachung von einzelnen Spruchkörpern bedarf es nicht.

3.4 Verurteilungen (Mitteilungen nach den §§ 4, 5, 7, 8, 17, 18 BZRG)

Die mitzuteilenden Entscheidungen und Feststellungen sind in den §§ 4, 5 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2, §§ 7, 8, § 17 Abs. 2, § 18 BZRG aufgezählt.

Die Anfechtung der Entscheidung lediglich wegen Kosten oder Auslagen steht einer Mitteilung der Verurteilung nicht entgegen.

Ist eine Verurteilung im übrigen nur teilweise rechtskräftig, so ist eine Mitteilung über den vollstreckbaren Teil zu fertigen; nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens ist die Mitteilung erforderlichenfalls nach Nummer 10.2.2 zu berichtigen.

Nicht mitzuteilen sind Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten, auch wenn auf sie neben Strafe in derselben Entscheidung erkannt worden ist. (In diesen Fällen ist zu prüfen, ob wegen der Ordnungswidrigkeit eine Mitteilung zum Gewerbezentralregister nach den § 153 a, § 149 Abs. 2 Nr. 3 der Gewerbeordnung zu fertigen ist.) Wird neben Geldbuße wegen einer Ordnungswidrigkeit auf eine Nebenfolge (z.B. Einziehung) erkannt, so ist weder die Geldbuße noch die Nebenfolge mitzuteilen. Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, so ist nur die Strafe, nicht die nach der Bußgeldvorschrift festgesetzte Nebenfolge eintragungspflichtig. (Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten sind nachträglich in den Schreibraum der Mitteilung E an das Kraftfahrt-Bundesamt die Bezeichnung der Ordnungswidrigkeit, die angewendete Vorschrift, die Höhe der Geldbuße und ein etwa verhängtes Fahrverbot einzutragen.)

Beispiel zu Absatz 3:

Der Betroffene wird zu Freiheits- und Geldstrafe verurteilt. Die Verurteilung zu Freiheitsstrafe wird rechtskräftig, wegen der Verurteilung zu Geldstrafe wird Rechtsmittel eingelegt. Die Staatsanwaltschaft vollstreckt die Freiheitsstrafe.

Es ist eine Mitteilung über die Verurteilung zu Freiheitsstrafe zu fertigen.

Wenn die Verurteilung zu Geldstrafe ebenfalls rechtskräftig wird, ist die Mitteilung zu berichtigen.

3.4.1 Feld 21: Datum der Rechtskraft

In Feld 21 ist das Datum der Rechtskraft in der Reihenfolge TTMMJJ einzutragen; einstellige Angaben werden durch eine führende Null ergänzt.

Werden Teile eines Urteils zu verschiedenen Zeitpunkten rechtskräftig, so ist der Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung maßgebend, wenn die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird; andernfalls ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der letzte Teil des Urteils rechtskräftig wird.

3.4.2 Feld 22: Datum der letzten Tat

In Feld 22 ist der (letzte) Tag der (letzten) abgeurteilten Tat in der Reihenfolge TTMMJJ einzutragen; einstellige Angaben werden durch eine führende Null ergänzt. Läßt sich dieser Tag nicht feststellen, so ist der vermutliche Tag der Tat einzutragen; fehlende Tages- und Monatsangaben können durch Nullen ersetzt werden.

Beispiel:

Ein Hehler gibt zu, im Frühjahr 1980 mehrfach gestohlene Sachen erworben zu haben; genauere Feststellungen lassen sich nicht treffen.

Einzutragen ist:
000680

Zulässig ist auch:
200680

3.4.3 Feld 23: Art der Freiheitsentziehung

Ist auf Freiheitsstrafe, auf Strafarrest, auf Jugendstrafe oder auf Jugendarrest erkannt, so ist in Feld 23 ein die Art der Freiheitsentziehung bezeichnender Großbuchstabe einzutragen.

Es bedeuten

F = Freiheitsstrafe
S = Strafarrest
J = Jugendstrafe
A = Jugendarrest

3.4.3.1 Sonderfall

Ist nach § 13 des Wehrstrafgesetzes auf Freiheitsstrafe und Strafarrest gesondert erkannt, so ist nach Nummer 3.5.7 zu verfahren mit der Maßgabe, daß auch die Felder 22 und 33 auszufüllen sind.

3.4.4 Feld 24: Dauer der Freiheitsentziehung

Die Dauer der in Feld 23 bezeichneten Freiheitsentziehung wird in Feld 24 eingetragen. Für die Begriffe Jahre, Monate, Wochen, Tage sind die Abkürzungen J, M, W, T zu verwenden.

Bei lebenslanger Freiheitsstrafe ist einzutragen:
lebenslang

Bei Jugendstrafe von unbestimmter Dauer ist einzutragen:
.J..M bis .J..M

Beispiel 1:

Der Betroffene wird zu 1 Jahr 6 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt.
Einzutragen ist:
1 J 6 M

Beispiel 2:

Gegen den Betroffenen wird Freizeitarrest von 3 Freizeiten verhängt.
Einzutragen ist:
3 Freizeiten

3.4.5 Feld 25: Strafvorbehalt

Wird der Betroffene mit Strafvorbehalt verwarnt (§ 59 StGB), so ist in Feld 25 der Großbuchstabe X einzutragen.

Die vorbehaltene Strafe ist nach den Nummern 3.4.6 und 3.4.7 in die Felder 26 und 27, die Bewährungszeit nach Nummer 3.4.10 in Feld 30 einzutragen.

Beispiel: Muster 8

3.4.6 Feld 26: Geldstrafe in Tagessätzen

Ist Geldstrafe verhängt oder nach § 59 StGB vorbehalten worden, so ist in Feld 26 die Zahl der Tagessätze einzutragen.

3.4.7 Feld 27: Höhe eines Tagessatzes

In Feld 27 ist die Höhe eines Tagessatzes in Ziffern ohne den Zusatz DM einzutragen. Zwischen der Hunderterstelle und der Tausenderstelle ist weder eine Leerstelle noch ein Punkt noch ein sonstiges Zeichen zu setzen. Zahlwörter dürfen auch in abgekürzter Form (z.B. Tsd) nicht verwendet werden.

Pfennigbeträge sind dem Marktbetrag hinter einem Komma anzufügen, ein Punkt darf nicht gesetzt werden.

Beispiel zu den Feldern 26 und 27:

Das Gericht hat auf Geldstrafe von 20 Tagessätzen erkannt und die Höhe eines Tagessatzes auf 19,50 DM festgesetzt.

In Feld 26 ist einzutragen:
20

In Feld 27 ist einzutragen:
19,50

3.4.8 Feld 28: Sperre für Fahrerlaubnis

Ordnet das Gericht eine zeitige Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis an (§ 69 a StGB), so ist der Tag ihres Ablaufs in Feld 28 als sechsstellige Datumsangabe in der Reihenfolge TTMMJJ einzutragen; einstellige Angaben werden durch eine führende Null ergänzt. Dies gilt auch, wenn die Sperre im Zeitpunkt der Fertigung der Mitteilung bereits abgelaufen ist.

Ordnet das Gericht eine Sperre für immer an, so ist in Feld 28 einzutragen
für immer

Nimmt das Gericht bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen von der Sperre aus (§ 69 a Abs. 2 StGB), so ist dies zusätzlich nach Nummer 3.4.14 einzutragen.

Ordnet das Gericht eine Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis an, ohne daß auf Strafe erkannt oder eine andere Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wird, so ist darauf noch Nummer 3.4.14 hinzuweisen.

3.4.9 Feld 29: Schuldspruch

Wird die Schuld eines Jugendlichen oder Heranwachsenden festgestellt (§ 27 JGG), so ist in Feld 29 der Großbuchstabe X einzutragen.

Zusätzlich ist die Bewährungszeit nach Nummer 3.4.10 in Feld 30 einzutragen.

3.4.10 Feld 30: Bewährungszeit

Setzt das Gericht die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, eines Strafarrestes oder einer Jugendstrafe zur Bewährung aus, verwarnt es unter Strafvorbehalt oder verhängt es einen Schuldspruch, so ist die Dauer der Bewährungszeit in Feld 30 einzutragen. Für die Begriffe Jahre, Monate, Wochen, Tage sind die Abkürzungen J, M, W, T zu verwenden.

Eingetragen werden kann auch der Tag, an dem die Bewährungszeit endet, in der Reihenfolge TTMMJJ; einstellige Angaben werden durch eine führende Null ergänzt.

3.4.11 Feld 31: Gewerbezusammenhang

Ist die Verurteilung im Falle des § 32 Abs. 4 BZRG in ein Führungszeugnis aufzunehmen, so ist in Feld 31 der Großbuchstabe X einzutragen.

Eine Straftat ist

- a) bei der Ausübung eines Gewerbes begangen, wenn die verletzte Vorschrift eine Tätigkeit in einem Gewerbe voraussetzt (vgl. z.B. § 148 der Gewerbeordnung) oder zwar für jedermann gilt, die Straftat jedoch durch die Ausübung des Gewerbes verursacht wird;
- b) in Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes begangen, wenn die Gewerbeausübung dazu dient, die Straftat vorzubereiten, unmittelbar zu fördern oder sie anschließend auszunutzen oder zu verdecken.

Dies gilt entsprechend für die in § 32 Abs. 4 BZRG genannten sonstigen wirtschaftlichen Unternehmungen.

3.4.12 Feld 32: Fahrverbot

Verhängt das Gericht ein Fahrverbot (§ 44 StGB), so ist dessen Dauer in Feld 32 einzutragen. Für die Begriffe Monate, Wochen, Tage sind die Abkürzungen M, W, T zu verwenden.

Nimmt das Gericht bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen von dem Fahrverbot aus, so ist dies zusätzlich nach Nummer 3.4.14 einzutragen.

3.4.13 Feld 33: Verkehrsunfall

Ist der Betroffene wegen einer Tat verurteilt worden, die in Verbindung mit einem Straßenverkehrsunfall begangen worden ist, so ist in Feld 33 der Großbuchstabe X einzutragen; dies gilt insbesondere bei Verurteilungen nach den §§ 222, 230, 315 c, 316, 323 a StGB und § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG.

In Verbindung mit einem Straßenverkehrsunfall ist beispielsweise eine in § 222 oder in § 230 StGB bezeichnete Tat begangen worden, wenn die Tötung oder die Körperverletzung durch einen Straßenverkehrsunfall verursacht worden ist.

3.4.14 Sonstige Angaben

Alle mitzuteilenden Angaben, für deren Eintragung kein festes Feld vorhanden ist, sind in den Schreibraum einzutragen. Dabei sind die Kennzahlen und normierten Texte nach Anlage 3 Abschnitt A zu verwenden.

Die Kennzahl ist in die Kennzahlenspalte der obersten freien Zeile einzutragen. In derselben Zeile ist in den Textraum der zu der Kennzahl gehörende normierte Text einzutragen.

Reicht diese Zeile für den normierten Text nicht aus, so ist der Text in den nächsten Zeilen des Textraums fortzusetzen; die Kennzahlenspalte bleibt in diesen Zeilen leer. Reicht der Schreibraum für die Eintragung des Textes nicht aus, so ist nach Abschnitt 7 zu verfahren.

Sieht Anlage 3 die Ergänzung eines normierten Textes durch zusätzliche Angaben vor, so sind diese Angaben am Ende des Textes hinter dem Doppelpunkt anzufügen. Für die Begriffe Jahre, Monate, Wochen, Tage sind die Abkürzungen J, M, W, T zu verwenden. Daten sind jeweils zweistellig in der Reihenfolge Tag, Monat, Jahr (TTMMJJ) einzutragen; einstellige Angaben werden durch eine führende Null ergänzt.

Mehrere Eintragungen sind nach den Regeln der Absätze 1 bis 3 untereinander zu schreiben.

Beispiele: Muster 1 und 2

3.4.15 Rechtliche Bezeichnung der Tat

In die oberste freie Zeile des Schreibraums ist in die Kennzahlenspalte als Kennzahl einzutragen 2002. In derselben Zeile ist in den Textraum das Wort

Tatbezeichnung

einzutragen, gefolgt von einem Doppelpunkt und der rechtlichen Bezeichnung der Tat, wie sie sich aus der Urteilsformel ergibt. Reicht diese Zeile nicht aus, so ist der Text in den nächsten Zeilen des Textraumes fortzusetzen; die Kennzahlenspalte bleibt in diesen Zeilen leer. Abkürzungen im Text sind nicht zulässig. Worttrennungen können am Ende einer Zeile unter Verwendung eines ohne Zwischenraum angefügten Trennstrichs (-) ohne Rücksicht auf Rechtschreibregeln vorgenommen werden. Reicht der Schreibraum für die Eintragung des Textes nicht aus, so ist nach Abschnitt 7 zu verfahren.

Beispiel: Muster 1 und 2

3.4.16 Angewendete Vorschriften

In die oberste freie Zeile des Schreibraums ist in die Kennzahlenspalte als Kennzahl einzutragen 2013. In derselben Zeile sind in den Textraum die Wörter

Angewendete Vorschriften

einzutragen, gefolgt von einem Doppelpunkt und den nach § 260 Abs. 5 StPO nach der Urteilsformel aufgeführten Vorschriften. Reicht diese Zeile nicht aus, so sind die Vorschriften in den nächsten Zeilen des Textraumes fortzusetzen; die Kennzahlenspalte bleibt in diesen Zeilen leer. Reicht der Schreibraum für die Eintragung des Textes nicht aus, so ist nach Abschnitt 7 zu verfahren.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches sind stets an erster Stelle aufzuführen, und zwar auch dann, wenn sie nur Versuch, Teilnahme, Rückfall, Strafmilderungsgründe, Tateinheit oder -mehrheit, Maßnahmen, Nebenstrafen, Nebenfolgen oder ähnliches betreffen. Den Vorschriften des Strafgesetzbuchs ist die Abkürzung StGB voranzustellen; die Abkürzung darf nicht wiederholt werden.

Anschließend sind die Vorschriften des Nebenstrafrechts und die sonstigen Rechtsvorschriften aufzuführen. Ihnen ist die Bezeichnung des angewendeten Gesetzes voranzustellen; dabei müssen die in Anlage 6 aufgeführten Gesetze mit der dort angegebenen Abkürzung bezeichnet werden. Im übrigen dürfen amtliche oder gebräuchliche Abkürzungen verwendet werden.

Vor jede einzelne Vorschrift ist das Zeichen § zu setzen. Gliedert sich ein Strafgesetz nicht in Paragraphen, sondern in Artikel, so ist anstelle der Bezeichnung Artikel ebenfalls das Zeichen § zu setzen. Das Zeichen § darf nicht zweifach unmittelbar hintereinander (§§) zur Einleitung mehrerer Vorschriften verwendet werden. Das Zeichen § wird nämlich für die maschinelle Datenverarbeitung verwendet; deshalb muß es vor jeder Vorschrift stehen, damit die Datenverarbeitungsanlage jede Vorschrift als selbständige Einheit erkennt. Mehrere Vorschriften sind durch Komma zu trennen.

Ist eine Vorschrift in Absätze, Sätze, Nummern oder Buchstaben untergliedert, so ist für das Wort Absatz die Abkürzung Abs. zu verwenden. Das Wort Satz darf nicht abgekürzt werden. Für das Wort Nummer ist die Abkürzung Nr. zu verwenden; das Wort Ziffer darf nicht verwendet werden. Buchstaben darf nicht das Wort Buchstabe vorangestellt werden. Für die Benennung von Absätzen, Sätzen und Nummern dürfen keine Zahlwörter und keine römischen Zahlen verwendet werden. Mehrere gleiche Untergliederungen sind durch Komma zu trennen.

Wurden eine oder mehrere Straftaten nur versucht (§ 22 StGB), so ist den Strafvorschriften, die durch eine versuchte Straftat verletzt wurden, (vers) anzufügen. Wurde dieselbe Strafvorschrift sowohl durch eine oder mehrere vollendete als auch durch eine oder mehrere versuchte Straftaten verletzt, so ist diese Strafvorschrift zweimal aufzuführen, und zwar einmal ohne und einmal mit dem Zusatz (vers).

Beispiel 1:

2013 Angewendete Vorschriften: StGB § 142 Abs. 1 Nr. 1, § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 3 Nr. 1, § 22, § 23, § 53, § 54, TierSchG § 17 Nr. 2 a, § 19, FlBG § 26 Nr. 1

Beispiel 2:

2013 Angewendete Vorschriften: StGB § 250 Abs. 1 Nr. 2,
§ 250 Abs. 1 Nr. 2 (vers), § 22, § 23, § 53, § 54,
WaffG § 53 Abs. 1 Nr. 7 b (vers)

3.4.16.1 Zusätzliche Angaben zu den angewendeten Vorschriften

Befindet sich unter den angewendeten Strafvorschriften weder eine Strafvorschrift des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs (§§ 80 bis 358 StGB) noch eine Strafvorschrift des Nebenstrafrechts, die nach Nummer 3.4.16 Abs. 3 mit einer in Anlage 6 angegebenen Abkürzung zu bezeichnen ist, so ist in die oberste freie Zeile des Schreibraums in die Kennzahlenspalte als Kennzahl einzutragen 2014. In derselben Zeile ist in den Textraum, wenn eine in einem nicht in Anlage 6 aufgeführten Bundesgesetz enthaltene Strafvorschrift angewendet wurde, die Ziffer 1, wenn nur in einem Landesgesetz enthaltene Strafvorschriften angewendet wurden, die Ziffer 2 einzutragen.

In den nicht für die Akten der mitteilenden Stelle bestimmten Durchschriften (Nummer 2.5) sind die nach Absatz 1 vorgenommenen Eintragungen unleserlich zu machen. Handschriftliches Streichen ist zulässig.

3.4.17 Kind(er) als Opfer

Ist der Betroffene wegen einer in den §§ 170 d, 176, 177, 211, 212, 213, 217, 221, 222 (außer im Straßenverkehr), 223, 223 a, 223 b, 224, 225, 226, 235, 239 a, 239 b StGB bezeichneten Tat verurteilt worden und ist eine Person, die zur Zeit der Tat noch nicht 14 Jahre war (ein Kind), oder sind mehrere Kinder durch die Tat verletzt worden, so ist in die oberste freie Zeile des Schreibraums in die Kennzahlenspalte als Kennzahl einzutragen 3380. In derselben Zeile ist in den Textraum die Zahl der verletzten Kinder in Ziffern einzutragen. Zahlwörter dürfen nicht verwendet werden.

In den nicht für die Akten der mitteilenden Stelle bestimmten Durchschriften (Nummer 2.5) sind die nach Absatz 1 vorgenommenen Eintragungen unleserlich zu machen. Handschriftliches Streichen ist zulässig.

3.4.18 Untersuchungshaft

3.4.18.1 Grund der Untersuchungshaft

Hat der Betroffene aus Anlaß einer Tat, die Gegenstand des durch die Entscheidung beendeten Strafverfahrens war, Untersuchungshaft erlitten, so ist in die oberste freie Zeile des Schreibraums in die Kennzahlenspalte als Kennzahl einzutragen 2115. In derselben Zeile sind in den Textraum eine oder mehrere den Grund oder die Gründe der Untersuchungshaft bezeichnende Ziffern einzutragen. Es bezeichnen

die Ziffer den Haftgrund

- | | |
|---|--|
| 1 | der Flucht oder der Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 1, 2 StPO) |
| 2 | der Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO) |
| 3 | der Straftat gegen das Leben (§ 112 Abs. 3 StPO) |
| 4 | der Wiederholungsgefahr bei einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 112 a Abs. 1 Nr. 1 StPO) |
| 5 | der Wiederholungsgefahr bei einer gefährlichen oder schweren Straftat (§ 112 a Abs. 1 Nr. 2 StPO). |

In den nicht für die Akten der mitteilenden Stelle bestimmten Durchschriften (Nummer 2.5) sind die nach Absatz 1 vorgenommenen Eintragungen unleserlich zu machen. Handschriftliches Streichen ist zulässig.

Beispiel:

Der Betroffene war in dem Verfahren, das zu seiner Verurteilung geführt hat, wegen Fluchtgefahr in Untersuchungshaft. Es ist einzutragen:

2115 1

3.4.18.2 Dauer der Untersuchungshaft

Ist eine Eintragung nach Nummer 3.4.18.1 erfolgt, so ist in die oberste freie Zeile des Schreibraums in die Kenn-

zahlenspalte als Kennzahl einzutragen 2116. In derselben Zeile ist in den Textraum die Zahl der Tage in Ziffern, gefolgt von dem Großbuchstaben T, einzutragen, während derer der Betroffene Untersuchungshaft erlitten hat. Zahlwörter dürfen nicht verwendet werden.

In den nicht für die Akten der mitteilenden Stelle bestimmten Durchschriften (Nummer 2.5) sind die nach Absatz 1 vorgenommenen Eintragungen unleserlich zu machen. Handschriftliches Streichen ist zulässig.

3.5 Nachträgliche Bildung von einheitlichen Jugendstrafen oder Gesamtstrafen (Mitteilungen nach § 6 BZRG)

3.5.1 Begriffsbestimmung

Nach § 6 BZRG sind mitzuteilen die Bildung

1. einer einheitlichen Jugendstrafe nach § 31 Abs. 2 JGG,
2. einer einheitlichen Jugendstrafe nach § 66 JGG,
3. einer Gesamtstrafe nach § 55 StGB,
4. einer Gesamtstrafe nach § 460 StPO.

3.5.2 Feld 01: Beleg-Art

Die Mitteilungen nach Nummer 3.5.1 sind Erstmitteilungen. In Feld 01 ist daher der Buchstabe E einzutragen.

3.5.3 Felder 17 bis 20: Formale Daten der Entscheidung

In die Felder 17 bis 20 sind die Daten der mitzuteilenden Entscheidung, nicht die einer einbezogenen Entscheidung, einzutragen.

3.5.4 Feld 21: Datum der Rechtskraft

In Feld 21 ist das Datum der Rechtskraft der Entscheidung einzutragen, durch die die einheitliche Jugendstrafe oder die Gesamtstrafe gebildet wird. Im übrigen gilt Nummer 3.4.1.

3.5.5 Einheitliche Jugendstrafe

3.5.5.1 Felder 22 bis 33

Die Felder 23, 24, 28, 30, 31 und 32 sind nach den Nummern 3.4.3, 3.4.4, 3.4.8, 3.4.10, 3.4.11 und 3.4.12 auszufüllen.

In den Fällen des § 31 Abs. 2 JGG sind auch die Felder 22 und 33 nach den Nummern 3.4.2 und 3.4.13 auszufüllen.

Die Felder 25 bis 27 und 29 bleiben leer.

3.5.5.2 Schreibraum

In den Schreibraum sind die sonstigen Angaben nach Nummer 3.4.14 einzutragen.

In den Fällen des § 31 Abs. 2 JGG sind auch die rechtliche Bezeichnung der Tat, die angewendeten Vorschriften und gegebenenfalls die weiteren Angaben nach den Nummern 3.4.15 bis 3.4.18 einzutragen, und zwar für die erstmals abgeurteilten, nicht auch für die bereits früher rechtskräftig abgeurteilten Straftaten.

In den Fällen des § 66 JGG ist in die oberste freie Zeile des Schreibraums in die Kennzahlenspalte als Kennzahl einzutragen 2134. In derselben Zeile sind in den Textraum die Wörter

Nach § 66 JGG gebildete einheitliche Jugendstrafe einzutragen.

3.5.5.3 Einbezogene Entscheidungen

In die oberste freie Zeile des Schreibraums sind einzutragen, wenn in die einheitliche Jugendstrafe einbezogen wird

- eine in das Zentralregister einzutragende Entscheidung, in die Kennzahlenspalte als Kennzahl 2123 und in derselben Zeile in den Textraum das Wort
Einbezogen
- eine in das Erziehungsregister einzutragende Entscheidung, in die Kennzahlenspalte als Kennzahl 2126 und in derselben Zeile in den Textraum die Wörter
Einbezogene nicht zentralregisterpflichtige Entscheidung
- eine weder in das Zentralregister noch in das Erziehungsregister einzutragende Entscheidung, in die Kennzahlenspalte als Kennzahl 2129 und in derselben Zeile in den Textraum die Wörter
Einbezogene nicht registerpflichtige Entscheidung

jeweils gefolgt von einem Doppelpunkt und der Bezeichnung der einbezogenen Entscheidung.

Die einbezogene Entscheidung ist zu bezeichnen durch Datum (Nummer 3.3.3), Geschäftsnummer (Nummer 3.3.4), Kennzeichen der erkennenden Stelle (Nummer 3.3.5) und die amtliche Bezeichnung der erkennenden Stelle (Nummer 3.3.6). Jede einzelne Angabe ist jeweils mit dem Trennzeichen abzuschließen. Reicht eine Zeile nicht aus, so ist die Bezeichnung der einbezogenen Entscheidung in den nächsten Zeilen des Textraumes fortzusetzen; die Kennzahlenspalte bleibt in diesen Zeilen leer. Reicht der Schreibraum für die Eintragung des Textes nicht aus, so ist nach Abschnitt 7 zu verfahren.

Sind mehrere Entscheidungen einbezogen, so ist jede nach den Regeln der Absätze 1 und 2 einzutragen. Dies gilt für in eine einbezogene Entscheidung einbezogene frühere Entscheidungen auch, wenn sie in der mitzuteilenden Entscheidung nicht als einbezogene Entscheidungen aufgeführt sind.

Beispiel: Muster 2

3.5.6 Bildung nur einer Gesamtstrafe

Wird bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung (Nummer 3.5.1) auf eine einzige Gesamtfreiheitsstrafe oder eine einzige Gesamtgeldstrafe oder eine einzige Gesamtstrafe, die aus Freiheits- und Geldstrafe besteht, erkannt, so ist eine Mitteilung auf dem Vordruck BZR 1 zu fertigen. Werden bei der Gesamtstrafenbildung Nebenstrafen, Nebenfolgen, Maßnahmen oder Einzelstrafen aufrechterhalten, auf die in einer einbezogenen Entscheidung erkannt war, oder werden bei einer Gesamtgeldstrafe Tagessätze unterschiedlicher Höhe bestimmt, so ist nach Nummer 3.5.7 zu verfahren.

3.5.6.1 Felder 22 bis 33

Die Felder 23, 24, 26, 27, 28, 30, 31 und 32 sind nach den Nummern 3.4.3, 3.4.4, 3.4.6, 3.4.7, 3.4.8, 3.4.10, 3.4.11 und 3.4.12 auszufüllen.

In den Fällen des § 55 StGB sind auch die Felder 22 und 33 nach den Nummern 3.4.2 und 3.4.13 auszufüllen.

Die Felder 25 und 29 bleiben leer.

3.5.6.2 Schreibraum

In den Schreibraum sind die sonstigen Angaben nach Nummer 3.4.14 einzutragen.

In den Fällen des § 55 StGB sind auch die rechtliche Bezeichnung der Tat, die angewendeten Vorschriften und gegebenenfalls die weiteren Angaben nach den Nummern 3.4.15 bis 3.4.18 einzutragen, und zwar für die erstmals abgeurteilten, nicht auch für die bereits früher rechtskräftig abgeurteilten Straftaten.

In den Fällen des § 460 StPO ist in die oberste freie Zeile des Schreibraums in die Kennzahlenspalte als Kennzahl einzutragen 2130. In derselben Zeile sind in den Textraum die Wörter
Nach § 460 StPO gebildete Gesamtstrafe
einzutragen.

3.5.6.3 Einbezogene Entscheidungen

In die oberste freie Zeile des Schreibraums sind einzutragen, wenn in die einheitliche Jugendstrafe einbezogen wird

- eine in das Zentralregister einzutragende Entscheidung, in die Kennzahlenspalte als Kennzahl 2123 und in derselben Zeile in den Textraum das Wort
Einbezogen
- eine in das Erziehungsregister einzutragende Entscheidung, in die Kennzahlenspalte als Kennzahl 2126 und in derselben Zeile in den Textraum die Wörter
Einbezogene nicht zentralregisterpflichtige Entscheidung
- eine weder in das Zentralregister noch in das Erziehungsregister einzutragende Entscheidung, in die Kennzahlenspalte als Kennzahl 2129 und in derselben Zeile in den Textraum die Wörter
Einbezogene nicht registerpflichtige Entscheidung

jeweils gefolgt von einem Doppelpunkt und der Bezeichnung der einbezogenen Entscheidung.

Die einbezogene Entscheidung ist zu bezeichnen durch Datum (Nummer 3.3.3), Geschäftsnummer (Nummer 3.3.4), Kennzeichen der erkennenden Stelle (Nummer 3.3.5) und die amtliche Bezeichnung der erkennenden Stelle (Nummer 3.3.6). Jede einzelne Angabe ist jeweils mit dem Trennzeichen abzuschließen. Reicht eine Zeile nicht aus, so ist die Bezeichnung der einbezogenen Entscheidung in den nächsten Zeilen des Textraumes fortzusetzen; die Kennzahlenspalte bleibt in diesen Zeilen leer. Reicht der Schreibraum für die Eintragung des Textes nicht aus, so ist nach Abschnitt 7 zu verfahren.

Sind mehrere Entscheidungen einbezogen, so ist jede nach den Regeln der Absätze 1 und 2 einzutragen.

Beispiel: Muster 2

3.5.7 Gesamtstrafe und Einzelstrafe, mehrere Gesamtstrafen

Wird bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung (Nummer 3.5.1) auf eine Gesamtstrafe und daneben auf eine Einzelstrafe erkannt oder werden mehrere Gesamtstrafen gebildet, so sind in dem Vordruck BZR 1 nur die Felder 01 bis 04, 07 bis 16 und 17 bis 21 auszufüllen.

In den Fällen des § 55 StGB sind auch die Felder 22 und 33 auszufüllen.

Der Mitteilung ist eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung der Urteilsformel der mitzuteilenden Entscheidung und der einbezogenen Entscheidungen - diese mit einem Vermerk über das Datum ihrer Rechtskraft versehen - beizufügen, damit die Registerbehörde den Eintragungstext erstellen kann. Zusätzlich sind bei Aussetzung der Strafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung die Dauer der Bewährungszeit oder der Führungsaufsicht, bei Unterstellung des Verurteilten unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers nach § 56 d StGB diese Entscheidung und bei Anordnung einer Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Tag ihres Ablaufs formfrei mitzuteilen.

Sollte im Einzelfall die gesamte mitzuteilende Entscheidung oder eine der einbezogenen Entscheidungen zur Erstellung des Eintragungstextes erforderlich sein, so fordert die Registerbehörde eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung der benötigten Entscheidung an.

3.6 Entmündigung (Mitteilungen nach § 9 Abs. 1 BZRG)

3.6.1 Felder 21 bis 33

Die Felder 21 bis 33 bleiben leer.

3.6.2 Inhalt der Entscheidung

In den Schreibraum sind, beginnend in Zeile 1, die Kennzahl und der normierte Text nach Anlage 3 Abschnitt B einzutragen.

Die Kennzahl ist in die Kennzahlenspalte einzutragen. In derselben Zeile ist in den Textraum der zu der Kennzahl gehörende normierte Text einzutragen.

Sind mehrere Angaben zu machen (beruht z.B. eine Entmündigung auf mehreren Gründen), so sind die Eintragungen nach den Regeln der Absätze 1 und 2 untereinanderzuschreiben.

3.7 Schuldunfähigkeit (Mitteilungen nach § 11 BZRG)

3.7.1 Feld 21: Datum der Rechtskraft

In Feld 21 ist, soweit die mitzuteilende Entscheidung der Rechtskraft fähig ist, das Datum der Rechtskraft in der Reihenfolge TTMMJJ einzutragen; einstellige Angaben werden durch eine führende Null ergänzt.

3.7.2 Felder 22 bis 33

Ist eine strafgerichtliche Entscheidung mitzuteilen, die nach Eröffnung des Hauptverfahrens oder Erlass eines Strafbefehls ergangen ist, so sind die Felder 22 und 33 nach den Nummern 3.4.2 und 3.4.13 auszufüllen; dabei sind die Taten zu berücksichtigen, wegen derer das Verfahren eröffnet oder der Strafbefehl erlassen war.

Die Felder 23 bis 32 bleiben leer.

3.7.3 Inhalt der Entscheidung

In den Schreibraum sind, beginnend in Zeile 1, die Kennzahl und der normierte Text nach Anlage 3 Abschnitt C einzutragen.

Die Kennzahl ist in die Kennzahlenspalte einzutragen. In derselben Zeile ist in den Textraum der zu der Kennzahl gehörende normierte Text einzutragen. Reicht diese Zeile für den normierten Text nicht aus, so ist der Text in der nächsten Zeile des Textraumes fortzusetzen; die Kennzahlenspalte bleibt in dieser Zeile leer.

3.7.4 Weitere Angaben

Ist eine strafgerichtliche Entscheidung mitzuteilen, die nach Eröffnung des Hauptverfahrens oder dem Erlass eines Strafbefehls ergangen ist, so sind in den Schreibraum die rechtliche Bezeichnung der Tat, wegen der das Hauptverfahren eröffnet oder der Strafbefehl erlassen war, nach Num-

mer 3.4.15, die angewendeten Vorschriften nach den Nummern 3.4.16 und 3.4.16.1 sowie die weiteren Angaben nach Nummer 3.4.17, wenn wegen einer der dort genannten Taten das Hauptverfahren eröffnet oder der Strafbefehl erlassen war, und nach Nummer 3.4.18 einzutragen.

3.8 Steckbriefnachrichten und Suchvermerke (Mitteilungen nach § 27 BZRG)

3.8.1 Feld 17: Datum der 1. Entscheidung

Bei der Niederlegung von Steckbriefnachrichten und Suchvermerken ist das Datum einzutragen, unter dem die Niederlegung verfügt wurde. Für die Darstellung des Datums gilt Nummer 3.3.3.

Bei erneuter Niederlegung ist das Datum einzutragen, unter dem die erneute Niederlegung verfügt wurde; eine "Verlängerung" der Niederlegungsfrist ist nicht möglich.

3.8.2 Felder 18 bis 20

Die Felder 18 bis 20 sind entsprechend der Nummern 3.3.4 bis 3.3.6 auszufüllen

3.8.3 Felder 21 bis 33

Die Felder 21 bis 33 bleiben leer.

3.8.4 Inhalt der Mitteilung

In den Schreibraum sind, beginnend in Zeile 1, die Kennzahl und der normierte Text nach Anlage 3 Abschnitt K einzutragen.

Die Kennzahl ist in die Kennzahlenspalte einzutragen. In derselben Zeile ist in den Textraum der zu der Kennzahl gehörende normierte Text einzutragen. Reicht diese Zeile für den normierten Text nicht aus, so ist der Text in den nächsten Zeilen des Textraumes fortzusetzen; die Kennzahlenspalte bleibt in diesen Zeilen leer.

Der Grund für den Erlaß des Steckbriefs oder die Niederlegung des Suchvermerks ist am Ende des Textes hinter dem Doppelpunkt einzutragen.

Beispiel: Muster 4

3.8.5 Niederlegung im Zentralregister und im Erziehungsregister
(§ 62 BZRG)

Soll eine Steckbriefnachricht oder ein Suchvermerk sowohl im Zentralregister als auch im Erziehungsregister niedergelegt werden, so sind die in Nummer 4.6 vorgesehenen zusätzlichen Eintragungen in die Mitteilung aufzunehmen. Zwei getrennte Mitteilungen dürfen nicht gefertigt werden.

3.9 Nachträgliche Entscheidungen, Feststellungen und Tatsachen
(Mitteilungen nach § 9 Abs. 2, §§ 12, 13, 14, 15, § 16 Abs. 1, 2 Satz 1, 2, § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 29 BZRG)

Hinweis:

Die Nummern 3.9.1 bis 3.9.4.2 gelten nicht für die nachträgliche Mitteilung von Entscheidungen, Feststellungen und Tatsachen im Rahmen der Vollstreckung einer im Ausland verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion (§ 57 IRG). In diesen Fällen ist die Mitteilung nach Nummer 1.1.2 Abs. 4 zu bewirken.

Die Nummern 3.9.1 bis 3.10 sind hingegen anzuwenden, wenn die Vollstreckung einer Strafe oder sonstigen Sanktion im Wege der Rechtshilfe von einem ausländischen Staat übernommen worden ist (§ 71 IRG). Nummer 3.9.4.2 gilt dabei mit der Maßgabe, daß für eine Entscheidung, die im Rahmen der Vollstreckung in dem ausländischen Staat getroffen wird, die Kennzahl und der normierte Text zu verwenden sind, die für diejenige in den §§ 12 bis 14 BZRG genannte Entscheidung vorgesehen sind, der die in dem ausländischen Staat getroffene Entscheidung entspricht.

3.9.1 Feld 01 Beleg-Art

In Feld 01 ist der Buchstabe N einzutragen.

3.9.2 Felder 02 bis 05, 07 bis 20

In die Felder 02 (Geburtstag, Schlüsselzeichen), 07 (Geburtsname), 09 (Vorname), 10 (Geburtsort), 15 (Geburtsname der Mutter), 17 (Datum der 1. Entscheidung), 18 (Geschäftsnummer des 1. Rechtszugs) und 19 (Kennzeichen der 1. erkennenden Stelle) sind zeichengetreu dieselben Angaben einzutragen, die in der Mitteilung über die Bezugsentscheidung (Nummer 3.3.2.1) eingetragen sind; sind die in der Mitteilung über die Bezugsentscheidung in diesen Feldern eingetragenen Angaben korrigiert oder nachträglich berich-

tigt worden, so sind in die nachträgliche Mitteilung zeichengetreu die Angaben einzutragen, die durch die Korrektur oder Berichtigung entstanden sind. Im übrigen gelten die Nummern 3.1.3 bis 3.1.5, 3.2.2, 3.2.5 bis 3.2.8, 3.2.10 und 3.3.6.

3.9.3 Felder 06, 21 bis 33

Die Felder 06 und 21 bis 33 bleiben leer.

3.9.4 Inhalt der Mitteilung

3.9.4.1 Sonderfall

Bezieht sich eine nachträgliche Mitteilung auf eine Erstmitteilung, die nach Nummer 3.5.7 zu fertigen war, so ist Absatz 3 dieser Vorschrift entsprechend anzuwenden. Zusätzlich ist formfrei die Beleg-Nummer anzugeben, unter der die Bezugsentscheidung mitgeteilt worden war.

Enthält die Bezugsentscheidung mehrere Strafen (Gesamtstrafe und Einzelstrafe, mehrere Gesamtstrafen, Freiheitsstrafe und Strafarrest), so ist außerdem anzugeben, für welche dieser Strafen der Inhalt der nachträglichen Mitteilung (z.B. Strafaussetzung zur Bewährung, Straferlaß, Vollstreckungserledigung) gilt.

Der Schreibraum bleibt leer.

3.9.4.2 Regelfall

In den Schreibraum sind, beginnend in Zeile 1, die Kennzahl und der normierte Text nach Anlage 3 einzutragen.

Die Kennzahl ist in die Kennzahlenspalte einzutragen. In derselben Zeile ist in den Textraum der zu der Kennzahl gehörende normierte Text einzutragen. Reicht diese Zeile für den normierten Text nicht aus, so ist der Text in den nächsten Zeilen des Textraumes fortzusetzen; die Kennzahlenspalte bleibt in diesen Zeilen leer.

Sieht Anlage 3 die Ergänzung eines normierten Textes durch zusätzliche Angaben vor, so sind diese Angaben hinter dem Doppelpunkt anzufügen. Für die Begriffe Jahre, Monate, Wochen, Tage sind die Abkürzungen J, M, W, T zu verwenden. Daten sind jeweils zweistellig in der Reihenfolge Tag, Monat, Jahr (TTMMJJ) einzutragen; einstellige Angaben

werden durch eine führende Null ergänzt. Bei Geldstrafen sind die Zahl der Tagessätze und die Höhe eines Tagessatzes in Ziffern einzutragen; Nummer 3.4.7 gilt entsprechend.

Mehrere Eintragungen sind nach den Regeln der Absätze 1 bis 3 untereinanderzuschreiben.

Beispiel: Muster 5

3.9.5 Vollstreckung von Geldstrafen

Die Vollstreckung von Geldstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen ist nicht mitzuteilen, und zwar auch dann nicht, wenn eine Freiheitsstrafe im Gnadenwege in eine Geldstrafe umgewandelt wurde.

3.10. Behördenbezeichnung, Unterzeichnung

In die Mitteilung sind abschließend Bezeichnung und Sitz der mitteilenden Behörde, das Datum der Mitteilung sowie die Geschäftsnummer einzutragen. In den dafür vorgesehenen Raum dürfen keine weiteren Eintragungen vorgenommen werden, da dieser Teil des Vordrucks von dem optischen Klarschriftleser nicht gelesen wird.

Die Mitteilung und die Durchschriften sind zu unterzeichnen.

4. Abschnitt 3: Mitteilungen zum Erziehungsregister

4.1 Ordnungsdaten (Felder 01 bis 06)

4.1.1 Feld 01: Beleg-Art

4.1.1.1 Erstmitteilungen

Bei Erstmitteilungen ist in Feld 01 der Buchstabe E einzutragen. Erstmitteilungen sind - unabhängig von bereits im Register vorhandenen Eintragungen - alle Mitteilungen nach § 6, § 16 Abs. 2 Satz 3, § 60 Abs. 1 Nr. 1, 4 bis 8, 9 erster Halbsatz, Abs. 2, § 62 BZRG. Erstmitteilungen sind auch Mitteilungen nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 BZRG, es sei denn, es handelt sich um die nachträgliche Verhängung von Jugendarrest nach § 11 Abs. 3, § 15 Abs. 3 Satz 2 JGG.

4.1.1.2 Nachträgliche Mitteilungen

Bei den Mitteilungen nach § 16 Abs. 1, 2 Satz 1, 2, § 60 Abs. 1 Nr. 9 zweiter Halbsatz, Abs. 3, 4 BZRG (Nachträgliche Mitteilungen) ist in Feld 01 der Buchstabe N einzutragen. Gleiches gilt für Mitteilungen nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 BZRG, soweit sie sich auf eine bereits vorhandene Eintragung nach dieser Vorschrift beziehen und die nachträgliche Verhängung von Jugendarrest nach § 11 Abs. 3, § 15 Abs. 3 Satz 2 JGG zum Gegenstand haben.

4.1.2 Felder 02 bis 06: Sonstige Ordnungsdaten

Für die Felder 02 bis 06 gelten die Nummern 3.1.2 bis 3.1.6.

4.2 Personendaten (Felder 07 bis 16)

Für die Eintragungen in die Felder 07 bis 16 gilt Nummer 3.2.

4.3 Formale Daten der Entscheidung (Felder 17 bis 20)

4.3.1 Daten bei Erstmitteilungen

In die Felder 17 bis 20 sind bei Erstmitteilungen (Nummer 4.1.1.1) die Daten der ersten Entscheidung des ersten Rechtszugs einzutragen.

Beispiel:

Der Betroffene wird vom Jugendrichter freigesprochen. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft wird der Freispruch aufgehoben; gegen den Betroffenen wird ein Zuchtmittel angeordnet.

In die Felder 17 bis 20 sind die Daten der freisprechenden Entscheidung des Jugendrichters einzutragen.

4.3.2 Daten bei nachträglichen Mitteilungen

In die Felder 17 bis 20 sind bei nachträglichen Mitteilungen (Nummer 4.1.1.2) die Daten der Bezugsentscheidung einzutragen.

4.3.2.1 Bezugsentscheidung

Bezugsentscheidung ist stets die mit Beleg-Art E mitgeteilte Erstentscheidung, auch wenn sich die nachträgliche Mitteilung auf eine bereits mitgeteilte nachträgliche Entscheidung bezieht.

Die formalen Daten der nachträglichen Entscheidung werden nicht mitgeteilt.

Beispiel:

Für den Betroffenen ist Fürsorgeerziehung angeordnet worden. Später ist die Fürsorgeerziehung unter Vorbehalt des Widerrufs aufgehoben worden. Nachträglich wird die Aufhebung der Fürsorgeerziehung widerrufen. Bezugsentscheidung ist sowohl für die Mitteilung der Aufhebung der Fürsorgeerziehung als auch für die Mitteilung des Widerrufs die Anordnung der Fürsorgeerziehung.

In allen drei Mitteilungen sind in die Felder 17 bis 20 die Daten der Anordnung der Fürsorgeerziehung einzutragen.

4.3.3 Eintragung der Daten

Für die Eintragungen in die Felder 17 bis 20 gelten die Nummern 3.3.3 bis 3.3.6.

4.4 Entscheidungen (Mitteilungen nach § 60 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 8, 9 erster Halbsatz, Abs. 2 BZRG)

4.4.1 Feld 21: Datum der Rechtskraft

In Feld 21 ist, soweit die mitzuteilende Entscheidung der Rechtskraft fähig ist, das Datum der Rechtskraft in der Reihenfolge TTMMJJ einzutragen; einstellige Angaben werden durch eine führende Null ergänzt.

Werden Teile einer Entscheidung zu verschiedenen Zeitpunkten rechtskräftig, so ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der letzte Teil der Entscheidung rechtskräftig wird.

4.4.2 Feld 22: Datum der (letzten) Tat

Ergeht die mitzuteilende Entscheidung wegen einer Straftat, so ist in Feld 22 das Datum der (letzten) Tat, die Gegenstand des Strafverfahrens war, nach Nummer 3.4.2 einzutragen.

4.4.3 Feld 23: Art der Freiheitsentziehung

Ist auf Jugendarrest erkannt, so ist in Feld 23 der Großbuchstabe A einzutragen.

4.4.4 Feld 24: Dauer der Freiheitsentziehung

Die Dauer des Jugendarrestes wird in Feld 24 eingetragen. Für die Begriffe Wochen und Tage sind die Abkürzungen W und T zu verwenden.

Beispiel 1:

Gegen den Betroffenen wird Dauerarrest von einer Woche und drei Tagen verhängt. Einzutragen ist:

1 W 3 T

Beispiel 2:

Gegen den Betroffenen wird Freizeitarrest von drei Freizeiten verhängt. Einzutragen ist:

3 Freizeiten

4.4.5 Felder 25 bis 31

Die Felder 25 bis 31 bleiben leer.

4.4.6 Feld 32: Fahrverbot

Verhängt das Gericht ein Fahrverbot (§ 44 StGB in Verbindung mit § 8 Abs. 3 JGG), so ist dessen Dauer in Feld 32 einzutragen. Für die Begriffe Monate, Wochen, Tage sind die Abkürzungen M, W, T zu verwenden.

Nimmt das Gericht bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen von dem Fahrverbot aus, so ist dies zusätzlich nach Nummer 3.4.14 einzutragen.

4.4.7 Feld 33: Verkehrsunfall

Ergeht die mitzuteilende Entscheidung wegen einer Straftat, so ist Feld 33 nach Nummer 3.4.13 auszufüllen, wenn eine der dort genannten Taten Gegenstand des Verfahrens war.

4.4.8 Andere Entscheidungen

Sind andere Entscheidungen mitzuteilen, so sind in den Schreibraum, beginnend in der obersten freien Zeile, die Kennzahl und der normierte Text nach Anlage 3 Abschnitt L einzutragen.

Die Kennzahl ist in die Kennzahlenspalte einzutragen. In derselben Zeile ist in den Textraum der zu der Kennzahl gehörende normierte Text einzutragen. Reicht diese Zeile für den normierten Text nicht aus, so ist der Text in den nächsten Zeilen des Textraumes forzusetzen; die Kennzahlenspalte bleibt in diesen Zeilen leer. Reicht der Schreibraum für die Eintragung des Textes nicht aus, so ist nach Abschnitt 7 zu verfahren.

Sieht Anlage 3 die Ergänzung eines normierten Textes durch zusätzliche Angaben vor, so sind diese Angaben am Ende des Textes hinter dem Doppelpunkt anzufügen.

Mehrere Eintragungen sind nach den Regeln der Absätze 1 bis 3 untereinanderzuschreiben.

Beispiel: Muster 6

4.4.9 Rechtliche Bezeichnung der Tat

Ergeht die mitzuteilende Entscheidung wegen einer Straftat, so ist in den Schreibraum die rechtliche Bezeichnung der Tat nach Nummer 3.4.15 einzutragen.

4.4.10 Angewendete Vorschriften

Ergeht die mitzuteilende Entscheidung wegen einer Straftat, so sind in den Schreibraum die angewendeten Vorschriften nach den Nummern 3.4.16 und 3.4.16.1 einzutragen.

Werden in anderen Fällen in dem Entscheidungssatz einer mitzuteilenden Entscheidung die angewendeten Vorschriften angeführt, so gilt Nummer 3.4.16.

4.4.11 Weitere Angaben

Ergeht die mitzuteilende Entscheidung wegen einer Straftat, so sind in den Schreibraum die weiteren Angaben nach der Nummer 3.4.17, wenn eine der dort genannten Taten Gegenstand des Verfahrens war, und nach Nummer 3.4.18 einzutragen.

- 4.5 Nachträgliche Bildung einheitlicher Maßnahmen (Mitteilungen nach §§ 6, 59 Satz 2 BZRG)
- 4.5.1 Begriffsbestimmung
- Nach §§ 6, 59 Satz 2 BZRG sind mitzuteilen die Bildung
1. einheitlicher Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel) nach § 31 Abs. 2 JGG,
 2. einheitlicher Maßnahmen nach § 66 JGG.
- 4.5.2 Feld 01: Beleg-Art
- Die Mitteilungen nach Nummer 4.5.1 sind Erstmitteilungen. In Feld 01 ist daher der Buchstabe E einzutragen.
- 4.5.3 Felder 17 bis 20: Formale Daten der Entscheidung
- In die Felder 17 bis 20 sind die Daten der mitzuteilenden Entscheidung, nicht die einer einbezogenen Entscheidung, einzutragen.
- 4.5.4 Feld 21: Datum der Rechtskraft
- In Feld 21 ist das Datum der Rechtskraft der Entscheidung einzutragen, durch die die einheitliche Jugendstrafe oder die Gesamtstrafe gebildet wird. Im übrigen gilt Nummer 4.4.1.
- 4.5.5 Felder 22 bis 33
- Die Felder 23, 24 und 32 sind nach den Nummern 4.4.3, 4.4.4 und 4.4.6 auszufüllen.
- In den Fällen des § 31 Abs. 2 JGG sind auch die Felder 22 und 33 nach den Nummern 3.4.2 und 3.4.13 auszufüllen.
- Die Felder 25 bis 31 bleiben leer.
- 4.5.6 Schreibraum
- In den Schreibraum ist der übrige Inhalt der mitzuteilenden Entscheidung nach Nummer 4.4.8 einzutragen.
- In den Fällen des § 31 Abs. 2 JGG sind auch die rechtliche Bezeichnung der Tat, die angewendeten Vorschriften und die weiteren Angaben nach den Nummern 3.4.15 bis 3.4.18 einzutragen, und zwar für die erstmals abgeurteilten, nicht auch für die bereits früher rechtskräftig abgeurteilten Straftaten.

In den Fällen des § 66 JGG ist in die oberste freie Zeile des Schreibraums in die Kennzahlenspalte als Kennzahl einzutragen 2131. In derselben Zeile sind in den Textraum die Wörter

Nach § 66 JGG gebildete einheitliche Maßnahme einzutragen.

4.5.7 Einbezogene Entscheidungen

In die oberste freie Zeile des Schreibraums sind einzutragen, wenn in die einheitliche Maßnahme einbezogen wird

- eine in das Zentralregister oder in das Erziehungsregister einzutragende Entscheidung, in die Kennzahlenspalte als Kennzahl 2123 und in derselben Zeile in den Textraum das Wort
Einbezogen
- eine weder in das Zentralregister noch in das Erziehungsregister einzutragende Entscheidung, in die Kennzahlenspalte als Kennzahl 2129 und in derselben Zeile in den Textraum die Wörter
Einbezogene nicht registerpflichtige Entscheidung

jeweils gefolgt von einem Doppelpunkt und der Bezeichnung der einbezogenen Entscheidung.

Die einbezogene Entscheidung ist zu bezeichnen durch Datum (Nummer 3.3.3), Geschäftsnummer (Nummer 3.3.4), Kennzeichen der erkennenden Stelle (Nummer 3.3.5) und die amtliche Bezeichnung der erkennenden Stelle (Nummer 3.3.6). Jede einzelne Angabe ist jeweils mit dem Trennzeichen abzuschließen. Reicht eine Zeile nicht aus, so ist die Bezeichnung der einbezogenen Entscheidung in den nächsten Zeilen des Textraumes fortzusetzen; die Kennzahlenspalte bleibt in diesen Zeilen leer. Reicht der Schreibraum für die Eintragung des Textes nicht aus, so ist nach Abschnitt 7 zu verfahren.

Sind mehrere Entscheidungen einbezogen, so ist jede nach den Regeln der Absätze 1 und 2 einzutragen. Dies gilt für in eine einbezogene Entscheidung einbezogene frühere Entscheidungen auch, wenn sie in der mitzuteilenden Entscheidung nicht als einbezogene Entscheidungen aufgeführt sind.

4.6 Streckbriefnachrichten und Suchvermerke (Mitteilungen nach § 62 BZRG)

Legt ein Strafgericht oder eine Staatsanwaltschaft für Zwecke der Rechtspflege, ein Vormundschaftsgericht oder ein Familiengericht für ein Verfahren, das die Sorge für die Person des im Register Geführten betrifft, oder eine Gnadenbehörde für eine Gnadensache eine Streckbriefnachricht oder einen Suchvermerk nach § 62 BZRG auch im Erziehungsregister nieder, so ist zusätzlich zu den nach Nummer 3.8 vorzunehmenden Eintragungen in die oberste freie Zeile des Schreibraumes in die Kennzahlenspalte als Kennzahl einzutragen 4170. In derselben Zeile sind in den Textraum die Wörter
Niedergelegt auch im Erziehungsregister
einzutragen

Beispiel: Muster 4

4.7 Nachträgliche Entscheidungen, Feststellungen und Tatsachen (Mitteilungen nach § 16 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 BZRG, nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 BZRG bei Entscheidungen nach § 11 Abs. 3, § 15 Abs. 3 Satz 2 JGG und nach § 60 Abs. 1 Nr. 9 zweiter Halbsatz, Abs. 3, 4 BZRG)

4.7.1 Feld 01: Beleg-Art

In Feld 01 ist der Buchstabe N einzutragen.

4.7.2 Felder 02 bis 20

Für die Ausfüllung der Felder 02 bis 20 gilt Nummer 3.9.2.

4.7.3 Felder 21 bis 33

Die Felder 21 bis 33 bleiben leer.

4.7.4 Inhalt der Mitteilung

In den Schreibraum sind, beginnend in Zeile 1, die Kennzahl und der normierte Text nach Anlage 3 einzutragen.

Die Kennzahl ist in die Kennzahlenspalte einzutragen. In derselben Zeile ist in den Textraum der zu der Kennzahl gehörende normierte Text einzutragen. Reicht diese Zeile für den normierten Text nicht aus, so ist der Text in den nächsten Zeilen des Textraumes fortzusetzen; die Kennzahlenspalte bleibt in diesen Zeilen leer.

Sieht Anlage 3 die Ergänzung eines normierten Textes durch zusätzliche Angaben vor, so sind diese Angaben am Ende des Textes hinter dem Doppelpunkt anzufügen.

4.8 Behördenbezeichnung, Unterzeichnung

Es gilt Nummer 3.10.

5. Abschnitt 5: Wiederaufnahme des Verfahrens (Mitteilungen nach § 16 BZRG)

Hinweis:

Entfällt die Rechtskraft einer bereits mitgeteilten Entscheidung, weil Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wurde, so ist nicht nach Abschnitt 5, sondern nach Nummer 10.3 zu verfahren.

5.1 Anordnung der Wiederaufnahme

Über die Anordnung der Wiederaufnahme eines Verfahrens ist eine nachträgliche Mitteilung zu fertigen. Es gilt Nummer 3.9 oder 4.7. Die Kennzahl und der normierte Text sind der Anlage 3 Abschnitt H zu entnehmen.

5.1.1 Sonderfall

Wird die Wiederaufnahme eines Verfahrens angeordnet, in dem eine Entscheidung ergangen war, die weder in das Zentralregister noch in das Erziehungsregister einzutragen war, so bedarf es keiner Mitteilung.

Beispiel:

In dem früheren Verfahren war der Betroffene freigesprochen worden, obwohl seine Schuldfähigkeit feststand.

5.2 Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung

Über die Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung ist eine nachträgliche Mitteilung zu fertigen. Es gilt Nummer 3.9 oder 4.7. Die Kennzahl und der normierte Text sind der Anlage 3 Abschnitt H zu entnehmen.

5.2.1 Sonderfall

Wird eine Entscheidung aufrechterhalten, die weder in das Zentralregister noch in das Erziehungsregister einzutragen war, so bedarf es keiner Mitteilung.

Beispiel: siehe Nummer 5.1.1

5.3 Abweichende nichtregisterpflichtige Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren

5.3.1 Wiederaufnahme des gesamten Verfahren

Weicht die Entscheidung bei Wiederaufnahme des gesamten Verfahrens von der früheren Entscheidung ab und ist sie weder in das Zentralregister noch in das Erziehungsregister einzutragen, so ist eine nachträgliche Mitteilung zu fertigen. Es gilt Nummer 3.9. Die Kennzahl und der normierte Text sind der Anlage 3 Abschnitt H zu entnehmen.

Beispiel:

Der Betroffene war zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden. Im Wiederaufnahmeverfahren wird er freigesprochen, obwohl seine Schuldfähigkeit feststeht.

5.3.2 Teilweise Wiederaufnahme des Verfahrens

Entscheidungen, die auf Grund einer teilweisen Wiederaufnahme des Verfahrens ergehen, sind, sofern sie von der früheren Entscheidung abweichen, aber weder in das Zentralregister noch in das Erziehungsregister einzutragen sind, formfrei mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung der im Wiederaufnahmeverfahren ergangenen Entscheidung beizufügen. Zusätzlich ist die Beleg-Nummer anzugeben, unter der die frühere Entscheidung mitgeteilt worden war.

5.3.3 Sonderfall

War die frühere Entscheidung weder in das Zentralregister noch in das Erziehungsregister einzutragen, so bedarf es keiner Mitteilung.

Beispiel: siehe Nummer 5.1.1

5.4 Abweichende registerpflichtige Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren

Erght nach Wiederaufnahme des gesamten Verfahrens eine Entscheidung, die von der früheren Entscheidung abweicht und in das Zentralregister oder in das Erziehungsregister einzutragen ist, so ist eine Erstmitteilung zum Zentralregister oder zum Erziehungsregister zu fertigen.

Eine Entscheidung, die nach teilweiser Wiederaufnahme des Verfahrens ergeht, ist formfrei mitzuteilen. Nummer 5.3.2 Satz 2, 3 gilt entsprechend.

5.4.1 Feld 01: Beleg-Art

In Feld 01 ist der Buchstabe E einzutragen.

5.4.2 Felder 17 bis 20: Formale Daten der Entscheidung

In die Felder 17 bis 20 sind die Daten der mitzuteilenden Entscheidung, nicht die der früheren Entscheidung, nach den Nummer 3.3.1 und 3.3.3 bis 3.3.6 einzutragen.

5.4.3 Feld 21: Datum der Rechtskraft

In Feld 21 ist, soweit die mitzuteilende Entscheidung der Rechtskraft fähig ist, das Datum der Rechtskraft der im Wiederaufnahmeverfahren ergangenen Entscheidung einzutragen.

Im übrigen gilt Nummer 3.4.1.

5.4.4 Felder 22 bis 33, Schreibraum: Inhalt der Entscheidung

In die Felder 22 bis 33 und in den Schreibraum ist der Inhalt der im Wiederaufnahmeverfahren ergangenen Entscheidung nach den Nummern 3.4.2 bis 3.4.16, nach den Nummern 3.7.2 und 3.7.3 oder nach den Nummern 4.4.2 bis 4.4.10 einzutragen.

5.4.5 Frühere Entscheidung

In die oberste freie Zeile des Schreibraums ist in die Kennzahlenspalte als Kennzahl einzutragen 2761, wenn die frühere Entscheidung in das Zentralregister oder das Erziehungsregister einzutragen war. In derselben Zeile sind in den Textraum die Wörter

Frühere Entscheidung einzutragen, gefolgt von einem Doppelpunkt und der Bezeichnung der früheren Entscheidung. Die frühere Entscheidung ist zu bezeichnen durch Datum (Nummer 3.3.3), Geschäftsnummer (Nummer 3.3.4), Kennzeichen der erkennenden Stelle (Nummer 3.3.5) und die amtliche Bezeichnung der erkennenden Stelle (Nummer 3.3.6). Jede einzelne Angabe ist jeweils mit dem Trennzeichen abzuschließen. Reicht eine Zeile nicht aus, so ist die Bezeichnung der früheren Entscheidung in den nächsten Zeilen des Textraumes fortzusetzen; die Kennzahlenspalte bleibt in diesen Zeilen leer.

War die frühere Entscheidung weder in das Zentralregister noch in das Erziehungsregister einzutragen, so ist in die oberste Zeile des Schreibraumes in die Kennzahlenspalte als Kennzahl einzutragen 2797. In derselben Zeile sind in den Textraum die Wörter
Frühere nicht registerpflichtige Entscheidung
einzutragen, gefolgt von einem Doppelpunkt und der Bezeichnung der früheren Entscheidung nach Absatz 1 Satz 3 bis 5.

Beispiel: Muster 7

6. Abschnitt 6: Mitteilungen zur Strafverfolgungsstatistik

6.1 Fälle einer Mitteilung zur Strafverfolgungsstatistik

Eine Mitteilung zur Strafverfolgungsstatistik ist zu fertigen, wenn ein Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens oder Erlass eines Strafbefehls durch eine nicht oder nicht mehr anfechtbare gerichtliche Entscheidung abgeschlossen wird, durch die

- von Strafe abgesehen oder der Betroffene für straf-frei erklärt wird,
- außer in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 1 und des § 60 Abs. 1 Nr. 6 BZRG der Betroffene freigesprochen wird,
- außer in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 1 und des § 60 Abs. 1 Nr. 6, 7 BZRG das Verfahren endgültig eingestellt wird.

Ergeht eine in Absatz 1 genannte Entscheidung nach Wiederaufnahme des Verfahrens, so ist keine Mitteilung zur Strafverfolgungsstatistik zu fertigen. Nummer 5.3 bleibt unberührt.

Eine zusätzliche Mitteilung zur Strafverfolgungsstatistik ist nicht zu fertigen, wenn wegen einer Entscheidung eine Mitteilung zum Zentralregister (Abschnitt 3) oder zum Erziehungsregister (Abschnitt 4) zu fertigen ist. In diese Mitteilung sind die in Absatz 1 genannten Angaben aufzunehmen, wenn nicht auf Strafe erkannt worden ist.

6.2 Verwendung von Vordrucken

Für die Mitteilungen ist der Vordruck BZR 1 (Nummer 2.4) zu verwenden.

6.3 Ordnungsdaten (Felder 01 bis 06)

6.3.1 Feld 01: Beleg-Art

In Feld 01 ist der Buchstabe S einzutragen.

6.3.2 Felder 02 bis 06: Sonstige Ordnungsdaten

Für die Felder 02 bis 06 gelten die Nummern 3.1.2 bis 3.1.6.

6.4 Personendaten (Felder 07 bis 16)

Für die Eintragungen in die Felder 07 bis 13 gelten die Nummern 3.2.1 bis 3.2.7.

Die Felder 14 bis 16 bleiben leer.

6.5 Formale Daten der Entscheidung (Felder 17 bis 20)

Für die Eintragungen in die Felder 17 bis 20 gelten die Nummern 3.3.1 und 3.3.3 bis 3.3.6.

6.6 Felder 21 bis 33

Die Felder 21, 22 und 33 sind nach den Nummern 3.4.1, 3.4.2 und 3.4.13 auszufüllen. Dabei sind die Taten zu berücksichtigen, wegen derer das Verfahren eröffnet oder der Strafbefehl erlassen war.

Die Felder 23 bis 32 bleiben leer.

6.7 Inhalt der Entscheidung

In den Schreibraum sind, beginnend in Zeile 1, die Kennzahl und der normierte Text nach Anlage 3 Abschnitt O einzutragen.

Die Kennzahl ist in die Kennzahlenspalte einzutragen. In derselben Zeile ist den Textraum der zu der Kennzahl gehörende normierte Text einzutragen.

6.8 Bezeichnung der Straftat

In den Schreibraum sind die rechtliche Bezeichnung der Tat, die Gegenstand des Verfahrens war, nach Nummer 3.4.15 und die angewendeten Vorschriften nach den Nummern 3.4.16 und 3.4.16.1 einzutragen.

6.9 Weitere Angaben

In den Schreibraum sind die weiteren Angaben nach Nummer 3.4.17, wenn eine der dort genannten Taten Gegenstand des Verfahrens war, und nach Nummer 3.4.18 einzutragen.

6.10 Berichtigung

Für Berichtigungen gilt Abschnitt 10.

7. Abschnitt 7: Fortsetzung einer Mitteilung auf einem weiteren Vordruck

7.1 Ausfüllung des fortzusetzenden Vordrucks

Reicht der Schreibraum zur Eintragung des zu einer Kennzahl gehörenden Textes nicht aus, so unterbleibt die Eintragung des Textes einschließlich der Kennzahl.

Wird erst beim Schreiben einer Kennzahl oder eines Textes festgestellt, daß der Schreibraum zur Beendigung der Eintragung nicht ausreicht, und ist in der letzten Zeile des Schreibraums bereits eine Eintragung vorgenommen worden, so muß die Mitteilung neu gefertigt werden. Ist in der letzten Zeile des Schreibraums noch keine Eintragung vorgenommen worden, so ist die begonnene Eintragung nach Nummer 8.3.1 oder 8.3.2.2 zu löschen.

In den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 2 ist in die nächste freie Zeile des Schreibraums in die Kennzahlenspalte als Kennzahl einzutragen 9922. In derselben Zeile sind in den Textraum die Wörter Fortsetzung folgt einzutragen.

Die Mitteilung ist auf einem weiteren Vordruck nach Nummer 7.2 fortzusetzen.

7.2 Ausfüllung des weiteren Vordrucks

7.2.1 Feld 01: Beleg-Art

In Feld 01 ist der Buchstabe B einzutragen.

7.2.2 Felder 02 bis 04, 07 bis 12 und 17 bis 19

In die Felder 02 bis 04, 07 bis 12 und 17 bis 19 ist zeichengetreu der Text einzutragen, der in dem fortzusetzenden Vordruck eingetragen ist. Ist in dem fortzusetzenden Vordruck eine Korrektur vorgenommen worden, so ist der korrigierte Text einzutragen.

7.2.3 Feld 06: Bezugs-Nummer

In Feld 6 ist die in dem fortzusetzenden Vordruck in Feld 05 eingedruckte Beleg-Nummer einzutragen. Eintragungen in diesem Feld dürfen nicht korrigiert werden; bei fehlerhaften Eintragungen ist der Vordruck neu zu fertigen.

7.2.4 Felder 13 bis 16 und 20 bis 33

Die Felder 13 bis 16 und 20 bis 33 bleiben leer.

7.2.5 Schreibraum

In Zeile 1 des Schreibraums ist in die Kennzahlenspalte als Kennzahl einzutragen 9900. In derselben Zeile sind in den Textraum die Wörter
Zu löschen ist
einzutragen, gefolgt von einem Doppelpunkt und der Zahl 9922.

In den folgenden Zeilen ist die in Nummer 7.1 bezeichnete Mitteilung fortzusetzen, beginnend in Zeile 2 mit der Eintragung einer Kennzahl in die Kennzahlenspalte.

7.3 Verbot der Heftung

Der fortzusetzende und der weitere Vordruck dürfen nicht miteinander verbunden (z.B. geheftet oder geklammert werden).

8. Abschnitt 8: Korrekturen in der Mitteilung

8.1 Felder 01 bis 04 und 07 bis 33

8.1.1 Korrektur einzelner Zeichen

In den oben genannten Feldern darf ein falsch geschriebenes Zeichen - ausgenommen die Zeichen % und & - durch das Zeichenlöschzeichen % gelöscht werden. Das Löschzeichen muß dem falschen Zeichen unmittelbar folgen. Unmittelbar im Anschluß an das Zeichenlöschzeichen ist - falls erforderlich - das richtige Zeichen zu schreiben. Hätte an Stelle des gelöschten Zeichens eine Schreibstelle leer gelassen werden müssen, so muß dem Zeichen % eine Leerstelle folgen.

Mehrere aufeinanderfolgende Zeichen können nicht mit dem Zeichenlöschzeichen gelöscht werden. Sind mehrere Zeichen hintereinander unrichtig oder sind hinter einem unrichtigen bereits ein oder mehrere weitere Zeichen geschrieben worden, so ist nach Nummer 8.1.2 zu verfahren.

Beispiel 1:

Geschrieben werden soll das Wort Adam. Der Ausfüllende vertippt sich und beginnt mit "Adu". Nun wird das Zeichen % eingetragen und mit "am" weitergeschrieben. Es ergibt sich folgendes Schriftbild:

Adu%am

Der optische Klarschriftleser erkennt das Wort ADAM.

Beispiel 2:

Geschrieben werden soll das Wort Vilshofen. Der Ausfüllende vertippt sich und beginnt mit "Vilz". Nun trägt er das Zeichen % ein und schreibt weiter "sho"; dann vertippt er sich wieder und schreibt den Buchstaben v. Nun muß er wieder das Zeichen % eintragen und kann das Wort zu Ende schreiben. Es ergibt sich folgendes Schriftbild:

Vilz%shov%fen

Der optische Klarschriftleser erkennt das Wort VILSHOFEN.

Beispiel 3:

In das Feld 09 sollen die Vornamen Hans Georg eingetragen werden. Der Ausfüllende hat irrtümlich keine Leerstelle zwischen den beiden Vornamen gelassen und hat bereits "HansG" geschrieben. Durch ein unmittelbar hinter den Großbuchstaben G eingetragenes Zeichen % löscht er diesen Buchstaben. Der zweite Vorname darf jedoch erst nach einer auf das Zeichenlöschzeichen folgenden Leerstelle geschrieben werden. Es ergibt sich folgendes Schriftbild:

HansG% Georg

Der optische Klarschriftleser erkennt die Wörter HANS GEORG.

Beispiel 4:

Der Ausfüllende bemerkt den Schreibfehler erst, nachdem er "Adum" statt "Adam" geschrieben hat. Hier kann der falsche Buchstabe u nicht durch das Zeichen & gelöscht werden, weil dazu mehr als ein Zeichen gelöscht werden müßte. Es ist nach Nummer 8.1.2 zu verfahren.

8.1.2 Größere Korrekturen

Ist das Zeichen & oder mehr als ein Zeichen zu korrigieren, so ist unmittelbar hinter das letzte Zeichen des fehlerhaften Textes das Feldlöschzeichen & einzutragen. Dieses löscht den links davon geschriebenen Inhalt des betreffenden Feldes, auch wenn in dem zu löschenden Text Löschzeichen stehen. Auf diese Weise kann auch eine Eintragung ersatzlos entfernt werden. Reicht der Platz für die Eintragung des Zeichens & nicht mehr aus, so ist nach Nummer 8.1.2.1 zu verfahren.

Das Zeichen & kann nicht durch das Zeichen & gelöscht werden. Ist das Zeichen & fälschlich eingetragen worden, so muß der Inhalt des betreffenden Feldes erneut geschrieben werden.

Nach der Eintragung des Feldlöschzeichens & ist zu prüfen, ob der Rest des Feldes für die Eintragung des richtigen Textes ausreicht. Ist dies der Fall, so ist hinter dem Zeichen & der richtige Text einzutragen, anderenfalls ist nach Nummer 8.1.2.1 zu verfahren.

Beispiel: Mayerhofer&Meyrhofer

8.1.2.1 Korrektur mit der Kennzahl 9999

Reicht der Platz für die Eintragung des Zeichens & oder des richtigen Textes nicht aus, so sind zunächst alle übrigen vorgesehenen Eintragungen vorzunehmen. In die nächste freie Zeile des Schreibraums ist in die Kennzahlenspalte als Kennzahl einzutragen 9999. In derselben Zeile ist in den Textraum das Wort Korrektur

einzutragen, gefolgt von einem Doppelpunkt, der Feldnummer des zu korrigierenden Feldes, wieder gefolgt von einem Doppelpunkt und dem richtigen Feldinhalt. Reicht diese Zeile für die Eintragung des richtigen Feldinhalts nicht aus, so ist die Eintragung in der nächsten Zeile des Textraumes fortzusetzen; die Kennzahlenspalte bleibt in dieser Zeile leer.

Ist in ein Feld eine Eintragung vorgenommen worden, obwohl es hätte leer bleiben müssen, und reicht der Raum für die Eintragung des Zeichens & nicht mehr aus, so ist nach Absatz 1 mit der Maßgabe zu verfahren, daß hinter dem Doppelpunkt, welcher der Feldnummer folgt, nichts einzutragen ist.

Sind mehrere Felder nach den Absätzen 1 oder 2 zu korrigieren, so ist jede einzelne Korrektur nach Absatz 1 oder 2 vorzunehmen. Die einzelnen Korrekturen sind, jeweils unter Wiederholung der Kennzahl 9999 in einer neuen Zeile beginnend, untereinanderzuschreiben.

Beispiel: Muster 8

8.2 Felder 05 und 06

Die in Feld 05 eingedruckte Beleg-Nummer und Eintragungen in Feld 06 dürfen nicht korrigiert werden (vgl. Nummer 7.2.3).

Bei fehlerhaften Eintragungen ist die Mitteilung neu zu fertigen.

8.3 Korrekturen im Schreibraum

8.3.1 Kennzahlenspalte

Eintragungen in der Kennzahlenspalte, auch wenn es sich nicht um Ziffern handelt, dürfen nur durch das Feldlöschzeichen & gelöscht werden. Ist in derselben Zeile im Textraum noch keine Eintragung vorgenommen worden, so ist das Zeichen & unmittelbar hinter das letzte Zeichen in der Kennzahlenspalte oder - falls der Platz dazu nicht ausreicht - in derselben Zeile am Anfang des Textraums einzutragen. Ist im Textraum bereits eine Eintragung vorgenommen worden, so ist das Zeichen & unmittelbar hinter das letzte Zeichen im Textraum einzutragen (vgl. Nummer 8.3.2.2).

Beispiel 1:

Statt der richtigen Kennzahl 2002 wird nur 202 geschrieben. Das Zeichenlöschzeichen & darf nicht verwendet werden, es ist vielmehr das Feldlöschzeichen & wie folgt einzutragen:

202&

In die Kennzahlenspalte der nächsten freien Zeile ist die richtige Kennzahl 2002 einzutragen.

Beispiel 2:

Statt der richtigen Kennzahl 2002 wird 20002 geschrieben. Da in der Kennzahlenspalte dieser Zeile kein Platz für die Eintragung des Feldlöschzeichens vorhanden ist, muß es in die erste Schreibstelle des Textraumes derselben Zeilen eingetragen werden. Anschließend ist die richtige Kennzahl 2002 in die Kennzahlenspalte der nächsten freien Zeile einzutragen.

Beispiel 3:

Es soll eingetragen werden:

2002 Tatbezeichnung: Gemeinschaftlicher schwerer Raub

Hinter der falschen Kennzahl 202 wird der richtige Text begonnen mit den Wörtern

Tatbezeichnung: Gemeinschaftlicher schwerer

Dann bemerkt der Ausfüllende die falsche Kennzahl. Unmittelbar hinter den letzten Buchstaben des Wortes "schwerer" ist das Feldlöschzeichen & wie folgt zu setzen:

202 Tatbezeichnung: Gemeinschaftlicher schwerer&

Das Zeichen & darf nicht hinter die Ziffern 202 in eine der Leerstellen der Kennzahlenspalte eingetragen werden. Das Zeichen & löscht die falsche Kennzahl und den richtig begonnenen Text. In die nächste freie Zeile ist einzutragen:

2002 Tatbezeichnung: Gemeinschaftlicher schwerer Raub

Beispiel 4: siehe Beispiel 2 zu Nummer 8.3.2.2

8.3.2 Textraum

8.3.2.1 Korrektur einzelner Zeichen

Im Textraum darf ein falsch geschriebenes Zeichen - ausgenommen die Zeichen % und & - durch das Zeichenlöschzeichen % gelöscht werden. Das Löschrzeichen muß dem falschen Zeichen unmittelbar folgen. Unmittelbar im Anschluß an das Zeichenlöschzeichen ist - falls erforderlich - das richtige Zeichen zu schreiben. Hätte anstelle des gelöschten Zeichens eine Schreibstelle leer gelassen werden müssen, so muß dem Zeichen % eine Leerstelle folgen.

Mehrere aufeinanderfolgende Zeichen können nicht mit dem Zeichenlöschzeichen gelöscht werden. Sind mehrere Zeichen hintereinander unrichtig oder sind hinter einem unrichtigen bereits ein oder mehrere weitere Zeichen geschrieben worden, so ist nach Nummer 8.3.2.2 zu verfahren.

8.3.2.2 Größere Korrekturen

Ist im Textraum das Zeichen & oder mehr als ein Zeichen zu korrigieren, so ist unmittelbar hinter dem letzten Zeichen des fehlerhaften Textes das Feldlöschzeichen & einzutragen. Dieses löscht die letzte ihm vorangehende Eintragung in die Kennzahlenspalte - auch wenn es sich nicht um eine Kennzahl handelt - und den darauf folgenden Text. Wird durch die Löschung eine vorhergehende Eintragung unvollständig, so ist auch diese zu löschen und neu einzutragen.

In die nächste freie Zeile sind die richtige Kennzahl und der richtige Text einzutragen.

Beispiel 1:

Es soll eingetragen werden:

2002 Tatbezeichnung: Gemeinschaftlicher schwerer Raub

Hinter der richtigen Kennzahl 2002 werden fälschlich die Wörter

Tatbezeichnung: Raub

geschrieben. Dann bemerkt der Ausfüllende, daß der Text unvollständig ist. Unmittelbar hinter dem letzten Buchstaben des Wortes "Raub" ist das Feldlöschzeichen & wie folgt einzutragen:

2002 Tatbezeichnung: Raub&

Das Zeichen & löscht die richtige Kennzahl und den fehlerhaften Text. In die nächste freie Zeile ist einzutragen:

2002 Tatbezeichnung: Gemeinschaftlicher schwerer Raub

Beispiel 2:

Es soll eingetragen werden:

2002 Tatbezeichnung: Gemeinschaftlicher schwerer Diebstahl

Hinter der richtigen Kennzahl 2002 schreibt der Ausfüllende die Zeile im Textraum voll, fährt dann aber mit dem Text versehentlich in der Kennzahlenspalte der nächsten Zeile fort.

Es ergibt sich folgendes Schriftbild:

2002 Tatbezeichnung: Gemeinschaftlicher schwerer Diebstahl

Die falsche Eintragung "stahl" ist nach Nummer 8.3.1 zu löschen. Außerdem ist die jetzt unvollständig gewordene Eintragung in der vorhergehenden Zeile durch Eintragung des Zeichens & hinter das letzte in dieser Zeile eingetragene Zeichen zu löschen. Anschließend werden die Kennzahl 2002 und der zu ihr gehörende vollständige Text erneut eingetragen. Es ergibt sich folgendes Schriftbild:

2002 Tatbezeichnung: Gemeinschaftlicher schwerer Diebstahl &
2002 Tatbezeichnung: Gemeinschaftlicher schwerer Diebstahl

8.4 Behandlung der Durchschriften

In den Durchschriften (Nummer 2.5) sind gelöschte Zeichen und Texte sowie die Zeichen % und & zu streichen. Handschriftliches Streichen ist zulässig.

9. Abschnitt 9: Versendung der Mitteilungen

Die Vordrucke BZR 1 sind an die Registerbehörde (Nummer 1.1.1 Abs. 1), Postfach 11 06 29, 1000 Berlin 11, zu senden. Die Vordrucke dürfen nicht gefaltet, geknickt oder geknittert werden. Bis zu 25 Vordrucke sind in festen Umschlägen mit Kartonrücken, mehr als 25 Vordrucke sind als Postpäckchen in festem Karton zu versenden.

Mitteilungen, denen nach den Nummern 3.5.7, 3.9.4.1 oder 5.3.2 Anlagen beigelegt sind, dürfen nicht gemeinsam mit anderen Mitteilungen versandt werden.

10. Abschnitt 10: Berichtigung und Rücknahme von Mitteilungen

10.1 Berichtigungspflicht

Ergibt sich erst nach Absendung einer Mitteilung, daß sie fehlerhaft ist, so hat die mitteilungspflichtige Behörde die Berichtigung der Registereintragung zu bewirken.

Erforderlichenfalls sind auch diejenigen Mitteilungen zu berichtigen, die nach Nummer 2.5 als Durchschriften der fehlerhaften Mitteilung gefertigt worden sind.

10.2 Berichtigung von Mitteilungen

10.2.1 Berichtigung aufgrund eines Fehlerprotokolls

Hat die mitteilungspflichtige Behörde von der Registerbehörde ein Fehlerprotokoll erhalten, so ist dieses für die Berichtigung zu verwenden. Die fehlerhaften Angaben sind so durchzustreichen, daß sie deutlich lesbar bleiben. Die richtigen Angaben sind auf dem Fehlerprotokoll zu vermerken. Enthält das Fehlerprotokoll eine Fehlerkennzeichnung, ist aber die Eintragung trotzdem richtig, so ist dies auf dem Fehlerprotokoll zu vermerken. In beiden Fällen ist der Vermerk zu unterzeichnen und mit dem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen. Das Fehlerprotokoll ist an die Registerbehörde zurückzusenden.

10.2.2 Sonstige Berichtigung

Liegt der mitteilungspflichtigen Behörde kein Fehlerprotokoll vor, so ist der Fehler durch ein besonderes Schreiben zu berichtigen. In diesem Schreiben sind die Person und die Entscheidung, die die zu berichtigende Mitteilung betrifft, sowie die fehlerhafte und die richtige Angabe genau zu bezeichnen. Außerdem ist die Beleg-Nummer der zu berichtigenden Mitteilung anzugeben. Das Schreiben ist zu unterzeichnen, mit dem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen und der Registerbehörde zu übersenden.

Dem Schreiben kann eine Ablichtung der Durchschrift oder des Doppels (Nummer 2.5.1) der zu berichtigenden Mitteilung als Anlage beigefügt werden. Angaben, die sich bereits aus der Anlage ergeben, brauchen in dem Schreiben nicht wiederholt werden.

10.3 Rücknahme von Mitteilungen

Stellt sich nachträglich heraus, daß überhaupt keine Mitteilung zu versenden gewesen wäre, so ist die Mitteilung durch ein besonderes Schreiben zurückzunehmen. Nummer 10.2.2 gilt entsprechend. In dem besonderen Schreiben ist auch der Grund der Rücknahme (zum Beispiel: Wegfall der Rechtskraft infolge Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) anzugeben.

Zweiter Teil
Auskünfte

11. Abschnitt 11: Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses

11.1 Vordruck BZR 3

Wird ein Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses gestellt, so ist der Vordruck BZR 3 zu verwenden. Seine Beschaffung bleibt der anfragenden Stelle überlassen.

Hinweis:

Bei einem Verfahren auf Antrag oder im Interesse des Betroffenen ist regelmäßig kein Führungszeugnis nach § 31 BZRG einzuholen, sondern dem Betroffenen aufzugeben, ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG zu beantragen.

11.2 Ausfüllung

Der Vordruck ist mit der Schreibmaschine auszufüllen.

Ist der anfragenden Stelle das Geburtsdatum, der Geburtsname, ein Vorname oder der Geburtsort nicht bekannt, so muß sie versuchen, die ihr nicht bekannte Angabe zu ermitteln. Nur wenn der Versuch erfolglos verlaufen ist, ist jeweils in das für die entsprechende Angabe vorgesehene Feld

Nicht feststellbar
einzutragen.

Beispiel: Muster 10

Hinweis:

Bei unvollständigen Personendaten läßt sich nicht ausschließen, daß das Führungszeugnis nicht erteilt werden kann oder unvollständig oder irreführend ist.

11.3 Feld 01: Beleg-Art

Die Beleg-Art 0 ist in Feld 01 vorgedruckt.

11.4 Feld 02: Geburtstag

In Feld 02 ist der Geburtstag einzutragen. Er darf nicht verschlüsselt werden.

Ist nur das Geburtsjahr feststellbar, so ist zusätzlich zum Geburtsjahr
Weitere Angaben nicht feststellbar
einzutragen.

11.5 Feld 07: Geburtsname

In Feld 07 ist der Geburtsname des Betroffenen einzutragen.

Bei Personen, die als Kind angenommen oder für ehelich erklärt worden oder durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern ehelich geworden sind oder denen ihr Vater seinen Familiennamen oder denen ihre Mutter und deren Ehemann ihren Ehennamen erteilt haben, ist der neue Name als Geburtsname in Feld 07 einzutragen. Das gleiche gilt bei sonstigen Änderungen des Geburtsnamens (z.B. nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938).

Stimmen Geburtsname und Familienname überein, so ist dieser Name stets in Feld 07 (nicht etwa in Feld 08) einzutragen.

Akademische Grade und Titel sind nicht einzutragen.

11.6 Feld 08: Familienname

In Feld 08 ist der Familienname des Betroffenen nur einzutragen, wenn er anders lautet als der in Feld 07 eingetragene Geburtsname.

Akademische Grade und Titel sind nicht einzutragen.

Beispiel:

Frau Müller ist eine geborene Müller:
In Feld 08 wird nichts eingetragen.

11.7 Feld 09: Vornamen

In Feld 09 sind die Vornamen des Betroffenen einzutragen, soweit der Platz in der Zeile ausreicht.

11.8 Feld 10: Geburtsort

In Feld 10 ist der Geburtsort des Betroffenen einzutragen.

Sind mehrere Geburtsorte oder bei gleichem Geburtsort mehrere Schreibweisen angegeben, ohne daß festgestellt werden kann, welche Angabe oder welche Schreibweise zutrifft, so bleibt Feld 10 leer; alle angegebenen Geburtsorte oder Schreibweisen sind in diesem Falle in Feld 16 einzutragen. Ist der Behörde bekannt, daß sich der Name des Geburtsortes nach der Geburt des Betroffenen geändert hat, so ist an erster Stelle der Ortsname in der zur Zeit der Geburt geltenden Form einzutragen und der neue Ortsname mit ", jetzt:" anzuschließen. Gibt es für einen Ort neben seiner amtlichen fremdsprachigen Bezeichnung einen hergebrachten, allgemein bekannten deutschen Namen (z.B. Warschau, Florenz), so soll dieser verwendet werden.

Ist bei kreisangehörigen Orten in der Bundesrepublik Deutschland der Kreis bekannt, in dem der Geburtsort liegt, so ist er, durch Komma getrennt, hinter dem Geburtsort einzutragen.

Bei außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geborenen Betroffenen ist hinter dem Geburtsort das Geburtsland, durch Komma getrennt, einzutragen. An die Stelle der Bezeichnung des Landes kann eine Landschaftsbezeichnung treten, falls diese allgemein bekannt ist. Läßt sich nur das Geburtsland, aber nicht der Geburtsort ermitteln, so ist das Geburtsland in Feld 16 einzutragen.

11.9 Feld 11: Deutsche(r)

Ist der Betroffene Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, so ist in Feld 11 der Buchstabe X einzutragen. Dies gilt auch dann, wenn der Betroffene daneben eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten besitzt.

11.10 Feld 12: Andere Staatsangehörigkeiten

Besitzt der Betroffene ausländische Staatsangehörigkeiten, so sind diese in Feld 12 einzutragen.

11.10.1 Staatenlose

Ist der Betroffene staatenlos, so ist in Feld 12 einzutragen:
staatenlos

11.10.2 Ungeklärte Staatsangehörigkeit

Ist ungeklärt, welche Staatsangehörigkeit der Betroffene besitzt, so ist in Feld 12 einzutragen:
ungeklärt

11.10.3 Ohne Staatsangehörigkeitsangabe

Liegen keine Angaben über die Staatsangehörigkeit des Betroffenen vor, so ist in Feld 12 einzutragen:
ohne Angabe

11.11 Feld 14: Letzte bekannte Anschrift

In Feld 14 sind Straße und Hausnummer sowie der Ort der letzten bekannten Anschrift einzutragen. Bei Orten in der Bundesrepublik Deutschland ist auch die Postleitzahl einzutragen. Bei Orten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind Länderkennzeichen und Postleitzahl einzutragen; ist die Postleitzahl nicht bekannt, so ist das Land einzutragen.

Steht fest, daß der Betroffene keine feste Wohnung hat, so ist

Ohne feste Wohnung
einzutragen. Bei Personen ohne feste Wohnung, die sich im Strafvollzug befinden, ist die Vollzugsanstalt einzutragen.

Ist die Anschrift ganz oder teilweise unbekannt, so ist Feld 14 insoweit leer zu lassen.

11.12 Feld 15: Geburtsname der Mutter

In Feld 15 ist der Geburtsname der Mutter des Betroffenen ohne Vornamen und ohne Zusätze wie "geborene", "geb." oder ähnliche einzutragen.

Bei adoptierten Betroffenen ist der Geburtsname der Adoptivmutter einzutragen.

11.13 Feld 16: Abweichende Personendaten

Führt der Betroffene neben dem Geburtsnamen oder den Vornamen, die er zu führen berechtigt ist, andere Geburtsnamen oder Vornamen, oder ist es unter mehreren Geburtstagen oder -orten bekannt geworden, so sind diese Angaben in Feld 16 einzutragen.

Dabei ist anzugeben, welche Daten unrichtig oder zweifelhaft sind.

11.14 Feld 17

In Feld 17 ist in das Kästchen vor der zutreffenden Angabe der Buchstabe x einzutragen. Anträge, in denen in keinem oder in beiden Kästchen ein x eingetragen ist, werden unbearbeitet zurückgesandt.

Hinter den Wörtern "Verwendungszweck für Führungszeugnis" ist möglichst genau der Zweck anzugeben, für den das Führungszeugnis verwendet werden soll; allgemeine Angaben - wie "Verwaltungsangelegenheit" - genügen nicht.

11.15 Feld 18

In Feld 18 ist die Anschrift der Registerbehörde eingedruckt.

11.16 Feld 30: Behördenkennzeichen

Beantragt eine in Anlage 5 aufgeführte Justizbehörde das Führungszeugnis, so ist in Feld 30 das dort angegebene Behördenkennzeichen einzutragen.

11.17 Felder 31 bis 34: Unterzeichnung

In Feld 31 ist die Geschäftsnummer der antragstellenden Behörde, in Feld 33 sind Ort und Datum der Fertigung des Antrages einzutragen.

Der Antrag ist in Feld 34 zu unterzeichnen und mit einem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen.

11.18 Feld 35

In Feld 35 ist die Anschrift der antragstellenden Behörde in postalisch verwendbarer Form (amtliche Bezeichnung der Behörde, Postfachnummer oder Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Ort und gegebenenfalls Nummer des Zustellpostamtes) einzutragen.

Zusätzlich zur Bezeichnung der Behörde darf ein Bediensteter mit seiner Funktion (z.B. z.Hd. des Geheimschutzbeauftragten o.V.i.A.), nicht aber mit seinem Namen (z.B. Herrn AR Müller oder z.Hd. Herrn Geheimschutzbeauftragten AR Müller) angegeben werden.

11.19 Versendung

Der Vordruck ist an die Registerbehörde zu senden. Die Vordrucke sind so gestaltet, daß Fensterbriefhüllen verwendet werden können. Werden Briefhüllen ohne Fenster benutzt, so ist auf diese die in Feld 18 eingedruckte Anschrift der Registerbehörde zu übertragen.

12. Abschnitt 12: Ersuchen um unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister und um Auskunft aus dem Erziehungsregister

12.1 Vordruck BZR 4

Für Ersuchen um unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister und/oder um Auskunft aus dem Erziehungsregister ist der Vordruck BZR 4 zu verwenden. Seine Beschaffung bleibt der ersuchenden Stelle überlassen.

12.2 Ausfüllung

Der Vordruck ist mit der Schreibmaschine auszufüllen.

Ist der ersuchenden Stelle das Geburtsdatum, der Geburtsname, ein Vorname oder der Geburtsort nicht bekannt, so muß sie versuchen, die ihr nicht bekannte Angabe zu ermitteln. Nur wenn der Versuch erfolglos verlaufen ist, ist jeweils in das für die entsprechende Angabe vorgesehene Feld

Nicht feststellbar
einzutragen.

Beispiel: Muster 11

Hinweis:

Bei unvollständigen Personendaten läßt sich nicht ausschließen, daß die Auskunft nicht erteilt werden kann oder unvollständig oder irreführend ist.

12.3 Feld 01: Beleg-Art

In Feld 01 ist einzutragen

1. wenn um unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister
ersucht wird:
der Buchstabe R
2. wenn um Auskunft aus dem Erziehungsregister
ersucht wird:
der Buchstabe S

3. wenn um unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister und um Auskunft aus dem Erziehungsregister ersucht wird:
der Buchstabe T

12.4 Felder 02 bis 16: Personendaten

Die Felder 02 bis 16 sind nach den Vorschriften der Nummern 11.4 bis 11.13 auszufüllen.

12.5. Feld 18

In Feld 18 ist die Anschrift der Registerbehörde einge-
druckt.

12.6 Feld 19: Verwendungszweck der Auskunft

In Feld 19 ist möglichst genau der Zweck einzutragen, für den die Auskunft verwendet werden soll; allgemeine Angaben - wie "Verwaltungsangelegenheit" oder "Rechtspflege" - genügen nicht.

Will ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft von dem Recht auf Auskunft über die in § 31 Abs. 3 BZRG bezeichneten Eintragungen Gebrauch machen, so ist in Feld 19 einzutragen:

Für ein Strafverfahren gegen den Betroffenen

12.7 Behördenkennzeichen

Ersucht eine in Anlage 5 aufgeführte Justizbehörde um Auskunft, so ist in Feld 30 das dort angegebene Behördenkennzeichen einzutragen.

12.8 Felder 31 bis 34: Unterzeichnung

In Feld 31 ist die Geschäftsnummer, in Feld 33 sind Ort und Datum der Fertigung des Ersuchens einzutragen.

Das Ersuchen ist in Feld 34 zu unterzeichnen und mit einem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen.

12.9 Feld 35

In Feld 35 ist die Anschrift der ersuchenden Behörde in postalisch verwendbarer Form (amtliche Bezeichnung der Behörde, Postfachnummer oder Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Ort und gegebenenfalls Nummer des Zustellpostamtes) einzutragen.

Zusätzlich zur Bezeichnung der Behörde darf ein Bediensteter mit seiner Funktion (z.B. z.Hd. des Geheimschutzbeauftragten o.V.i.A.), nicht aber mit seinem Namen (z.B. Herrn AR Müller oder z.Hd. Herrn Geheimschutzbeauftragten AR Müller) angegeben werden.

12.10 Versendung

Der Vordruck ist an die Registerbehörde zu senden. Die Vordrucke sind so gestaltet, daß Fensterbriefhüllen verwendet werden können. Werden Briefhüllen ohne Fenster benutzt, so ist auf diese die in Feld 18 eingedruckte Anschrift der Registerbehörde zu übertragen.

13. Abschnitt 13: Fernschriftliche Einholung einer Auskunft

13.1 Vordruck BZR 5

Werden in dringenden Fällen Auskünfte aus dem Zentralregister und dem Erziehungsregister fernschriftlich angefordert, so ist der Vordruck BZR 5 als Schreibvorlage für das abzusendende Fernschreiben zu verwenden.

Als Text des Fernschreibens sind nur die Eintragungen in dem umrandeten Feld (einschl. der eingedruckten Zeichen) durchzugeben.

Beispiel: Muster 12

13.2 Dringlichkeitsstufe

In Zeile 1 ist hinter den Zeichen "ds:" als Dringlichkeitsstufe "eilt", "eilt sehr" oder "sofort" einzutragen.

"eilt" ist einzutragen, wenn die Auskunft der ersuchenden Behörde durch die Post zugesandt werden soll. Dies sollte der Regelfall sein. Die Antwort wird in diesen Fällen an dem auf den Eingang des Fernschreibens folgenden Tag von der Registerbehörde versandt.

"eilt sehr" ist einzutragen, wenn die Auskunft spätestens an dem auf die Durchgabe des Ersuchens folgenden Tag fernschriftlich erteilt werden soll.

"sofort" darf nur eingetragen werden, wenn die Auskunft noch am Tag der Durchgabe des Ersuchens fernschriftlich erteilt werden soll. Dabei ist die Dringlichkeit nach Nummer 13.8 zu begründen.

13.3 Beleg-Art

In Zeile 2 ist hinter den Zeichen "ba:" die Beleg-Art nach Nummer 12.3 einzutragen.

13.4 Geschäftsnummer, Behördenkennzeichen

In Zeile 3 sind hinter den Zeichen "gb:" die Geschäftsnummer der ersuchenden Behörde und ihr Behördenkennzeichen nach Anlage 5 einzutragen.

Hat eine ersuchende Behörde kein Behördenkennzeichen, so bleibt der Raum hinter der Geschäftsnummer frei.

13.5 Personendaten

In die Zeilen 4 bis 9 sind hinter den eingedruckten Zeichen die entsprechenden Personendaten nach den Nummern 11.4 bis 11.8 und 11.12 einzutragen.

Sind einzelne Personendaten nicht zu ermitteln oder ist der Familienname nicht anzugeben, so bleibt die Zeile hinter den entsprechenden Zeichen leer.

Abweichende Personendaten sind nach Nummer 11.13 hinter den Zeichen "bm:" in die Zeilen 13 bis 15 einzutragen.

13.6 Verwendungszweck der Auskunft

In Zeile 10 ist hinter den Zeichen "zw:" möglichst genau der Zweck einzutragen, für den die Auskunft verwendet werden soll. Stichwortartige Bezeichnung genügt; allgemeine Angaben - wie "Verwaltungsangelegenheit" oder "Rechtspflege" - genügen hingegen nicht.

13.7 Anschrift der ersuchenden Behörde

Wenn in Zeile 3 kein Behördenkennzeichen eingetragen ist, ist in die Zeilen 11 und 12 hinter den Zeichen "eb:" die Anschrift der Behörde nach Nummer 11.18 einzutragen.

13.8 Bemerkungen

In den Zeilen 13 bis 15 ist hinter den Zeichen "bm:" die Dringlichkeit des Ersuchens stichwortartig zu begründen, wenn in Zeile 1 die Dringlichkeitsstufe "sofort" eingetragen ist.

Weitere Bemerkungen sind zulässig.

Dritter Teil
Übergangs- und Schlußvorschriften

14. Abschnitt 14: Übergangsvorschriften

14.1 Geldstrafen nach altem Recht

Geldstrafen, die in Anwendung des vor dem 1. Januar 1975 geltenden Rechts ausgesprochen worden sind, dürfen nicht in die Felder 26 und 27 des Vordrucks BZR 1 eingetragen werden. Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe sind in den Schreibraum wie folgt einzutragen:

In die oberste freie Zeile des Schreibraums ist in die Kennzahlenspalte als Kennzahl einzutragen 0263. In derselben Zeile sind in den Textraum die Wörter Geldstrafe in DM einzutragen, gefolgt von einem Doppelpunkt und der Höhe der Geldstrafe in Ziffern. Zwischen der Hunderterstelle und der Tausenderstelle sowie zwischen der Hunderttausenderstelle und der Millionenstelle ist weder eine Leerstelle noch ein Punkt oder ein sonstiges Zeichen einzutragen; Zahlwörter dürfen nicht verwendet werden.

In die nächste freie Zeile des Schreibraums ist in die Kennzahlenspalte als Kennzahl einzutragen 0265. In derselben Zeile sind in den Textraum die Wörter Ersatzfreiheitsstrafe in Tagen einzutragen, gefolgt von einem Doppelpunkt und der Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe in Tagen, erforderlichenfalls nach Umrechnung. Bei einer Umrechnung sind die Woche zu 7 Tagen, der Monat zu 30 Tagen und das Jahr zu 365 Tagen zu rechnen. Hat das Gericht keine Ersatzfreiheitsstrafe festgesetzt, so ist hinter dem Doppelpunkt eine Null einzutragen, außer wenn die Vollstreckung der Geldstrafe durch Anrechnung von Freiheitsentziehung erledigt ist; in diesem Fall ist hinter dem Doppelpunkt die Dauer der Freiheitsentziehung in Tagen einzutragen.

14.2 Sonstige Sanktionen nach altem Recht

Hat das Gericht in Anwendung alten Rechts auf eine Sanktion erkannt, so ist nach Nummer 3.4.14 zu verfahren; an die Stelle des Abschnitts A tritt der Abschnitt N.

14.3 Übergangsfassung

Bis zu dem nach Nummer 15.1 Abs. 1 Satz 2 zu bestimmenden Zeitpunkt gilt folgendes:

- 14.3.1 Die Nummern 1.2, 3.4.16 Abs. 6 mit Beispiel 2, 3.4.16.1, 3.4.17, 3.4.18, 3.7.4, 4.4.7 und 4.4.11 sind nicht anzuwenden.
- 14.3.2 Nummer 3.2.7 ist in folgender Fassung anzuwenden:
"Feld 13: Angehöriger der Streitkräfte
Feld 13 bleibt leer."
- 14.3.3 In Nummer 3.4.3.1 ist der letzte Halbsatz in folgender Fassung anzuwenden:
"daß auch Feld 22 auszufüllen ist".
- 14.3.4 Nummer 3.4.13 ist in folgender Fassung anzuwenden:
"Feld 33: Verkehrsunfall
Feld 33 bleibt leer."
- 14.3.5 Nummer 3.5.5.1 Abs. 2 und 3 ist in folgender Fassung anzuwenden:
"In den Fällen des § 31 Abs. 2 JGG ist auch Feld 22 nach Nummer 3.4.2 auszufüllen.
Die Felder 25 bis 27, 29 und 33 bleiben leer."
- 14.3.6 Nummer 3.5.5.2 Abs. 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:
"In den Fällen des § 31 Abs. 2 JGG sind auch die rechtliche Bezeichnung der Tat und die angewendeten Vorschriften nach den Nummern 3.4.15 und 3.4.16 einzutragen, und zwar für die erstmals abgeurteilten, nicht auch für die bereits früher rechtskräftig abgeurteilten Straftaten."
- 14.3.7 Nummer 3.5.6.1 Abs. 2 und 3 ist in folgender Fassung anzuwenden:
"In den Fällen des § 55 StGB ist auch Feld 22 nach Nummer 3.4.2 auszufüllen."

Die Felder 25, 29 und 33 bleiben leer."

14.3.8 Nummer 3.5.6.2 Abs. 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

"In den Fällen des § 55 StGB sind auch die rechtliche Bezeichnung der Tat und die angewendeten Vorschriften nach den Nummern 3.4.15 und 3.4.16 einzutragen, und zwar für die erstmals abgeurteilten, nicht auch für die bereits früher rechtskräftig abgeurteilten Straftaten."

14.3.9 Nummer 3.5.7 Abs. 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

"In den Fällen des § 55 StGB ist auch Feld 22 auszufüllen."

14.3.10 Nummer 3.7.2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

"Felder 22 bis 33

Die Felder 22 bis 33 bleiben leer."

14.3.11 Nummer 4.4.5 ist in folgender Fassung anzuwenden:

"Felder 25 bis 31 und 33

Die Felder 25 bis 31 und 33 bleiben leer."

14.3.12 In Nummer 4.4.10 Abs. 1 treten an die Stelle der Wörter "nach den Nummern 3.4.16 und 3.4.16.1" die Wörter "nach Nummer 3.4.16".

14.3.13 Nummer 4.5.5 Abs. 2 und 3 sind in folgender Fassung anzuwenden:

"In den Fällen des § 31 Abs. 2 JGG ist auch Feld 22 nach Nummer 3.4.2 auszufüllen.

Die Felder 25 bis 31 und 33 bleiben leer."

14.3.14 Nummer 4.5.6 Abs. 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

"In den Fällen des § 31 Abs. 2 JGG sind auch die rechtliche Bezeichnung der Tat und die angewendeten Vorschriften nach den Nummern 3.4.15 und 3.4.16 einzutragen, und zwar für die erstmals abgeurteilten, nicht auch für die bereits früher rechtskräftig abgeurteilten Straftaten."

15. Abschnitt 15: Schlußvorschriften

15.1 Inkrafttreten

Die Abschnitte 1 bis 5 und 7 bis 15 treten mit der Veröffentlichung dieser Verwaltungsvorschrift im Bundesanzeiger in Kraft. Abschnitt 6 tritt erst zu einem durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministers der Justiz mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Dritte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (3. BZRVwV) - Ausfüllanleitung für Justizbehörden (AfJ) - vom 21. Januar 1980 (BAnz. Nr. 20a vom 30. Januar 1980) tritt außer Kraft.

15.2 Bisherige Vordrucke

Die bisherigen Vordrucke können in einem Zeitraum von sechs Monaten nach der Veröffentlichung dieser Verwaltungsvorschrift aufgebraucht werden.

Die früheren Vordrucke BZR 3J und BZR 4J dürfen nicht mehr verwendet werden.

15.3 Fortschreibung der Anlagen 2, 5 und 6

Der Bundesminister der Justiz kann bei Änderungen der staatsrechtlichen Verhältnisse den Staatsangehörigkeitsschlüssel (Anlage 2), bei Änderungen der Gerichtsorganisation im Einvernehmen mit der jeweils betroffenen obersten Behörde der Landesjustizverwaltung das Verzeichnis der Behördenkennzeichen (Anlage 5) und zur Bezeichnung neuer oder geänderter Gesetze das Verzeichnis der Abkürzungen (Anlage 6) durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger fortschreiben.

Anlage 1

V o r d r u c k e

Die Vordrucke haben das Format DIN A 4 und sind in den Anlagen 1 und 4 maßstabgetreu verkleinert wiedergegeben.

Vordruck BZR 1: Mitteilung an das Bundeszentralregister

Vordruck BZR 3: Antrag einer Behörde auf Erteilung eines Führungszeugnisses

Vordruck BZR 4: Ersuchen um unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister und um Auskunft aus dem Erziehungsregister

Vordruck BZR 5: Fernschriftliches Ersuchen um unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister und um Auskunft aus dem Erziehungsregister

Der Vordruck BZR 1 ist von der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH - Formularvertrieb -, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, zu beziehen.

Für die Vordrucke BZR 3 und BZR 4 ist mittelfeines, satiniertes weißes Schreibpapier mit einem Flächengewicht von 80 g/m² zu verwenden.

Einrichtungs- teile							
Ordnungs- daten	01 Beleg-Art ¹⁾	02 Geburtstag, Schlüsselzeichen ²⁾	03 Schreibmasch.-Nr. ³⁾	04 Kennz. der mitt. Stelle ³⁾	05 Beleg-Nummer ¹⁾	06 Bezugs-Nummer ¹⁾	
Personen- daten	07 Geburtsname 08 Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname 09 Vornamen 10 Geburtsort 11 Deutsche(r) / 12 Andere Staatsangehörigkeiten 13 Angehöriger der Streikkräfte ⁴⁾ 14 Letzte bekannte Anschrift 15 Geburtsname der Mutter 16 Abweichende Personendaten ²⁾						
Mitteilung	17 Datum der 1. Entscheidung ⁴⁾ / 18 Geschäfts-Nummer des 1. Rechtszuges 19 Kennzeichen der 1. erkennenden Stelle ¹⁾ 20 Erste erkennende Stelle 21 Datum der Rechtskraft ⁴⁾ 22 Datum der (letzten) Tat ⁴⁾ / 23 Art d. Fr.-Entz. ⁵⁾ / 24 Dauer der Freiheitsentziehung ⁶⁾ 25 Strafvorbehalt / 26 Geldstrafe in Tagessätzen ⁷⁾ / 27 Höhe eines Tagessatzes in G.M. 28 Fahrerlaubnis-Sperre bis ⁴⁾ / 29 Schuldspruch / 30 Bewährungszeit ⁸⁾ 31 Gewerbe-Zus. ¹⁾ / 32 Fahrverbot ⁸⁾ / 33 Verkehrsunfall						
Schreibraum	Kennzahl	Normierter Text					
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							

Anmerkungen:

¹⁾ Nur für organisatorische Zwecke

- 2) Geburtstag (sechsstellig, siehe Anmerkung 4) und Schlüsselzeichen (7. Stelle) mit folgender Bedeutung:
- 1 = männlich, geboren bis 31. 12. 1899
 - 2 = weiblich, geboren bis 31. 12. 1899
 - 3 = männlich, geboren ab 1. 1. 1900
 - 4 = weiblich, geboren ab 1. 1. 1900
 - 5 = männlich, Geburtsjahr unbekannt
 - 6 = weiblich, Geburtsjahr unbekannt
 - A = Geschlecht unbekannt, geboren bis 31. 12. 1899
 - B = Geschlecht unbekannt, geboren ab 1. 1. 1900
 - C = Geschlecht und Geburtsjahr unbekannt

3) Abweichende Personendaten:

- A: Geburtsname in Feld 07 als richtig festgestellt
B: Richtiger Geburtsname nicht feststellbar
07: Geburtsname, 02: Geburtstag mit Schlüsselzeichen, 09: Vornamen, 10: Geburtsort

4) Datumsangabe:

1. und 2. Stelle = Tag
3. und 4. Stelle = Monat
5. und 6. Stelle = Jahr

5) Art der Freiheitsentziehung:

- F = Freiheitsstrafe, S = Strafarrst,
J = Jugendstrafe, A = Jugendarrest

6) Dauer:

- J = Jahre, M = Monate, W = Wochen, T = Tage

- 7) Vorbehaltene Geldstrafe, falls unter Straf-
vorbehalt verwarnt (X in Feld 25)

9) Angehöriger der Streitkräfte:

- Angehöriger der Streitkräfte:
- M = Mannschaftsstand der Bundeswehr
 - U = Unteroffizier der Bundeswehr
 - O = Offizier der Bundeswehr
 - S = Mitglied der Stationierungsstreitkräfte
einschl. zivile Gefolge und Angehörigen

: Benorde)

(Ort, Datum)

(Geschäftsnummer)

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)

Ordnungs- daten	01	Beleg-Art	02	Geburts-tag
Personen- daten	07			Geburts-name
	08			Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname
	09			Vorname
	10			Geburts-ort
	11	Deutsch(ei)	12	Andere Staatsangehörigkeiten
	14			Letzte bekannte Anschrift
	15			Geburtsname der Mutter
	18			Abweichende Personendaten

Das Führungszeugnis wird zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben benötigt. Eine Aufforderung an den Betroffenen, ein Führungszeugnis vorzulegen, ist

- ☐ nicht sachgemäß.
☐ erfolglos geblieben.
☐ Zutreffendes ankreuzen.

Verwendungszweck für Führungszeugnis:

Der Generalbundesanwalt
 beim Bundesgerichtshof
 – Dienststelle Bundeszentralregister –
 Postfach 11 06 29
 1000 Berlin 11

Führungszeugnis

Eintragungen im Zentralregister:

30 Behördenkennzeichen
 31 Geschäftsnummer
 33 Ort, Datum
 34 Unterschrift

Dienstregel-
abdruck

Hier Anschrift für Rückantwort eintragen!

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
 – Dienststelle Bundeszentralregister – Postfach 11 06 29 – 1000 Berlin 11

Dieses Führungszeugnis wird mit Hilfe automatischer Einrichtungen erteilt und nicht unterschrieben

Erklärung um unbeschränkte Auskunft - 02 -

aus dem Zentralregister und um Auskunft aus dem Erziehungsregister

01	Beleg-Art	02	Geburtsname
07			Geburtsname
08			Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname
09			Vornamen
10			Geburtsort
11	Deutsch(e)	12	Andere Staatsangehörigkeiten
14			Letzte bekannte Anschrift
15			Geburtsname der Mutter
16			Abweichende Personendaten

Erläuterungen für den in Feld 01 (Beleg-Art) einzutragenden Kennbuchstaben:

- Beleg-Art **R** = Unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister
- Beleg-Art **S** = Auskunft aus dem Erziehungsregister
- Beleg-Art **T** = Unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister und Auskunft aus dem Erziehungsregister.

Eintrag : Es wird um Erteilung einer Auskunft entsprechend der in Feld 01 eingetragenen Beleg-Art gebeten.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof – Dienststelle Bundeszentralregister – Postfach 11 06 29 1000 Berlin 11		Auskunft Eintragungen im Zentralregister, ggf. im Erziehungsregister:
19	Verwendungszweck der Auskunft	
30	Behördenkennzeichen	
31	Geschäftsnummer	
33	Ort, Datum	
34	Unterschrift	
Hier Anschrift für Rückantwort eintragen! Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof – Dienststelle Bundeszentralregister – Postfach 11 06 29 – 1000 Berlin 11		Dieses Führungszeugnis wird mit Hilfe automatischer Einrichtungen erteilt und nicht unterschrieben

**Fernschriftliches Ersuchen
um unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister
und um Auskunft aus dem Erziehungsregister**

Hinweis: Als Fernschreiben ist nur der Text im umrandeten Feld
(einschließlich der eingedruckten Zeichen) durchzugeben.

1	ds:
2	ba:
3	gb:
4	qt:
5	qn:
6	fn:
7	vn:
8	go:
9	gm:
10	zw:
11	eb:
12	
13	bn:
14	
15	

1) Dringlichkeitsstufe
 eilt = schriftliche Auskunft
 eilt sehr = fernschriftliche Auskunft bis morgen
 sofort = fernschriftliche Auskunft noch heute

2) Beleg-Art
 t = unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister
 s = Auskunft aus dem Erziehungsregister
 t = unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister und Auskunft aus dem Erziehungsregister

BZM 5

3) nur bei Abweichung vom Geburtsnamen

Abweichende Personendaten,
Begründung der Dringlichkeits-
stufe „sofort“,
sonstige Bemerkungen

Anschrift der ersuchenden Behörde

Zweck des Ersuchens

Geburtsname der Mutter

Geburtsort

Vornamen

Familiennamen¹⁾

Geburtsname

Geburtsort

Geschäftsnummer, Behördenkennz.

Beleg-Art²⁾

Dringlichkeitsstufe¹⁾

Anlage 2**Staatsangehörigkeitsschlüssel**

A		F	
Afghanistan	423	Fidschi	526
Ägypten	287	Finnland	128
Albanien	121	Frankreich	129
Algerien	221		
Amerika	368	G	
Vereinigte Staaten von		Gabun	236
Andorra	123	Gambia	237
Angola	223	Ghana	238
Antigua und Barbuda	320	Grenada	340
Äquatorialguinea	274	Griechenland	134
Argentinien	323	Großbritannien	168
Athiopien	225	Guatemala	345
Australien	523	Guinea	261
		Guinea-Bissau	259
B		Guyana	328
Bahamas	324		
Bahrain	424	H	
Bangladesch	460	Haiti	346
Barbados	322	Honduras	347
Belgien	124		
Belize	330	I	
Benin	229	Indien	436
Bhutan	426	Indonesien	437
Birma	427	Irak	438
Bolivien	326	Iran	439
Botsuana	227	Irland	135
Brasilien	327	Island	136
Brunei	429	Israel	441
Bulgarien	125	Italien	137
Burkina Faso	258		
Burundi	291	J	
		Jamaika	355
C		Japan	442
Chile	332	Jemen, Arabische Republik	421
China (Taiwan)	465	Jemen, Demokratische	443
China, Volksrepublik	479	Volksrepublik	
Costa Rica	334	Jordanien	445
		Jugoslawien	138
D			
Dänemark	126	K	
Dominica	333	Kamerun	262
Dominikanische Republik	335	Kamputschea	446
Dschibuti	230	Kanada	348
		Kap Verde	242
E		Katar	447
Ecuador	336	Kenia	243
Elfenbeinküste	231	Kiribati	530
El Salvador	337	Kolumbien	349
		Komoren	244

Kongo	245	S	
Korea, Demokratische Volksrepublik	434	Salomonen	524
Korea, Republik	467	Sambia	257
Kuba	351	Samoa	543
Kuweit	448	San Marino	156
		Sao Tome und Principe	268
L		Saudi-Arabien	472
Laos	449	Schweden	157
Lesotho	226	Schweiz	158
Libanon	451	Senegal	269
Liberia	247	Seschellen	271
Libyen	248	Sierra Leone	272
Liechtenstein	141	Simbabwe	233
Luxemburg	143	Singapur	474
		Somalia	273
M		Sowjetunion	159
Madagaskar	249	Spanien	161
Malawi	256	Sri Lanka	431
Malaysia	482	St. Lucia	366
Malediven	454	St. Vincent und die Grenadinen	369
Mali	251	Südafrika	263
Malta	145	Sudan	276
Marokko	252	Surinam	364
Mauretanien	239	Swasiland	281
Mauritius	253	Syrien	475
Mexiko	353		
Monaco	147	T	
Mongolei	457	Tansania	282
Mosambik	254	Thailand	476
		Togo	283
N		Tonga	541
Nauru	531	Trinidad und Tobago	371
Nepal	458	Tschad	284
Neuseeland	536	Tschechoslowakei	162
Nicaragua	354	Türkei	163
Niederlande	148	Tunesien	285
Niger	255	Tuvalu	540
Nigeria	232		
Norwegen	149	U	
		Uganda	286
O		Ungarn	165
Oman	456	Uruguay	365
Österreich	151		
		V	
P		Vanuatu	532
Pakistan	461	Vatikanstadt	167
Panama	357	Venezuela	367
Papua-Neuguinea	538	Vereinigte Arabische Emirate	469
Paraguay	359	Vereinigte Staaten von Amerika	368
Peru	361	Vietnam	432
Philippinen	462		
Polen	152	Z	
Portugal	153	Zaire	246
		Zentralafrikanische Republik	289
R		Zypern	481
Ruanda	265		
Rumänien	154		

sonstige afrikanische Staatsangehörigkeit	299	Staatenlos	997
		Staatsangehörigkeit	998
		ungeklärt	
sonstige amerikanische Staatsangehörigkeit	399	Ohne Angabe	999
sonstige asiatische Staatsangehörigkeit	499		
sonstige australische oder ozeanische Staatsangehörigkeit	599		
sonstige europäische Staatsangehörigkeit	199		

Kennzahlen und normierte Texte

lfd.Nr.	Inhalt der Mitteilung	Kenn- zahl	Normierter Text	Beleg- Art
A. Fälle der §§ 4 bis 8, 17 Abs. 2 BZRG				
- Nebenstrafen und Nebenfolgen -				
1	Anordnung einer Ausnahmeregelung bei dem in Feld 32 eingetragenen Fahrverbot	2079	Ausnahmeregelung beim Fahrverbot	E
2	Verlust der Amtsfähigkeit und der Wählbarkeit kraft Gesetzes (§ 45 Abs. 1 StGB)	2024	Verlust der Amtsfähigkeit und der Wählbarkeit	E
3	Aberkennung der Amtsfähigkeit (§ 45 Abs. 2 StGB)	2035	Aberkennung der Amtsfähigkeit auf: .J..M..W..T	E
4	Aberkennung der Wählbarkeit (§ 45 Abs. 2 StGB)	2046	Aberkennung der Wählbarkeit auf: .J..M..W..T	E
5	Aberkennung des Wahl- und Stimmrechts (§ 45 Abs. 5 StGB)	2057	Aberkennung des Wahl- und Stimmrechts auf: .J..M..W..T	E
- Maßregeln der Besserung und Sicherung -				
6	Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 Abs. 1 StGB)	1015	Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus	E
7	Anordnung der Unterbringung in einer Erziehungsanstalt (§ 64 StGB)	1026	Unterbringung in einer Entziehungsanstalt	E
8	Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB)	1034	Sicherungsverwahrung	E
9	Anordnung der Führungsaufsicht (§ 68 Abs. 1 StGB)	1101	Führungsaufsicht bis: TIMMJJ	E
10	Anordnung einer Ausnahmeregelung bei der in Feld 28 eingetragenen Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis (§ 69 a Abs. 1, 2 StGB)	1111	Ausnahmeregelung bei Sperre für Fahrerlaubnis	E

lfd.Nr.	Inhalt der Mitteilung	Kenn- zahl	Normierter Text	Beleg- Art
11	Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis ohne Verhängung einer Strafe und ohne Anordnung einer anderen Maßregel der Besserung und Sicherung	2871	Sperre für Fahrerlaubnis ohne Strafe oder andere Maßregel	E
12	Anordnung eines zeitigen Berufsverbots (§ 70 StGB);	1045	Berufsverbot als: ... (Angabe des verbotenen Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges)	E
	zusätzlich ist einzutragen	1177	Dauer des Berufsverbots: ...J...M...W...T	
13	Anordnung eines Berufsverbots für immer (§ 70 StGB)	1056	Berufsverbot für immer als: ... (Angabe des verbotenen Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges)	E

- Sonstige Maßnahmen -

14	Anordnung des Verfalls (§§ 73, 73 a StGB)	2191	Verfallerklärung	E
15	Anordnung der Einziehung, auch des Wertersatzes (§§ 74, 74 a, 74 c und Vorschriften des besonderen Teils des StGB)	2090	Einziehung	E
16	Anordnung der Einziehung mit Unbrauchbarmachung (§ 74 d StGB)	2182	Einziehung mit Unbrauchbarmachung	E
17	Anordnung der Bekanntgabe der Verurteilung (§§ 165, 200 StGB)	2069	Bekanntgabe der Verurteilung	E
18	Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher (§ 25 JArbSchG)	2102	Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher	E
19	Sonstige strafrechtliche Maßnahmen (auch Nebenstrafen oder Nebenfolgen) nach Vorschriften außerhalb des StGB	2100	Maßnahme nach: ... (Bezeichnung der Vorschrift)	E

lfd.Nr.	Inhalt der Mitteilung	Kenn- zahl	Normierter Text	Beleg- Art
---------	-----------------------	---------------	-----------------	---------------

- Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel -

Kennzahlen und normierte Texte sind Abschnitt L zu entnehmen

- Aussetzung zur Bewährung -

20	Aussetzung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Bewährung (§ 67 b StGB);	1504	Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Bewährung ausgesetzt	E
	zusätzlich ist einzutragen	1100	Führungsaufsicht bis: TMMJJ	
21	Aussetzung der Unterbringung in einer Erziehungsanstalt zur Bewährung (§ 67 b StGB);	1513	Unterbringung in einer Erziehungsanstalt zur Bewährung ausgesetzt	E
	zusätzlich ist einzutragen	1100	Führungsaufsicht bis: TMMJJ	

- Bestellung eines Bewährungshelfers -

22	Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers (§ 56 d StGB)	2178	Bewährungshelfer bestellt	E
----	--	------	---------------------------	---

- Erledigung der Vollstreckung durch Anrechnung -

23	Erledigung der Vollstreckung von Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe durch Anrechnung nach § 51 StGB oder § 52 a JGG ¹⁾	2112	Strafvollstreckung durch Anrechnung erledigt	E
----	---	------	--	---

1) Läßt sich infolge der Erledigung der Vollstreckung der Strafe oder der Maßregel der Tag des Ablaufs des Verlustes von in § 45 StGB bezeichneten Fähigkeiten und Rechten berechnen (§ 45 a Abs. 2 StGB), so ist dieser Zeitpunkt zusätzlich nach den Nummern 69 bis 72 einzutragen.

lfd.Nr.	Inhalt der Mitteilung	Kenn- zahl	Normierter Text	Beleg- Art
---------	-----------------------	---------------	-----------------	---------------

- Betäubungsmittelabhängigkeit -

24	Gerichtliche Feststellung bei Freiheitsstrafe (auch einer Gesamtstrafe) von nicht mehr als zwei Jahren, daß der Verurteilte die Tat oder bei einer Gesamtstrafe alle oder den ihrer Bedeutung nach überwiegenden Teil der Taten aufgrund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat (§ 17 Abs. 2 BZRG)	2149	Tat aufgrund Betäubungsmittelabhängigkeit begangen	E
----	---	------	--	---

B. Fälle der §§ 9, 19 Abs. 1 BZRG

25	Entmündigung wegen Geisteskrankheit	6006	Entmündigung wegen Geisteskrankheit	E
26	Entmündigung wegen Geisteschwäche	6017	Entmündigung wegen Geisteschwäche	E
27	Entmündigung wegen Trunksucht	6028	Entmündigung wegen Trunksucht	E
28	Entmündigung wegen Rauschgiftsucht	6025	Entmündigung wegen Rauschgiftsucht	E
29	Entmündigung wegen Verschwendung	6039	Entmündigung wegen Verschwendung	E
30	Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses aufgrund Anfechtungsklage nach den §§ 672, 684 ZPO	2806	Entmündigungsbeschluß aufgehoben	N

Hinweis:

Nach (rückwirkender) Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses aufgrund Anfechtungsklage ist die Entmündigung aus dem Zentralregister zu entfernen (§ 19 Abs. 1 BZRG).

lfd.Nr.	Inhalt der Mitteilung	Kenn- zahl	Normierter Text	Beleg- Art
31	Wiederaufhebung der Entmündigung nach den §§ 675, 679, 685, 686 ZPO Hinweis: Die Wiederaufhebung der Entmündigung ist in das Zentralregister einzutragen (§ 9 Abs. 2 BZRG).	2807	Entmündigung wiederaufgehoben durch folgende Entscheidung: ... (TIMMJJ) + ... (Geschäftsnummer) + ... (Kennzeichen der erkennenden Stelle) + ... (erkennende Stelle in Langschrift)	N
C. Fälle des § 11 BZRG				
32	Einstellung des Verfahrens wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) durch das Gericht	6041	Verfahren eingestellt wegen Schuldunfähigkeit	E
33	Einstellung des Verfahrens wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) durch die Staatsanwaltschaft	6042	Verfahren eingestellt wegen Schuldunfähigkeit	E
34	Freispruch wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)	6116	Freispruch wegen Schuldunfähigkeit	E
35	Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)	6138	Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wegen Schuldunfähigkeit	E
36	Ablehnung eines nach § 413 StPO gestellten Antrags auf selbständige Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung wegen fehlender Gefährlichkeit	6182	Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung abgelehnt	E
37	Einstellung des Verfahrens wegen auf Geisteskrankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit durch das Gericht	6171	Verfahren eingestellt wegen auf Geisteskrankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit	E
38	Einstellung des Verfahrens wegen auf Geisteskrankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit durch die Staatsanwaltschaft	6172	Verfahren eingestellt wegen auf Geisteskrankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit	E

lfd.Nr.	Inhalt der Mitteilung	Kenn- zahl	Normierter Text	Beleg- Art
D. Fälle des § 12 BZRG				
39	Aussetzung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe oder eines Strafarrrestes zur Bewährung			
	a) nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe (§ 57 Abs. 1 StGB) ²⁾	2157	Strafrest zur Bewährung ausgesetzt bis: TTMMJJ	N
	b) nach Verbüßung der Hälfte der Strafe (§ 57 Abs. 2 StGB) ²⁾	2158	Strafrest zur Bewährung ausgesetzt bis: TTMMJJ	N
	c) nach Vollzug einer Maßregel (§ 67 Abs. 5 StGB) ²⁾	2155	Strafrest zur Bewährung ausgesetzt bis: TTMMJJ	N
40	Aussetzung der Strafe zur Bewährung nach § 36 Abs. 2 BtMG	2153	Strafe zur Bewährung ausgesetzt bis: TTMMJJ	N
41	Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung nach § 36 Abs. 1 BtMG	2152	Strafrest zur Bewährung ausgesetzt bis: TTMMJJ	N
42	Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung nach § 36 Abs. 2 BtMG	2154	Strafrest zur Bewährung ausgesetzt bis: TTMMJJ	N
43	Aussetzung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung (§ 57 a Abs. 1 StGB) ²⁾	2159	Strafrest zur Bewährung ausgesetzt bis: TTMMJJ	N
44	Nachträgliche Aussetzung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Bewährung (§§ 67 c, 67 d StGB) ²⁾ ; zusätzlich ist einzutragen	1504 1100	Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Bewährung ausgesetzt Führungsaufsicht bis: TTMMJJ	N
45	Nachträgliche Aussetzung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt zur Bewährung (§§ 67 c, 67 d StGB) ²⁾ ; zusätzlich ist einzutragen	1513 1100	Unterbringung in einer Entziehungsanstalt zur Bewährung ausgesetzt Führungsaufsicht bis: TTMMJJ	N
2)	Hat eine Strafvollstreckungskammer entschieden, so ist zusätzlich einzutragen	2161	Ausgesetzt durch: ... (Strafvollstreckungskammer und Geschäftsnummer der Entscheidung)	

lfd.Nr.	Inhalt der Mitteilung	Kenn- zahl	Normierter Text	Beleg- Art
46	Nachträgliche Aussetzung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ²⁾ zur Bewährung (§§ 67 c, 67 d StGB) ²⁾ ; zusätzlich ist einzutragen	1551 1100	Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zur Bewährung ausgesetzt Führungsaufsicht bis: TTMMJJ	N
47	Nachträgliche Aussetzung des Berufsverbots zur Bewährung (§ 70 a StGB) ²⁾	1122	Berufsverbot zur Bewährung ausgesetzt bis: TTMMJJ	N
48	Nachträgliche Unterstellung des Verurteilten unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers (§ 56 d, § 56 e, § 57 Abs. 3, § 57 a Abs. 3 Satz 2, § 70 a Abs. 3 StGB, § 36 Abs. 4 BtMG)	2178	Bewährungshelfer bestellt	N
49	Abkürzung der Bewährungszeit bei Strafaussetzung oder Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung (§ 56 a Abs. 2, § 57 Abs. 3 StGB, § 36 Abs. 4 BtMG)	2211	Bewährungszeit abgekürzt bis: TTMMJJ	N
50	Verlängerung der Bewährungszeit bei Strafaussetzung oder Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung (§ 56 a Abs. 2, § 56 f Abs. 2, § 57 Abs. 3, § 57 a Abs. 3 Satz 2 StGB, § 36 Abs. 4 BtMG)	2222	Bewährungszeit verlängert bis: TTMMJJ	N
51	Abkürzung der Bewährungszeit bei Aussetzung des Berufsverbots zur Bewährung (§ 56 a Abs. 2, § 57 Abs. 3 StGB)	1133	Bewährungszeit für Berufsverbot abgekürzt bis: TTMMJJ	N
52	Verlängerung der Bewährungszeit bei Aussetzung des Berufsverbots zur Bewährung (§ 70 a Abs. 3 StGB)	1144	Bewährungszeit für Berufsverbot verlängert bis: TTMMJJ	N
53	Änderung der Höchstdauer der Führungsaufsicht (§ 68 c Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, §§ 68 d, 68 g Abs. 1 Satz 2 StGB)	1209	Dauer der Führungsaufsicht geändert; Fristende: TTMMJJ	N

lfd.Nr.	Inhalt der Mitteilung	Kenn- zahl	Normierter Text	Beleg- Art
54	Erlaß der Strafe (§ 56 g, Abs. 1 StGB, § 36 Abs. 4 BtMG) ¹⁾	2234	Strafe erlassen mit Wirkung vom: TTMJJJ	N
55	Erlaß des Strafrestes (§ 56 g Abs. 1, § 57 Abs. 3, § 57 a Abs. 3, Satz 2 StGB, § 36 Abs. 4 BtMG) ¹⁾	2245	Strafrest erlassen mit Wirkung vom: TTMJJJ	N
56	Überweisung aus der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus in den Vollzug der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 67 a Abs. 1 StGB)	1706	Aus dem psychiatrischen Krankenhaus in die Entziehungsanstalt überwiesen	N
57	Überweisung aus der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt in den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 67 a Abs. 1 StGB)	1714	Aus der Entziehungsanstalt in das psychiatrische Krankenhaus überwiesen	N
58	Überweisung aus der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 67 a Abs. 2 StGB)	1731	Aus der Sicherungsverwahrung in das psychiatrische Krankenhaus überwiesen	N
59	Überweisung aus der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in den Vollzug der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 67 a Abs. 2 StGB)	1738	Aus der Sicherungsverwahrung in die Entziehungsanstalt überwiesen	N
60	Aufhebung der Überweisung in den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 67 a Abs. 3 StGB)	1742	Überweisung in das psychiatrische Krankenhaus aufgehoben	N
61	Aufhebung der Überweisung in den Vollzug der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 67 a Abs. 3 StGB)	1743	Überweisung in die Entziehungsanstalt aufgehoben	N

lfd.Nr.	Inhalt der Mitteilung	Kenn- zahl	Normierter Text	Beleg- Art
62	Widerruf der Aussetzung der Strafe oder des Strafrestes zur Bewährung (§§ 56 f, 57 Abs. 3, § 57 a Abs. 3 Satz 2 StGB, § 36 Abs. 4 BtMG)	2255	Strafaussetzung widerrufen	N
63	Widerruf der Aussetzung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Bewährung (§ 67 g StGB)	1761	Aussetzung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus widerrufen	N
64	Widerruf der Aussetzung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt zur Bewährung (§ 67 g StGB)	1762	Aussetzung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt widerrufen	N
65	Widerruf der Aussetzung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zur Bewährung (§ 67 g StGB)	1764	Aussetzung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung widerrufen	N
66	Widerruf der Aussetzung des Berufsverbots zur Bewährung (§ 70 b StGB)	1155	Aussetzung des Berufsverbots widerrufen	N
67	Widerruf des Straferlasses (§ 56 g Abs. 2, § 57 Abs. 3, § 57 a Abs. 3 Satz 2 StGB, § 36 Abs. 4 BtMG)	2266	Straferlaß widerrufen	N
68	Aufhebung der Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers (§§ 56 e, 57 Abs. 3, § 57 a Abs. 3 Satz 2, § 70 a Abs. 3 StGB, § 36 Abs. 4 BtMG)	2200	Bestellung eines Bewährungshelfers aufgehoben	N
69	Tag des Ablaufs des Verlustes der Amtsfähigkeit und der Wählbarkeit nach Fristablauf (§§ 45 Abs. 1, 2, § 45 a StGB)	2811	Verlust der Amtsfähigkeit und der Wählbarkeit bis: TIMMJJ	N
70	Tag des Ablaufs des Verlustes der Amtsfähigkeit nach Fristablauf (§ 45 Abs. 2, § 45 a StGB)	2812	Verlust der Amtsfähigkeit bis: TIMMJJ	N

lfd.Nr.	Inhalt der Mitteilung	Kenn- zahl	Normierter Text	Beleg- Art
71	Tag des Ablaufs des Verlustes der Wählbarkeit nach Fristablauf (§ 45 Abs. 2, § 45 a StGB)	2813	Verlust der Wählbarkeit bis: TTMJJJ	N
72	Tag des Ablaufs des Verlustes des Wahl- und Stimmrechts nach Frist- ablauf (§ 45 Abs. 5, § 45 a StGB)	2814	Verlust des Wahl- und Stimmrechts bis: TTMJJJ	N
73	Tag des Ablaufs des Verlustes der Amtsfähigkeit und der Wählbarkeit bei Wiederverleihung (§ 45 Abs. 1, 2, § 45 b StGB)	2616	Verlust der Amtsfähigkeit und der Wählbarkeit bis: TTMJJJ	N
74	Tag des Ablaufs des Verlustes der Amtsfähigkeit bei Wiederverlei- hung (§ 45 Abs. 2, § 45 b StGB)	2615	Verlust der Amtsfähigkeit bis: TTMJJJ	N
75	Tag des Ablaufs des Verlustes der Wählbarkeit bei Wiederverleihung (§ 45 Abs. 2, § 45 b StGB)	2621	Verlust der Wählbarkeit bis: TTMJJJ	N
76	Tag des Ablaufs des Verlustes des Wahl- und Stimmrechts bei Wieder- verleihung (§ 45 Abs. 5, § 45 b StGB)	2787	Verlust des Wahl- und Stimmrechts bis: TTMJJJ	N
77	Vorzeitige Aufhebung der Sperre für die Erteilung einer Fahrer- laubnis (§ 69 a Abs. 7 StGB)	2530	Sperre für Fahrerlaubnis aufgehoben ab: TTMJJJ	N
78	Vorzeitige Teilaufhebung der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis (§ 69 a Abs. 7 StGB)	2535	Sperre für Fahrerlaubnis teilweise aufgehoben ab: TTMJJJ	N
79	Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe (§ 59 b Abs. 1 StGB)	2925	Zu der vorbehaltenen Strafe verurteilt am: TTMJJJ	N
80	Feststellung, daß es bei der Ver- warnung sein Bewenden hat (§ 59 b Abs. 2 StGB)	2934	Strafvorbehalt erledigt	N

lfd.Nr.	Inhalt der Mitteilung	Kenn- zahl	Normierter Text	Beleg- Art
E. Fälle des § 13 BZRG				
81	Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung durch Beschluß (§ 57 JGG)	2167	Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt bis: TTMMJJ	N
82	Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung nach § 36 Abs. 2, § 38 Abs. 1 Satz 1 BtMG	2171	Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt bis: TTMMJJ	N
83	Aussetzung des Restes einer bestimmten Jugendstrafe zur Bewährung (§ 88 JGG)	2145	Rest der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt bis: TTMMJJ	N
84	Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe von unbestimmter Dauer unter Umwandlung in eine bestimmte Jugendstrafe - bereits verbüßter Teil zuzüglich Strafreß - (§ 89 Abs. 1 bis 3 JGG); zusätzlich ist einzutragen	2283 2277	Rest der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt bis: TTMMJJ Jugendstrafe von unbestimmter Dauer umgewandelt in Jugendstrafe von: ..J..M..W..T	N
85	Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung nach § 36 Abs. 1, § 38 Abs. 1 Satz 1 BtMG	2170	Rest der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt bis: TTMMJJ	N
86	Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung nach § 36 Abs. 2, § 38 Abs. 1 Satz 1 BtMG	2172	Rest der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt bis: TTMMJJ	N
87	Endgültige Entlassung aus dem Vollzug einer Jugendstrafe von unbestimmter Dauer unter Umwandlung in eine bestimmte Jugendstrafe (§ 89 Abs. 4 JGG); zusätzlich ist einzutragen	2301 2292	Aus dem Vollzug der Jugendstrafe entlassen am: TTMMJJ Jugendstrafe von unbestimmter Dauer umgewandelt in Jugendstrafe von: ..J..M..W..T	N N

lfd.Nr.	Inhalt der Mitteilung	Kenn- zahl	Normierter Text	Beleg- Art
88	Abkürzung der Bewährungszeit (§ 22 Abs. 2 Satz 2, § 28 Abs. 2, Satz 2, § 88 Abs. 5 Satz 2, § 89 Abs. 3 JGG, § 38 Abs. 1 Satz 4 BtMG)	2211	Bewährungszeit abgekürzt bis: TTMJJ	N
89	Verlängerung der Bewährungszeit (§ 22 Abs. 2 Satz 2, § 26 Abs. 2, § 28 Abs. 2 Satz 2, § 88 Abs. 5 Satz 2, § 89 Abs. 3 JGG, § 38 Abs. 1 Satz 4 BtMG)	2222	Bewährungszeit verlängert bis: TTMJJ	N
90	Erlaß der Jugendstrafe (§ 26 a JGG, § 38 Abs. 1 Satz 4 BtMG)	2908	Jugendstrafe erlassen mit Wirkung von: TTMJJ	N
91	Erlaß des Restes einer Jugend- strafe (§§ 26 a, 88 Abs. 5 Satz 2, § 89 Abs. 3 JGG, § 38 Abs. 1 Satz 4 BtMG)	2917	Rest der Jugendstrafe er- lassen mit Wirkung von: TTMJJ	N
92	Beseitigung des Strafmakels (§§ 97, 100 JGG)	2321	Strafmakel beseitigt	N
93	Widerruf der Aussetzung einer Ju- gendstrafe oder des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung (§ 26 Abs. 1, § 88 Abs. 5 Satz 2, § 89 Abs. 3 JGG, § 38 Abs. 1 Satz 4 BtMG)	2255	Strafaussetzung widerru- fen	N
94	Widerruf der Strafmakelbeseitigung (§ 101 JGG)	2332	Strafmakelbeseitigung wi- derrufen	N
95	Nachträgliche Verhängung einer Jugendstrafe (§ 30 Abs. 1 JGG)	2343	Nachträgliche Jugendstrafe von ..J..M..W..T (bei Ju- gendstrafe von unbestimm- ter Dauer: ..J..M bis ..J..M)	N
96	Tilgung des Schuldspruchs (§ 30 Abs. 2 JGG)	2354	Schuldspruch getilgt	N

lfd.Nr.	Inhalt der Mitteilung	Kenn- zahl	Normierter Text	Beleg- Art
---------	-----------------------	---------------	-----------------	---------------

- Nachträgliche Entscheidungen über Maßregeln der Besserung und Sicherung -

Kennzahlen und normierte Texte sind Abschnitt D zu entnehmen

F. Fälle des § 14 BZRG

- Gnadenerweise bei Strafen -

97	Aussetzung einer Freiheitsstrafe, eines Strafarrestes oder einer Jugendstrafe zur Bewährung im Gnadenwege	2364	Strafe im Gnadenwege zur Bewährung ausgesetzt bis: TMMJJ	N
98	Aussetzung eines Teils (auch des Restes) einer Freiheitsstrafe, eines Strafarrestes oder einer Jugendstrafe zur Bewährung im Gnadenwege	2368	Strafe im Gnadenwege teilweise zur Bewährung ausgesetzt bis: TMMJJ	N
99	Völlige oder teilweise Aussetzung einer Geldstrafe zur Bewährung im Gnadenwege	2366	Geldstrafe im Gnadenwege zur Bewährung ausgesetzt bis: TMMJJ	N
100	Änderung der Bewährungszeit bei im Gnadenwege gewährter völliger oder teilweiser Aussetzung einer Freiheitsstrafe, eines Strafarrestes oder einer Jugendstrafe	2484	Bewährungszeit im Gnadenwege neu festgesetzt bis: TMMJJ	N
101	Änderung der Bewährungszeit bei im Gnadenwege gewährter völliger oder teilweiser Aussetzung einer Geldstrafe	2486	Bewährungszeit für Geldstrafe im Gnadenwege neu festgesetzt bis: TMMJJ	N
102	Widerruf der gnadenerweise gewährten Aussetzung einer Freiheitsstrafe, eines Strafarrestes oder einer Jugendstrafe	2375	Gnadenerweise Strafaussetzung widerrufen	N
103	Widerruf der gnadenerweise gewährten Aussetzung einer Geldstrafe	2377	Gnadenerweise Aussetzung der Geldstrafe widerrufen	N
104	Völliger Erlass einer Freiheitsstrafe, eines Strafarrestes oder einer Jugendstrafe im Gnadenwege ¹⁾	2385	Strafe im Gnadenwege erlassen mit Wirkung vom: TMMJJ	N

lfd.Nr.	Inhalt der Mitteilung	Kenn- zahl	Normierter Text	Beleg- Art
105	Erlaß eines nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens bestimmten Teils einer Freiheitsstrafe, eines Straf- arrestes oder einer Jugendstrafe (Erlaß eines Strafrestes) im Gna- denwege ¹⁾	2394	Strafrest im Gnadewege erlassen mit Wirkung von: TTMMJJ	N
106	Erlaß eines der Dauer nach be- stimmten Teils (Ermäßigung) einer Freiheitsstrafe, eines Strafar- restes oder einer Jugendstrafe im Gnadewege; hat sich die Vollstreckung der Strafe durch die Ermäßigung erle- digt, so ist zusätzlich einzu- tragen ¹⁾	2402 2453	Strafe im Gnadewege er- mäßigt auf: ..J..M..W..T Strafvollstreckung erle- digt am: TTMMJJ	N
107	Völliger Erlaß einer Geldstrafe im Gnadewege	2386	Geldstrafe im Gnadewege erlassen	N
108	Erlaß eines Teils der Tagessätze einer Geldstrafe im Gnadewege	2397	Geldstrafe im Gnadewege teilweise erlassen; Zahl der erlassenen Tagessätze: ...	N
109	Ermäßigung der Höhe des Tages- satzes einer Geldstrafe im Gna- denwege	2398	Tagessatz der Geldstrafe im Gnadewege ermäßigt auf DM: ...	N
110	Aufhebung eines Fahrverbots im Gnadewege	2591	Fahrverbot im Gnadewege aufgehoben	N
111	Völlige oder teilweise Umwandlung einer Strafe im Gnadewege in eine zeitige Freiheitsstrafe (§ 38 StGB)	0011	Strafe im Gnadewege umge- wandelt in Freiheitsstrafe von: ..J..M..W..T	N
112	Völlige oder teilweise Umwandlung einer Strafe im Gnadewege in ei- nen Strafarrest	0022	Strafe im Gnadewege umge- wandelt in Strafarrest von: ..M..W..T	N
113	Völlige oder teilweise Umwandlung einer Strafe im Gnadewege in eine Jugendstrafe	0055	Strafe im Gnadewege umge- wandelt in Jugendstrafe von: ..J..M..W..T	N

lfd.Nr.	Inhalt der Mitteilung	Kenn- zahl	Normierter Text	Beleg- Art
114	Völlige oder teilweise Umwandlung einer Strafe im Gnadenwege in eine Geldstrafe; zusätzlich ist einzutragen	0066 0077	Strafe im Gnadenwege umgewandelt in Geldstrafe; Anzahl der Tagessätze: ... Höhe eines Tagessatzes in DM: ...	N
115	Völlige oder teilweise Umwandlung einer Strafe im Gnadenwege in einen Dauerarrest	3273	Strafe im Gnadenwege umgewandelt in Dauerarrest von: .W..T	N
116	Völlige oder teilweise Umwandlung einer Strafe im Gnadenwege in einen Kurzarrest	3267	Strafe im Gnadenwege umgewandelt in Kurzarrest von: .T	N
117	Völlige oder teilweise Umwandlung einer Strafe im Gnadenwege in einen Freizeitarrest	3256	Strafe im Gnadenwege umgewandelt in Freizeitarrest von: . Freizeiten	N
118	Beseitigung des Strafmakels im Gnadenwege	2322	Strafmakel im Gnadenwege beseitigt	N
119	Widerruf der gnadenweisen Strafmakelbeseitigung	2333	Gnadenweise Strafmakelbeseitigung widerrufen	N

- Gnadenerweise bei Maßregeln der Besserung und Sicherung -

120	Aussetzung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Bewährung im Gnadenwege	1603	Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus im Gnadenwege zur Bewährung ausgesetzt bis: TTMJJJ	N
121	Aussetzung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt zur Bewährung im Gnadenwege	1604	Unterbringung in einer Entziehungsanstalt im Gnadenwege zur Bewährung ausgesetzt bis: TTMJJJ	N
122	Aussetzung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zur Bewährung im Gnadenwege	1606	Unterbringung in der Sicherungsverwahrung im Gnadenwege zur Bewährung ausgesetzt bis: TTMJJJ	N

lfd.Nr.	Inhalt der Mitteilung	Kenn- zahl	Normierter Text	Beleg- Art
123	Aussetzung des Berufsverbots zur Bewährung im Gnadenwege	1166	Berufsverbot im Gnadenwege zur Bewährung ausgesetzt bis: TTMMJJ	N
124	Änderung der Bewährungszeit bei im Gnadenwege gewährter Aussetzung der Unterbringung in einem psy- chiatrischen Krankenhaus	1644	Bewährungszeit für Unter- bringung in einem psychia- trischen Krankenhaus im Gnadenwege neu festgesetzt bis: TTMMJJ	N
125	Änderung der Bewährungszeit bei im Gnadenwege gewährter Aussetzung der Unterbringung in einer Ent- ziehungsanstalt	1645	Bewährungszeit für Unter- bringung in einer Entzie- hungsanstalt im Gnadenwege neu festgesetzt bis: TTMMJJ	N
126	Änderung der Bewährungszeit bei im Gnadenwege gewährter Aussetzung der Unterbringung in der Siche- rungsverwahrung	1647	Bewährungszeit für Unter- bringung in der Sicherungs- verwahrung im Gnadenwege neu festgesetzt bis: TTMMJJ	N
127	Änderung der Bewährungszeit bei im Gnadenwege gewährter Aussetzung des Berufsverbots	1168	Bewährungszeit für Berufs- verbot im Gnadenwege neu festgesetzt bis: TTMMJJ	N
128	Widerruf der gnadenweisen Ausset- zung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus	1612	Gnadenweise Aussetzung der Unterbringung in einem psychiatrischen Kranken- haus widerrufen	N
129	Widerruf der gnadenweisen Ausset- zung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt	1613	Gnadenweise Aussetzung der Unterbringung in einer Ent- ziehungsanstalt widerrufen	N
130	Widerruf der gnadenweisen Ausset- zung der Unterbringung in der Si- cherungsverwahrung	1615	Gnadenweise Aussetzung der Unterbringung in der Si- cherungsverwahrung wider- rufen	N
131	Widerruf der gnadenweisen Ausset- zung des Berufsverbots	1188	Gnadenweise Aussetzung des Berufsverbots widerrufen	N
132	Völliger oder teilweiser Erlass der Unterbring in einem psychiatri- schen Krankenhaus im Gnadenwege ¹⁾	1622	Unterbringung in einem psychiatrischen Kranken- haus im Gnadenwege erlas- sen mit Wirkung vom: TTMMJJ	N

lfd.Nr.	Inhalt der Mitteilung	Kenn- zahl	Normierter Text	Beleg- Art
133	Völliger oder teilweiser Erlaß der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt im Gadenwege ¹⁾	1623	Unterbringung in einer Entziehungsanstalt im Gadenwege erlassen mit Wirkung vom: TTMMJJ	N
134	Völliger oder teilweiser Erlaß der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung im Gadenwege ¹⁾	1625	Unterbringung in der Sicherungsverwahrung im Gadenwege erlassen mit Wirkung vom: TTMMJJ	N
135	Aufhebung der Führungsaufsicht im Gadenwege	1218	Führungsaufsicht im Gadenwege aufgehoben mit Wirkung vom: TTMMJJ	N
136	Aufhebung der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis im Gadenwege	2595	Sperre für Fahrerlaubnis im Gadenwege aufgehoben mit Wirkung vom: TTMMJJ	N
137	Teilaufhebung der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis im Gadenwege	2590	Sperre für Fahrerlaubnis im Gadenwege teilweise aufgehoben mit Wirkung vom: TTMMJJ	N
138	Aufhebung des Berufsverbots im Gadenwege	1199	Berufsverbot im Gadenwege aufgehoben mit Wirkung vom: TTMMJJ	N
- Bestellung eines Bewährungshelfers im Gadenverfahren -				
139	Auflage im Gadenverfahren, sich der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers zu unterstellen	2945	Bewährungshelfer im Gadenverfahren bestellt	N
140	Aufhebung der Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers im Gadenwege	2967	Bestellung eines Bewährungshelfers im Gadenwege aufgehoben	N
- Gnadenerweise bei Verlust von Fähigkeiten und Rechten -				
141	Wiederverleihung der Amtsfähigkeit im Gadenwege	2652	Amtsfähigkeit im Gadenwege wiederverliehen mit Wirkung vom: TTMMJJ	N

lfd.Nr.	Inhalt der Mitteilung	Kenn- zahl	Normierter Text	Beleg- Art
142	Wiederverleihung der Wählbarkeit im Gnadenwege	2663	Wählbarkeit im Gnadenwege wiederverliehen mit Wirkung vom: TTMMJJ	N
143	Wiederverleihung des Wahl- und Stimmrechts im Gnadenwege	2674	Wahl- und Stimmrecht im Gnadenwege wiederverliehen mit Wirkung vom: TTMMJJ	N
- Rechtswirkungen von Amnestien -				
144	Völliger oder teilweiser Erlass einer Freiheitsstrafe, eines Strafarrestes oder einer Jugendstrafe durch Amnestie ¹⁾	2387	Strafe durch Amnestie erlassen mit Wirkung vom: TTMMJJ	N
145	Völliger oder teilweiser Erlass einer Geldstrafe durch Amnestie	2388	Geldstrafe durch Amnestie erlassen mit Wirkung vom: TTMMJJ	N
146	Erledigung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus durch Amnestie ¹⁾	1633	Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus durch Amnestie erledigt mit Wirkung vom: TTMMJJ	N
147	Erledigung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt durch Amnestie ¹⁾	1634	Unterbringung in einer Entziehungsanstalt durch Amnestie erledigt mit Wirkung vom: TTMMJJ	N
148	Erledigung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung durch Amnestie ¹⁾	1636	Unterbringung in der Sicherungsverwahrung durch Amnestie erledigt mit Wirkung vom: TTMMJJ	N
149	Erledigung der Führungsaufsicht durch Amnestie	1227	Führungsaufsicht durch Amnestie erledigt mit Wirkung vom: TTMMJJ	N
150	Erledigung der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis durch Amnestie	2596	Sperre für Fahrerlaubnis durch Amnestie erledigt mit Wirkung vom: TTMMJJ	N
151	Erledigung des Berufsverbots durch Amnestie	1192	Berufsverbot durch Amnestie erledigt mit Wirkung vom: TTMMJJ	N

lfd.Nr.	Inhalt der Mitteilung	Kenn- zahl	Normierter Text	Beleg- Art
152	Erledigung des Verlustes der Amtsfähigkeit durch Amnestie	2614	Amtsfähigkeit durch Amnestie wiedererlangt mit Wirkung von: TTMMJJ	N
153	Erledigung des Verlustes der Wählbarkeit durch Amnestie	2623	Wählbarkeit durch Amnestie wiedererlangt mit Wirkung von: TTMMJJ	N
154	Erledigung des Verlustes des Wahl- und Stimmrechts durch Amnestie	2789	Wahl- und Stimmrecht durch Amnestie wiedererlangt mit Wirkung von: TTMMJJ	N
155	Erneute Strafzumessung auf Grund Amnestie			
	a) Festsetzung einer zeitigen Freiheitsstrafe (§ 38 StGB)	1911	Strafe auf Grund Amnestie neu festgesetzt auf Freiheitsstrafe von: ..J..M..W..T	N
	b) Festsetzung eines Straf- arrestes	1922	Strafe auf Grund Amnestie neu festgesetzt auf Straf- arrest von: .M..W..T	N
	c) Festsetzung einer Jugend- strafe	1955	Strafe auf Grund Amnestie neu festgesetzt auf Jugend- strafe von: ..J..M..W..T	N
	d) Festsetzung einer Geldstrafe;	1966	Strafe auf Grund Amnestie neu festgesetzt auf Geld- strafe; Zahl der Tages- sätze: ...	N
	zusätzlich ist einzutragen	1977	Höhe eines Tagessatzes in DM: ...	N

lfd.Nr.	Inhalt der Mitteilung	Kenn- zahl	Normierter Text	Beleg- Art
G. Fälle des § 15 BZRG				
156	Erledigung der Vollstreckung von Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe (ausgenommen durch den Tod des Betroffenen, durch Er- laß der Strafe oder eines Straf- restes, durch Verjährung, durch Anrechnung eines Maßregelvollzuges nach § 67 Abs. 4 StGB oder durch endgültige Entlassung aus dem Ju- gendstrafvollzug nach § 89 Abs. 4 JGG) ¹⁾ ; in den Fällen des § 68 f Abs. 1 StGB ist zusätzlich einzutragen	2453	Strafvollstreckung erle- digt am: TTMJJJ	N
		1100	Führungsaufsicht bis: TTMJJJ	
157	Erledigung der Vollstreckung von Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe durch Verjährung ¹⁾	2454	Strafvollstreckung durch Verjährung erledigt am: TTMJJJ	N
158	Erledigung der Vollstreckung von Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe durch Anrechnung ei- nes Maßregelvollzuges nach § 67 Abs. 4 StGB) ¹⁾	2455	Strafvollstreckung durch Anrechnung eines Maßregel- vollzuges erledigt am: TTMJJJ	N
159	Erledigung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (ausgenommen durch den Tod des Betroffenen, durch Gnadenerweis oder Amnestie) ¹⁾	1805	Unterbringung in einem psychiatrischen Kranken- haus erledigt am: TTMJJJ	N
160	Erledigung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (ausge- nommen durch den Tod des Betrof- fenen, durch Gnadenerweis oder Amnestie) ¹⁾	1806	Unterbringung in einer Entziehungsanstalt erle- digt am: TTMJJJ	N
161	Erledigung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (ausge- nommen durch den Tod des Betrof- fenen, durch Gnadenerweis oder Amnestie) ¹⁾ ; in den Fällen des § 67 d Abs. 4 StGB ist zusätzlich einzutragen	1808	Unterbringung in der Si- cherungsverwahrung erle- digt am: TTMJJJ	N
		1100	Führungsaufsicht bis: TTMJJJ	

lfd.Nr.	Inhalt der Mitteilung	Kenn- zahl	Normierter Text	Beleg- Art
162	Erledigung der Führungsaufsicht (ausgenommen durch den Tod des Betroffenen, durch Gnadenerweis oder Amnestie)	1236	Führungsaufsicht erledigt am: TTMMJJ	N
163	Erledigung des Berufsverbots (ausgenommen durch den Tod des Betroffenen, durch Gnadenerweis oder Amnestie)	1091	Berufsverbot erledigt am: TTMMJJ	N
164	Erledigung der Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung durch den Tod des Betroffenen	2464	verstorben: ... (Bezeichnung des Standesamtes und der Sterbebuchnummer)	N

H. Fälle des § 16 BZRG

165	Anordnung der Wiederaufnahme des gesamten Verfahrens	2696	Wiederaufnahme angeordnet	N
166	Anordnung einer teilweisen Wiederaufnahme des Verfahrens	2705	Teilweise Wiederaufnahme angeordnet wegen: ... (Bezeichnung der Tat(en) deretwegen das Verfahren wiederaufgenommen wurde)	N
167	Entscheidung nach Wiederaufnahme des Verfahrens aufrechterhalten	2714	Entscheidung nach Wiederaufnahme aufrechterhalten	N
168	Wiederaufnahme des gesamten Verfahrens durch eine nicht registerpflichtige Entscheidung abgeschlossen	2723	Wegfall der Verurteilung im Wiederaufnahmeverfahren	N

I. Fälle des § 17 Abs. 1 BZRG

169	Zurückstellung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe (§ 35 Abs. 1, 2 BtMG)	2150	Vollstreckung der Freiheitsstrafe zurückgestellt bis: TTMMJJ	N
-----	--	------	--	---

lfd.Nr.	Inhalt der Mitteilung	Kenn- zahl	Normierter Text	Beleg- Art
170	Zurückstellung der Vollstreckung einer Jugendstrafe (§ 35 Abs. 1, 2, § 38 Abs. 1 Satz 1, 2 BtMG)	2168	Vollstreckung der Jugendstrafe zurückgestellt bis: TTMMJJ	N
171	Zurückstellung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe (§ 35 Abs. 1, 2 BtMG)	2151	Vollstreckung des Strafrestes zurückgestellt bis: TTMMJJ	N
172	Zurückstellung der Vollstreckung des Restes einer Jugendstrafe (§ 35 Abs. 1, 2, § 38 Abs. 1 Satz 1, 2 BtMG)	2169	Vollstreckung des Restes der Jugendstrafe zurückgestellt bis: TTMMJJ	N
173	Zurückstellung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 35 Abs. 1, 2, auch i.V.m. § 38 Abs. 1 Satz 1, 2 BtMG)	2476	Unterbringung in der Entziehungsanstalt zurückgestellt bis: TTMMJJ	N
174	Abkürzung oder Verlängerung der Dauer der Zurückstellung der Vollstreckung einer Strafe oder eines Strafrestes (§ 35 Abs. 1, 2, auch i.V.m. § 38 Abs. 1 Satz 1, 2 BtMG)	2212	Dauer der Zurückstellung der Vollstreckung geändert; Fristende: TTMMJJ	N
175	Abkürzung oder Verlängerung der Dauer der Zurückstellung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 35 Abs. 1, 2, auch i.V.m. § 38 Abs. 1 Satz 1, 2 BtMG)	2213	Dauer der Zurückstellung der Unterbringung in der Entziehungsanstalt geändert; Fristende: TTMMJJ	N
176	Widerruf der Zurückstellung einer Strafe oder eines Strafrestes (§ 35 Abs. 4, 5, auch i.V.m. § 38 Abs. 1 Satz 1, 2 BtMG)	2256	Zurückstellung der Vollstreckung widerrufen	N
177	Widerruf der Zurückstellung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 35 Abs. 4, 5, auch i.V.m. § 38 Abs. 1 Satz 1, 2 BtMG)	2443	Zurückstellung der Unterbringung in der Entziehungsanstalt widerrufen	N

lfd.Nr.	Inhalt der Mitteilung	Kenn- zahl	Normierter Text	Beleg- Art
J. Fälle des § 24 Abs. 1 BZRG				
178	Tod einer im Bundeszentralregister eingetragenen Person (außer in den Fällen der lfd. Nr. 164 und 186)	2464	verstorben: ... (Bezeichnung des Standesamtes und der Sterbebuchnummer)	N
K. Fälle der §§ 27, 29 BZRG				
179	Niederlegung einer Steckbriefnachricht im Zentralregister	4114	Steckbrieflich gesucht wegen: ... (Angabe des Grundes)	E
180	Niederlegung eines Suchvermerks im Zentralregister	4125	Gesucht wegen: ... (Angabe des Grundes)	E
181	Niederlegung auch im Erziehungsregister nach Nummer 4.6 der Ausfüllanleitung	4170	Niedergelegt auch im Erziehungsregister	E
182	Erledigung einer Steckbriefnachricht (Aufenthalt des Gesuchten nicht bekannt)	4136	Steckbriefnachricht erledigt	N
183	Erledigung einer Steckbriefnachricht (Aufenthalt des Gesuchten bekannt)	4158	Steckbriefnachricht erledigt; Aufenthalt des Gesuchten: ... (Angabe der Anschrift)	N
184	Erledigung eines Suchvermerks (Aufenthalt des Gesuchten nicht bekannt)	4147	Suchvermerk erledigt	N
185	Erledigung eines Suchvermerks (Aufenthalt des Gesuchten bekannt)	4162	Suchvermerk erledigt; Aufenthalt des Gesuchten: ... (Angabe der Anschrift)	N
186	Erledigung einer Steckbriefnachricht oder eines Suchvermerks durch den Tod des Gesuchten	2464	verstorben: ... (Bezeichnung des Standesamtes und der Sterbebuchnummer)	N

lfd.Nr.	Inhalt der Mitteilung	Kenn- zahl	Normierter Text	Beleg- Art
L. Fälle des § 60 BZRG				
- Erziehungsmaßnahmen -				
187	Erteilung von Weisungen (§ 10 JGG) durch den Jugendrichter	3146	Richterliche Weisung	E
188	Erteilung von Weisungen (§§ 10, 53 JGG) durch den Vormundschaftsrichter	3183	Richterliche Weisung durch den Vormundschaftsrichter	E
189	Anordnung der Erziehungsbeistandschaft (§ 12 JGG oder § 57 JWG i.V.m. § 3 Satz 2 JGG) durch den Jugendrichter	3157	Erziehungsbeistandschaft	E
190	Anordnung der Erziehungsbeistandschaft (§ 57 JWG, auch i.V.m. § 53 JGG) durch den Vormundschaftsrichter	3184	Erziehungsbeistandschaft - vom Vormundschaftsrichter angeordnet	E
191	Anordnung der Fürsorgeerziehung (§ 12 JGG oder § 65 JWG i.V.m. § 3 Satz 2 JGG) durch den Jugendrichter	3168	Fürsorgeerziehung	E
192	Anordnung der Fürsorgeerziehung (§ 65 JWG, auch i.V.m. § 53 JGG) durch den Vormundschaftsrichter	3185	Fürsorgeerziehung - vom Vormundschaftsrichter angeordnet	E
193	Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung (§ 12 JGG oder § 67 JWG i.V.m. § 3 Satz 2 JGG) durch den Jugendrichter	3172	Vorläufige Fürsorgeerziehung	E
194	Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung (§ 67 JWG, auch i.V.m. § 53 JGG) durch den Vormundschaftsrichter	3186	Vorläufige Fürsorgeerziehung - vom Vormundschaftsrichter angeordnet	E
195	Anordnung der Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten (§ 112 a JGG)	3190	Erziehungshilfe	E

lfd.Nr.	Inhalt der Mitteilung	Kenn- zahl	Normierter Text	Beleg- Art
- Zuchtmittel -				
196	Verwarnung (§ 14 JGG)	3212	Verwarnung	E
197	Erteilung von Auflagen (§ 15 JGG) nämlich			
	a) Wiedergutmachung des Schadens	3223	Wiedergutmachungspflicht	E
	b) Entschuldigung bei dem Ver- letzten	3234	Entschuldigungspflicht	E
	c) Zahlung eines Geldbetrages	3245	Geldauflage	E
198	Nachträgliche Verhängung von Ju- gendarrest (§ 11 Abs. 3 JGG, § 15 Abs. 3 Satz 2 JGG)	3257	Wegen Zuwiderhandlung gegen Auflagen oder Weisungen Jugendarrest von: ... (Dauer in T, W oder Frei- zeiten)	N

- Nebenstrafen, Nebenfolgen, sonstige Maßnahmen -

Kennzahlen und normierte Texte sind Abschnitt A zu entnehmen

- Sonstige Entscheidungen -

199	Überweisung an den Vormundschafts- richter (§ 53 oder § 104 Abs. 4 JGG)	3300	An den Vormundschafts- richter überwiesen	E
200	Freispruch nach § 3 Satz 1 JGG; eine zugleich nach § 3 Satz 2 JGG angeordnete Maßnahme ist nach den Nummern 189, 191, 193 oder 206 - 211 einzutragen	3311	Freispruch wegen mangeln- der Reife	E
201	Einstellung des Verfahrens nach § 3 Satz 1 JGG; eine zugleich nach § 3 Satz 2 JGG angeordnete Maß- nahme ist nach den Nummern 189, 191, 193 oder 206 - 211 einzutra- gen	3322	Verfahren wegen mangeln- der Reife eingestellt	E
202	Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 1 JGG unter Mitwirkung des Jugendrichters	3333	Von der Verfolgung abge- sehen nach § 45 Abs. 1 JGG	E

lfd.Nr.	Inhalt der Mitteilung	Kenn- zahl	Normierter Text	Beleg- Art
203	Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 2 JGG ohne Beteiligung des Jugendrichters	3334	Von der Verfolgung abge- sehen nach § 45 Abs. 2 JGG	E
204	Ermahnung (§ 45 Abs. 1, § 47 Abs. 1 Nr. 1 JGG)	3344	Ermahnung	E
205	Einstellung des Verfahrens nach § 47 JGG	3355	Verfahren eingestellt nach § 47 JGG	E
206	Vorläufige oder endgültige Entscheidung nach § 1666 Abs. 1, § 1666 a - auch i.V.m. § 1837 Abs. 3 -, § 1671 Abs. 5 Satz 1, § 1838 BGB; auch i.V.m. § 3 Satz 2 JGG	3366	Entscheidung des Gerichts: ... (einzutragen ist der Inhalt der Entscheidung)	E
207	Aufhebung einer vorläufigen oder endgültigen Entscheidung nach § 1666 Abs. 1, § 1666 a - auch i.V.m. § 1837 Abs. 3 -, § 1671 Abs. 5 Satz 1, § 1838 BGB	3374	Entscheidung des Gerichts aufgehoben	N
208	Änderung einer vorläufigen oder endgültigen Entscheidung nach § 1666 Abs. 1, § 1666 a - auch i.V.m. § 1837 Abs. 3 -, § 1671 Abs. 5 Satz 1, § 1838 BGB	3410	Entscheidung des Gerichts abgeändert: ... (Inhalt der abgeänderten Entschei- dung)	N
209	Aufhebung der Erziehungsbeistandschaft (§ 61 Abs. 2 JWG)	3421	Erziehungsbeistandschaft aufgehoben	N
210	Aufhebung der (vorläufigen oder endgültigen) Fürsorgeerziehung (§ 67 Abs. 5, § 75 Abs. 2, 4, 6 JWG)	3432	Fürsorgeerziehung aufge- hoben	N
211	Widerruf der Aufhebung der Fürsorgeerziehung	3443	Aufhebung der Fürsorgeer- ziehung widerrufen	N

lfd.Nr.	Fundstelle	Kenn- zahl	Normierter Text
M. Im Ersten Teil der Ausfüllanleitung aufgeführte Kennzahlen und normierte Texte			
212	3.2.3.1	2120	Vorname nicht feststellbar
213	3.2.4.1	2110	Geburtsort nicht feststellbar
214	3.2.6.1	7510	Vorname des Vaters: ...
215	3.2.6.1	7511	Vorname der Mutter: ...
216	3.2.6.1	7512	Paßnummer: ...
217	3.2.10.5	9911	Forsetzung abweichender Personendaten: ...
218	3.4.15	2002	Tatbezeichnung: ...
219	3.4.16	2013	Angewendete Vorschriften: ...
220	3.4.16.1	2014	
221	3.4.17	3380	
222	3.4.18.1	2115	
223	3.4.18.2	2116	... T
224	3.5.5.2	2134	Nach § 66 JGG gebildete einheitliche Jugendstrafe
225	3.5.5.3 3.5.6.3 4.5.7	2123	Einbezogen: ...
226	3.5.5.3 3.5.6.3	2126	Einbezogene nicht zentral-registerpflichtige Entscheidung: ...
227	3.5.5.3 3.5.6.3 4.5.7	2129	Einbezogene nicht registerpflichtige Entscheidung: ...
228	3.5.6.2	2130	Nach § 460 StPO gebildete Gesamtstrafe

lfd.Nr.	Fundstelle	Kenn- zahl	Normierter Text
229	4.5.6	2131	Nach § 66 JGG gebildete einheitliche Maßnahme
230	4.6	4170	Niedergelegt auch im Er- ziehungsregister
231	5.4.5	2761	Frühere Entscheidung: ...
232	5.4.5	2797	Frühere nicht register- pflichtige Entscheidung: ...
233	7.1	9922	Fortsetzung folgt
234	7.2.5	9900	Zu löschen ist: 9922
235	8.1.2.1	9999	Korrektur: ...

lfd.Nr.	Inhalt der Mitteilung	Kenn- zahl	Normierter Text	Beleg- Art
N. Sanktionen nach altem Recht				
236	Geldstrafe; zusätzlich ist einzutragen	0263 0265	Geldstrafe in DM: ... (Be- trag in Ziffern) Ersatzfreiheitsstrafe in Tagen: ... (Anzahl der Tage in Ziffern)	E
237	Anordnung der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt	1012	Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt	E
238	Anordnung der Unterbringung in ei- ner Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt	1023	Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder ei- ner Entziehungsanstalt	E
239	Bekanntmachungsbefugnis	2068	Bekanntmachungsbefugnis	E
O. Fälle einer Mitteilung zur Strafverfolgungsstatistik				
240	Absehen von Strafe	3701	Von Strafe abgesehen	S ³⁾
241	Straffreierklärung	3702	Straffrei erklärt	S ³⁾
242	Freispruch (außer in den Fällen der lfd. Nrn. 34 und 200)	3703	Freigesprochen	S ³⁾
243	Einstellung des Verfahrens durch das Gericht (außer in den Fällen der lfd. Nrn. 32, 37, 201 und 205)	3704	Verfahren eingestellt	S ³⁾

3) Ist das Absehen von Strafe, die Straffreierklärung, der Freispruch oder die Einstellung des Verfahrens nach Nummer 6.1 Abs. 3 Satz 2 in die Mitteilung zum Zentralregister oder zum Erziehungsregister aufzunehmen, so ist die Beleg-Art E.

Anlage 4

**Muster
für die Ausfüllung der
Vordrucke BZR 1, 3, 4 und 5**

A. Vordruck BZR 1

- Muster 1: Verurteilung
- Muster 2: Einheitliche Jugendstrafe
- Muster 3: Verurteilung eines griechischen Staatsangehörigen
- Muster 4: Suchvermerk
- Muster 5: Nachträgliche Mitteilung (Gnadenerweis)
- Muster 6: Vormundschaftsrichterliche Maßnahme
- Muster 7: Wiederaufnahme des Verfahrens (bezogen auf Muster 1)
- Muster 8: Mitteilung mit Korrekturen

B. Vordruck BZR 3

- Muster 9: Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses (§ 31 BZRG)

C. Vordruck BZR 4

- Muster 10: Ersuchen einer Staatsanwaltschaft um unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister und um Auskunft aus dem Erziehungsregister

D. Vordruck BZR 5

- Muster 11: Schreibvorlage für fernschriftliches Ersuchen um Auskunft aus dem Zentralregister

9.83

Einrichtungs- daten		01 Beleg-Art¹⁾ 02 Geburtstag, Schlüsselzeichen²⁾ 03 Schreibmasch.-Nr.³⁾ 04 Kennz. der mitt. Stelle⁴⁾ 05 Beleg-Nummer¹⁾ 06 Bezugs-Nummer¹⁾									
Personen- daten		07 Geburtsname 08 Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname 09 Vornamen 10 Geburtsort 11 Deutsche(r) 12 Andere Staatsangehörigkeiten 13 Angehöriger der Streikkräfte⁴⁾ 14 Letzte bekannte Anschrift 15 Geburtsname der Mutter 16 Abweichende Personendaten³⁾									
Urteil		17 Datum der 1. Entscheidung⁴⁾ 18 Geschäfts-Nummer des 1. Rechtszuges 19 Kennzeichen der 1. erkennenden Stelle¹⁾ 20 Erste erkennende Stelle 21 Datum der Rechtskraft⁴⁾ 22 Datum der (letzten) Tat⁴⁾ 23 Art d. Fr.-Entz.³⁾ 24 Dauer der Freiheitsentziehung⁴⁾ 25 Strafvorbehalt 26 Geldstrafe in Tagessätzen⁴⁾ 27 Höhe eines Tagessatzes in DM 28 Fahrerlaubnis-Sperre bis⁴⁾ 29 Schuldspruch 30 Bewährungszeit⁴⁾ 31 Gewerbe-Zus.¹⁾ 32 Fahrverbot⁴⁾ 33 Verkehrsunfall									
Schreibraum		Kennzahl Normierter Text									
1		2002 Tatbezeichnung: Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeuges in Tat-									
2		einheit mit Gefährdung des Straßenverkehrs									
3		2013 Angewendete Vorschriften: StGB § 248b, § 315c Abs. 1 Nr. 2b,									
4		Abs. 3 Nr. 1, § 44, § 52									
5		2126 Einbezogene nicht zentralregisterpflichtige Entscheidung:									
6		120983+ 4 Ds 13 Js 287/83 jug+ R 1101+ Amtsgericht Düsseldorf+									
7		2123 Einbezogen: 051283+ 17 DLs 30 Js 175/83 Hw+ R 1202+ AG Duis-									
8		burg+									
9											
10											
11											
12											
13											
14											
15											
16											
17											

Anmerkungen:

- 1) Nur für organisatorische Zwecke
- 2) Geburtstag (sechsstellig, siehe Anmerkung 4) und Schlüsselzeichen (7. Stelle) mit folgender Bedeutung:
- 1 = männlich, geboren bis 31. 12. 1899
 - 2 = weiblich, geboren bis 31. 12. 1899
 - 3 = männlich, geboren ab 1. 1. 1900
 - 4 = weiblich, geboren ab 1. 1. 1900
 - 9 = männlich, Geburtsjahr unbekannt
 - 0 = weiblich, Geburtsjahr unbekannt
 - A = Geschlecht unbekannt, geboren bis 31. 12. 1899
 - B = Geschlecht unbekannt, geboren ab 1. 1. 1900
 - X = Geschlecht und Geburtsjahr unbekannt

3) Abweichende Personendaten:

- A:** Geburtsname in Feld 07 als richtig festgestellt
B: Richtiger Geburtsname nicht feststellbar
07: Geburtsname, **02:** Geburtstag mit Schlüsselzeichen, **09:** Vornamen, **10:** Geburtsort

4) Datumsangabe:

- Datumsangabe:
1. und 2. Stelle = Tag
3. und 4. Stelle = Monat
5. und 6. Stelle = Jahr

5) Art der Freiheitsentziehung:

- F = Freiheitsstrafe, S = Strafarrst,
J = Jugendstrafe, A = Jugendarrest

6) Dauer:

- J = Jahre, M = Monate, W = Wochen, T = Tage

- 7) Vorbehaltene Geldstrafe, falls unter Straf-
vorbehalt verwarnt (X in Feld 25)

6) Angehöriger der Streitkräfte:

- Angehöriger der Streitkräfte:
- M = Mannschaftsstand der Bundeswehr
 - U = Unteroffizier der Bundeswehr
 - O = Offizier der Bundeswehr
 - S = Mitglied der Stationierungstreitkräfte
einschl. zivilem Gefolge und Angehörigen

Amtsgericht Duisburg

Beimordel

Duisburg, den 28.11.1984

(Orl. Datum)

17 Ds 30 Js 1282/84 Hw

(Geschäftsnummer)

JOS

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)

9.83

[illegible]

Anmerkungen:

- 1) Nur für organisatorische Zwecke
- 2) Geburtstag (sechsstellig, siehe Anmerkung 4) und
Schlüsselzeichen (7 Stelle) mit folgender Bedeutung:
- 1 = männlich, geboren bis 31. 12. 1899
 - 2 = weiblich, geboren bis 31. 12. 1899
 - 3 = männlich, geboren ab 1. 1. 1900
 - 4 = weiblich, geboren ab 1. 1. 1900
 - 9 = männlich, Geburtsjahr unbekannt
 - 0 = weiblich, Geburtsjahr unbekannt
 - A = Geschlecht unbekannt, geboren bis 31. 12. 1899
 - B = Geschlecht unbekannt, geboren ab 1. 1. 1900
 - C = Geschlecht und Geburtsjahr unbekannt

3) Abweichende Personendaten:

- A: Geburtsname in Feld 07 als richtig festgestellt
B: Richtiger Geburtsname nicht feststellbar
- 07: Geburtsname. 02: Geburtstag mit Schlüsselzeichen. 09: Vornamen.
10: Geburtsort

4) Datumsangabe:

1. und 2. Stelle = Tag
3. und 4. Stelle = Monat
5. und 6. Stelle = Jahr

5) Art der Freiheitsentziehung:

- F = Freiheitsstrafe, S = Strafarrrest,
J = Jugendstrafe, A = Jugendarrest

6) Dauer:

- J = Jahre, M = Monate, W = Wochen, T = Tage

7) Vorbehaltene Geldstrafe, falls unter Strafvorbehalt verwarnt (X in Feld 25)

- 8) Angehöriger der Streitkräfte:
M = Mannschaftsstand der Bundeswehr
U = Unteroffizier der Bundeswehr
O = Offizier der Bundeswehr
S = Mitglied der Stationierungsstratkräfte
einschl. zivilem Gefolge und Angehörigen

Staatsanwaltschaft Bonn

Benorde)

Bonn, den 11.2.1985

(Ort, Datum)

6 JS 367/84

(Geschäftsnummer)

St A

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)

Anrichte- teile						
Ordnungs- daten	01 Beleg-Art¹) E	02 Geburtstag, Schlüsselzeichen²) 1411743	03 Schreibmasch.-Nr.³)	04 Kennz. der mitt. Stelle⁴)	05 Beleg-Nummer¹)	06 Bezugs-Nummer¹)
Personen- daten	07 Geburtsname Obermüssner					
	08 Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname					
	09 Vornamen Hans Dieter					
	10 Geburtsort Beuel, jetzt: Bonn					
	11 Deutsche(r) / 12 Andere Staatsangehörigkeiten X					
	13 Angehöriger der Streitkräfte⁵)					
	14 Letzte bekannte Anschrift Schillerstraße 6, 5300 Bonn 3					
	15 Geburtsname der Mutter Walther					
	16 Abweichende Personendaten³)					
Mitteilung	17 Datum der l. Entscheidung⁶) 010285					
	18 Geschäfts-Nummer des l. Rechtszuges 12 b X 31/84					
	19 Kennzeichen der l. erkennenden Stelle ⁷) R 3201					
	20 Erste erkennende Stelle Amtsgericht Bonn					
	21 Datum der Rechtskraft⁸)					
	22 Datum der (letzten) Tat⁹)					
	23 Art d. Fr.-Entz.²)					
	24 Dauer der Freiheitsentziehung⁹)					
	25 Strafvorbehalt					
	26 Geldstrafe in Tagessätzen¹⁰)					
	27 Höhe eines Tagessatzes im DM					
	28 Fahrerlaubnis-Sperre bis¹¹)					
	29 Schuldspruch					
	30 Bewährungszeit⁹)					
	31 Gewerbe-Zus.¹²)					
	32 Fahrverbot⁹)					
	33 Verkehrsunfall					
Schreibraum	Kennzahl 3366	Normierter Text Entscheidung des Gerichts: Die Sorge für die Person des Hans				
1		Dieter Obermüssner wird seinem Vater Franz Obermüssner				
2		entzogen.				
3						
4	2013	Angewendete Vorschriften: BGB § 1666 Abs. 1				
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						

Anmerkungen:

¹⁾ Nur für organisatorische Zwecke

2) Geburtstag (sechsstellig, siehe Anmerkung 4) und Schlüsselzeichen (7. Stelle) mit folgender Bedeutung:

- 1 = männlich, geboren bis 31. 12. 1899
2 = weiblich, geboren bis 31. 12. 1899
3 = männlich, geboren ab 1. 1. 1900
4 = weiblich, geboren ab 1. 1. 1900
9 = männlich, Geburtsjahr unbekannt
0 = weiblich, Geburtsjahr unbekannt

A = Geschlecht unbekannt, geboren bis 31. 12. 1899
B = Geschlecht unbekannt, geboren ab 1. 1. 1900
C = Geschlecht und Geburtsjahr unbekannt

3) Abweichende Personendaten:

A: Geburtsname in Feld 07 als richtig festgestellt

B: Richtiger Geburtsname nicht feststellbar

07: Geburtsname, 02: Geburtstag
mit Schlüsselzeichen, 09: Vornamen,
10: Geburtsort

4) Datumsangabe:

1. und 2. Stelle = Tag
3. und 4. Stelle = Monat
5. und 6. Stelle = Jahr

5) Art der Freiheitsentziehung:

F = Freiheitsstrafe, S = Strafarrrest.
J = Jugendstrafe, A = Jugendarrest

Regenbogenfisch, 1991

5) Dauer:

J = Jahre, M = Monate, W = Wochen, T = Tage

7) Vorbehaltene Geldstrafe, falls unter Strafvorbehalt verurteilt (X in Feld 25)

8) Angehöriger der Streitkräfte:

M = Mannschaftsstand der Bundeswehr
U = Unteroffizier der Bundeswehr
O = Offizier der Bundeswehr
S = Mitglied der Stationierungsstreitkräfte
einschl. zivilem Gefolge und Angehörigen

Amtsgericht Bonn

: Benorde)

Bonn, den 10.2.1985

(Orig. Datum)

12 b x 31/84

(Geschäftsnummer)

J A I

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)

[illegible]

Anmerkungen:

¹⁾ Nur für organisatorische Zwecke

2) Geburtstag (sechsstellig, siehe Anmerkung 4) und Schlüsselzeichen (7. Stelle) mit folgender Bedeutung:

- 1 = männlich, geboren bis 31. 12. 1899
2 = weiblich, geboren bis 31. 12. 1899
3 = männlich, geboren ab 1. 1. 1900
4 = weiblich, geboren ab 1. 1. 1900
9 = männlich, Geburtsjahr unbekannt
0 = weiblich, Geburtsjahr unbekannt

- A = Geschlecht unbekannt, geboren bis 31. 12. 1899
B = Geschlecht unbekannt, geboren ab 1. 1. 1900
C = Geschlecht und Geburtsjahr unbekannt

3) Abweichende Personendaten:

- A: Geburtsname in Feld 07 als richtig festgestellt
B: Richtiger Geburtsname nicht feststellbar

- 07: Geburtsname, 02: Geburtstag
mit Schlüsselzeichen, 09: Vornamen,
10: Geburtsort

4) Datumsangabe:

1. und 2. Stelle = Tag
3. und 4. Stelle = Monat
5. und 6. Stelle = Jahr

5) Art der Freiheitsentziehung:

- F = Freiheitsstrafe, S = Strafarrrest,
J = Jugendstrafe, A = Jugendarrest

6) Dauer:

- J = Jahre, M = Monate, W = Wochen, T = Tage

- 7) Vorbehaltene Geldstrafe, falls unter Straf-
vorbehalt verwarnt (X in Feld 25)

8) Angehöriger der Streitkräfte:

- M = Mannschaftsstand der Bundeswehr
U = Unteroffizier der Bundeswehr
O = Offizier der Bundeswehr
S = Mitglied der Stationierungstreitkräfte
einschl. zivilem Gefolge und Angehörigen

Staatsanwaltschaft Bonn

iBehörde}

Bonn, den 8.2.1985

(Orig. Datum)

3 Cs 8 Js 1274/84

(Geschäftsnummer)

JOS in

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)

Ordnungs- daten	011	01	02	15.5.1948	01	Geburtsname
Personen- daten	07	08	09	Schmitz	10	Geburtsname
	11	12	13	Ottillie Klara	14	Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname
	15	16	17	Köln	18	Vornamen
	19	20	21	X	22	Geburtsort
	23	24	25	Rosenweg 27, 5000 Köln 3	26	Andere Staatsangehörigkeiten
	27	28	29	Graf	30	Letzte bekannte Anschrift
	31	32	33		34	Geburtsname der Mutter
	35	36	37		38	Abweichende Personendaten

17 Das Führungszeugnis wird zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben benötigt. Eine Aufforderung an den Betroffenen, ein Führungszeugnis vorzulegen, ist

- ☒ nicht sachgemäß.
☐ erfolgreich geblieben.

Zutreffendes ankreuzen.

Verwendungszweck für Führungszeugnis:

Widerruf des Beamtenverhältnisses

18

Der Generalbundesanwalt
 beim Bundesgerichtshof
 - Dienststelle Bundeszentralregister -
 Postfach 11 06 29
 1000 Berlin 11

Führungszeugnis

Eintragungen im Zentralregister:

30 R 3000

31 P 23 - XV 132

32 Köln, den 5.2.1985

33 Im Auftrag

34

Dienststempelabdruck

35 Hier Anschrift für Rückantwort eintragen!

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
 - Dienststelle Bundeszentralregister - Postfach 11 06 29 1000 Berlin 11

An den
 Herrn Präsidenten des
 Oberlandesgerichts
 Reichenspergerplatz 1
 5000 Köln 1

Dieses Führungszeugnis wird mit Hilfe automatischer Einrichtungen erteilt und nicht unterschrieben

aus dem Zentralregister und um Auskunft aus dem Erziehungsregister

01	Beleg-Art	02	7.3.1952	Geburtsort
07	T	08	Kayser	Geburtsname
09		10		Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname
11		12	Paul Emil	Vornamen
13		14	Kötzschenbroda, DDR	Geburtsort
15	X	16		Andere Staatsangehörigkeiten
17		18	Görlitzer Straße 174, 5300 Bonn 1	Letzte bekannte Anschrift
19		20	Ackermann	Geburtsname der Mutter
21		22		Abweichende Personendaten

Erläuterungen für den in Feld 01 (Beleg-Art) einzutragenden Kennbuchstaben:

Beleg-Art R = Unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister

Beleg-Art S = Auskunft aus dem Erziehungsregister

Beleg-Art T = Unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister und Auskunft aus dem Erziehungsregister.

Es wird um Erteilung einer Auskunft entsprechend der in Feld 01 eingetragenen Beleg-Art gebeten.

18	Verwendungszweck der Auskunft
19	Ermittlungsverfahren wegen
20	Betrugs
21	Behördenkennzeichen
22	R 3200 S
23	Geschäftsnummer
24	24 Js 1263/78
25	Ort, Datum
26	Bonn, den 5. Februar 1985
27	Unterschrift
28	Im Auftrag
29	StA
30	Hier Anschrift für Rückantwort eintragen!
31	Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof - Dienststelle Bundeszentralregister - Postfach 11 06 29 - 1000 Berlin 11
32	Staatsanwaltschaft Bonn Oxfordstraße 19 5300 Bonn 1

Auskunft

Eintragungen im Zentralregister, ggf. im Erziehungsregister:

Dieses Führungszeugnis wird mit Hilfe automatischer Einrichtungen erteilt und nicht unterschrieben

Fernschriftliches Ersuchen um unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister und um Auskunft aus dem Erziehungsregister

Hinweis: Als Fernschreiben ist nur der Text im unrandeten Feld (einschließlich der eingedruckten Zeichen) durchzugeben.

1	ds: sofort	Dringlichkeitsstufe ¹⁾
2	ba: t	Beleg-Art ²⁾
3	gb: 15 js 3425/79, r 3200 s	Geschäftsnummer, Behördenkennzeichen
4	gt: 12.6.1948	Geburtsdag
5	gn: pallmann	Geburtsname
6	fn:	Familienname ³⁾
7	vn: berthold	Vornamen
8	go: stuttgart	Geburtsort
9	gm: haebele	Geburtsname der Mutter
10	zw: strafverfolgung	Zweck des Ersuchens
11	eb:	Anschluß der ersuchenden Behörde
12		
13	hm: haftsache	Abweichende Personendaten, Begründung der Dringlichkeitsstufe "sofort", sonstige Bemerkungen
14		
15		

³⁾ nur bei Abweichung vom Geburtsnamen

1) Dringlichkeitsstufe
 eilt = schriftliche Auskunft
 eilt sehr = fernschriftliche Auskunft bis morgen
 sofort = fernschriftliche Auskunft noch heute

2) Beleg-Art
 r = unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister
 s = Auskunft aus dem Erziehungsregister
 t = unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister und Auskunft aus dem Erziehungsregister

Verzeichnis der Kennzeichen der Gerichte und Staatsanwaltschaften

Den Ländern sind folgende Kennzeichen zugeteilt:

Baden-Württemberg	B	Niedersachsen	P
Bayern	D	Nordrhein-Westfalen	R
Berlin	F	Rheinland-Pfalz	T
Bremen	H	Saarland	V
Hamburg	K	Schleswig-Holstein	X
Hessen	M		

I. Bayer. Oberstes Landesgericht

München D 1000

II. Oberlandesgerichte

Bamberg D 4000
 Berlin (Kammergericht) F 1000
 Braunschweig P 1000
 Bremen H 1000
 Celle P 2000
 Düsseldorf R 1000
 Frankfurt am Main M 1000
 Hamburg K 1000
 Hamm R 2000
 Karlsruhe B 1000
 Koblenz T 2000
 Köln R 3000
 München D 2000
 Nürnberg D 3000
 Oldenburg P 3000
 Saarbrücken V 1000
 Schleswig X 1000
 Stuttgart B 2000
 Zweibrücken T 3000

III. Landgerichte

Aachen R 3100
 Amberg D 3100
 Ansbach D 3200
 Arnsberg R 1900
 Aschaffenburg D 4100
 Augsburg D 2100
 Aurich P 3100
 Baden-Baden B 1100
 Bad Kreuznach T 2100

Bamberg D 4200
 Bayreuth D 4300
 Berlin F 1100
 Bielefeld R 2100
 Bochum R 2200
 Bonn R 3200
 Braunschweig P 1100
 Bremen H 1100
 Bückeburg P 2100
 Coburg D 4400
 Darmstadt M 1100
 Deggendorf D 2200
 Detmold R 2300
 Dortmund R 2400
 Düsseldorf R 1100
 Duisburg R 1200
 Ellwangen (Jagst) B 2100
 Essen R 2500
 Flensburg X 1100
 Frankenthal (Pfalz) T 3100
 Frankfurt am Main M 1200
 Freiburg im Breisgau B 1200
 Fulda M 1300
 Gießen M 1400
 Göttingen P 2200
 Hagen R 2600
 Hamburg K 1100
 Hanau M 1500
 Hannover P 2300
 Hechingen B 2200
 Heidelberg B 1300
 Heilbronn B 2300
 Hildesheim P 2400
 Hof D 4500
 Itzehoe X 1300
 Kaiserslautern T 3200
 Karlsruhe B 1400
 Kassel M 1600

Kempten (Allgäu)	D 2300	IV. Amtsgerichte	
Kiel	X 1500	A	
Kleve	R 1300		
Koblenz	T 2200	Aachen	R 3101
Köln	R 3300	Aalen	B 2101
Konstanz	B 1500	Abensberg (aufgehoben)	D 3401
Krefeld	R 1400	Achern	B 1101
Kreuznach, Bad	T 2100	Achim	P 2701
Landau in der Pfalz	T 3300	Adelsheim	B 1701
Landshut	D 2400	Aderau (jetzt:	
Limburg a.d.Lahn	M 1700	Zweigstelle des AG Bad	
Lübeck	X 1700	Neuenahr-Ahrweiler)	T 2201
Lüneburg	P 2500	Ahaus	R 2701
Lüneburg, Kammer in Celle	P 2800	Ahlden (aufgehoben)	P 2702
Mainz	T 2300	Ahlen	R 2702
Mannheim	B 1600	Ahrensburg	X 1711
Marburg	M 1800	Ahrweiler (jetzt:	
Memmingen	D 2500	Bad Neuenahr-Ahrweiler)	T 2204
Mönchengladbach	R 1500	Aibling, Bad (jetzt:	
Mosbach	B 1700	Zweigstelle des AG Rosenheim)	D 2902
München I	D 2600	Aichach	D 2101
München II	D 2700	Albstadt (früher: Ebingen)	B 2202
Münster	R 2700	Alfeld (Leine)	P 2401
Nürnberg-Fürth	D 3300	Alsfeld	M 1401
Offenburg	B 1800	Altdorf, Zweigstelle des	
Oldenburg	P 3200	AG Nürnberg (aufgehoben)	D 3316
Osnabrück	P 3300	Altena	R 2601
Paderborn	R 2800	Altenkirchen (Westerwald)	T 2202
Passau	D 2800	Altötting	D 2901
Ravensburg	B 2400	Altötting, Zweigstelle	
Regensburg	D 3400	Burghausen	D 2905
Rottweil	B 2500	Alverdissen (aufgehoben)	R 2301
Saarbrücken	V 1100	Alzenau i.UFr. (jetzt:	
Schweinfurt	D 4600	Zweigstelle des	
Siegen	R 2900	AG Aschaffenburg)	D 4101
Stade	P 2600	Alzey	T 2301
Stuttgart	B 2600	Amberg	D 3101
Traunstein	D 2900	Andernach	T 2203
Trier	T 2400	Annweiler (aufgehoben)	T 3305
Tübingen	B 2700	Ansbach	D 3201
Ulm	B 2800	Ansbach, Zweigstelle Dinkelsbühl	D 3202
Verden	P 2700	Ansbach, Zweigstelle	
Waldshut-Tiengen		Rothenburg ob der Tauber	D 3204
(früher: Waldshut)	B 1900	Arnsberg	R 1901
Weiden i.d.OPf.	D 3500	Arnstein (aufgehoben)	D 4701
Wiesbaden	M 1900	Arolsen	M 1601
Würzburg	D 4700	Asbach (aufgehoben)	T 2220
Wuppertal	R 1600	Aschaffenburg	D 4102
Zweibrücken	T 3400	Aschaffenburg, Zweigstelle	
		Alzenau i. UFr.	D 4101

Attendorn (jetzt: Zweigstelle des AG Olpe)	R 2901	Bad Säckingen	B 1902
Auerbach, Außenstelle des AG Eschenbach i.d.OPf. (aufgehoben)	D 3509	Bad Salzuflen (aufgehoben)	R 2309
Augsburg	D 2102	Bad Schwalbach	M 1905
Augsburg, Zweigstelle Schwabmünchen	D 2110	Bad Schwartau	X 1713
Aurich	P 3101	Bad Segeberg	X 1512
B		Bad Soden-Salmünster (früher: Salmünster) (jetzt: Zweigstelle des AG Schlüchtern)	M 1506
Backnang	B 2601	Bad Tölz (aufgehoben)	D 2701
Baden-Baden	B 1102	Bad Urach	B 2708
Bad Aibling (jetzt: Zweigstelle des AG Rosenheim)	D 2902	Bad Vilbel	M 1205
Bad Bergzabern (jetzt: Zweigstelle des AG Landau in der Pfalz)	T 3301	Bad Waldsee	B 2401
Bad Berleburg	R 2902	Bad Wildungen	M 1614
Bad Bramstedt	X 1511	Balingen	B 2201
Bad Dürkheim	T 3101	Balve (aufgehoben)	R 1902
Bad Ems (aufgehoben)	T 2221	Bamberg	D 4201
Bad Essen (aufgehoben)	P 3304	Bargteheide (aufgehoben)	X 1714
Bad Gandersheim	P 1101	Bassum (aufgehoben) (jetzt: Zweigstelle des AG Syke)	P 2703
Bad Harzburg (aufgehoben)	P 1102	Baumholder (aufgehoben)	T 2107
Bad Hersfeld	M 1305	Bayreuth	D 4301
Bad Homburg v.d.Höhe	M 1202	Bayreuth, Zweigstelle Pegnitz	D 4303
Bad Iburg	P 3307	Beckum	R 2703
Bad Kissingen	D 4601	Beerfelden (aufgehoben)	M 1101
Bad Kissingen, Zweigstelle Hammelburg	D 4604	Beilngries (aufgehoben)	D 3301
Bad Kreuznach	T 2101	Bensberg (jetzt: Bergisch Gladbach)	R 3301
Bad Mergentheim	B 2102	Bensheim	M 1102
Bad Münder am Deister (aufgehoben)	P 2301	Bentheim (aufgehoben)	P 3301
Bad Nauheim (aufgehoben)	M 1410	Berchtesgaden (aufgehoben)	D 2904
Bad Neuenahr-Ahrweiler (früher: Ahrweiler)	T 2204	Bergen (aufgehoben)	P 2501
Bad Neuenahr-Ahrweiler, Zweigstelle Adenau	T 2201	Bergheim	R 3302
Bad Neustadt a.d. Saale	D 4602	Bergisch Gladbach (früher: Bensberg)	R 3301
Bad Neustadt a.d. Saale, Zweigstelle Mellrichstadt	D 4606	Bergzabern, Bad (jetzt: Zweigstelle des AG Landau in der Pfalz)	T 3301
Bad Oeynhausen	R 2108	Berleburg, Bad	R 2902
Bad Oeynhausen, Zweigstelle Vlotho (aufgehoben)	R 2112	Berlin-Charlottenburg	F 1103
Bad Oldesloe	X 1712	Berlin-Lichterfelde (aufgehoben)	F 1107
Bad Orb (aufgehoben)	M 1505	Berlin-Neukölln	F 1109
Bad Pyrmont (aufgehoben)	P 2302	Berlin-Schöneberg	F 1106
Bad Reichenhall (aufgehoben)	D 2903	Berlin-Spandau	F 1104
		Berlin-Tempelhof-Kreuzberg	F 1108
		Berlin-Tiergarten	F 1101
		Berlin-Wedding	F 1102
		Berlin-Zehlendorf (aufgehoben)	F 1105
		Bernkastel-Kues	T 2401
		Bersenbrück	P 3302
		Besigheim	B 2301
		Betzdorf	T 2205
		Beverungen (aufgehoben)	R 2801

Biberach an der Riß	B 2402	Brühl	R 3303
Biberach an der Riß, Zweigstelle Laupheim	B 2804	Brühl, Zweigstelle Erftstadt	R 3310
Biedenkopf	M 1801	Brunsbüttelkoog (aufgehoben)	X 1311
Biedenkopf, Zweigstelle Gladenbach	M 1805	Buchen (Odenwald)	B 1703
Bielefeld	R 2101	Buchloe (aufgehoben)	D 2501
Bigge (aufgehoben)	R 1903	Bückeburg	P 2101
Bingen	T 2302	Büdingen	M 1402
Bingen, Zweigstelle Ingelheim am Rhein	T 2303	Bühl	B 1103
Birkenfeld	T 2102	Bünde	R 2102
Bitburg	T 2402	Büren (aufgehoben)	R 2803
Blankenheim (aufgehoben)	R 3102	Burbach (aufgehoben)	R 2903
Bleckede (aufgehoben)	P 2502	Burg a.F. (aufgehoben)	X 1715
Blieskastel (jetzt: Zweigstelle des AG Hamburg (Saar))	V 1101	Burgdorf	P 2403
Blomberg	R 2302	Burghausen (jetzt: Zweigstelle des AG Altötting)	D 2905
Bocholt	R 2704	Burglengenfeld (jetzt: Zweigstelle des AG Schwandorf)	D 3403
Bochum	R 2201	Burgsteinfurt (jetzt: Steinfurt)	R 2706
Bochum-Langendreer (aufgehoben)	R 2202	Burgwedel in Großburgwedel	P 2303
Bockenem (aufgehoben)	P 2402	Butzbach	M 1404
Böblingen	B 2602	Buxtehude	P 2602
Bogen (aufgehoben)	D 3402	C	
Bonn	R 3201	Calw	B 2701
Bonndorf im Schwarzwald (aufgehoben)	B 1901	Castrop-Rauxel	R 2401
Boppard (aufgehoben)	T 2206	Celle	P 2503
Bordesholm (aufgehoben)	X 1513	Cham	D 3415
Borken (Hessen) (aufgehoben)	M 1802	Cham, Zweigstelle Furth i. Wald	D 3103
Borken (Westfalen)	R 2705	Cham, Zweigstelle Kötzing	D 3406
Bottrop	R 2501	Cham, Zweigstelle Roding	D 3412
Boxberg (aufgehoben)	B 1702	Cham, Zweigstelle Waldmünchen	D 3108
Brackenheim	B 2302	Charlottenburg (in Berlin)	F 1103
Brake (Unterweser)	P 3201	Clausthal-Zellerfeld	P 2201
Brakel	R 2802	Cloppenburg	P 3202
Bramsche (aufgehoben)	P 3303	Coburg	D 4401
Bramstedt, Bad	X 1511	Coburg, Zweigstelle Neustadt b. Coburg (aufgehoben)	D 4405
Braunsfels (jetzt: Zweigstelle des AG Wetzlar)	M 1701	Cochem	T 2207
Braunschweig	P 1103	Coesfeld	R 2707
Bredstedt (aufgehoben)	X 1111	Crailsheim	B 2103
Breisach am Rhein	B 1201	Cuxhaven	P 2603
Bremen	H 1101		
Bremen-Blumenthal	H 1103	D	
Bremerhaven	H 1102	Daaden (aufgehoben)	T 2222
Bremervörde	P 2601	Dachau	D 2702
Bretten	B 1401	Dahn (aufgehoben)	T 3404
Brilon	R 1904	Damme (aufgehoben)	P 3203
Bruchhausen-Vilsen (aufgehoben)	P 2704	Dannenberg	P 2504
Bruchsal	B 1402	Darmstadt	M 1103
Brückenaue (aufgehoben)	D 4702	Daun	T 2403

Deggendorf	D 2201	Elsfleth (aufgehoben)	P 3205
Delbrück	R 2804	Eltmann, Außenstelle des	
Delmenhorst	P 3204	AG Haßfurt (aufgehoben)	D 4208
Detmold	R 2303	Eltville am Rhein	M 1901
Dieburg	M 1104	Elze	P 2404
Diepholz	P 2705	Emden	P 3102
Dierdorf (aufgehoben)	T 2223	Emmendingen	B 1202
Diez	T 2208	Emmerich	R 1301
Dillenburg	M 1702	Ems, Bad (aufgehoben)	T 2221
Dillingen a.d. Donau	D 2103	Engen (aufgehoben)	B 1502
Dingolfing (aufgehoben)	D 2401	Eppingen (aufgehoben)	B 1301
Dinkelsbühl (jetzt: Zweigstelle des AG Ansbach)	D 3202	Erding	D 2704
Dinkelsbühl, Zweigstelle Feuchtwangen (aufgehoben)	D 3206	Erkelenz	R 1502
Dinslaken	R 1201	Erkelenz, Zweigstelle Wegberg (aufgehoben)	R 1507
Donauwörth (jetzt: Zweigstelle des AG Nördlingen)	B 1501	Erlangen	D 3303
Dorsten	D 2104	Erwitte (aufgehoben)	R 2805
Dortmund	R 2502	Eschenbach i.d.OPf. (aufgehoben)	D 3501
Dortmund-Hörde (aufgehoben)	R 2402	Eschenbach i.d.OPf., Außenstelle Auerbach (aufgehoben)	D 3509
Dorum (aufgehoben)	R 2403	Eschershausen (aufgehoben)	P 2405
Duderstadt	P 2604	Eschwege	M 1602
Dülken (aufgehoben)	P 2202	Eschweiler	R 3104
Dülmen	R 1501	Esens (jetzt: Zweigstelle des AG Wittmund)	P 3103
Düren	R 2708	Essen	R 2503
Dürkheim, Bad	R 3103	Essen-Borbeck	R 2504
Düsseldorf	T 3101	Essen-Steele	R 2505
Duisburg	R 1101	Essen-Werden (aufgehoben)	R 2506
Duisburg-Hamborn	R 1202	Essen, Bad (aufgehoben)	P 3304
Duisburg-Ruhrort	R 1203	Esslingen am Neckar	B 2603
	R 1204	Ettenheim	B 1203
		Ettlingen	B 1403
		Euskirchen	R 3203
		Eutin	X 1716
E			
Eberbach (aufgehoben)	B 1704		
Ebermannstadt, Außenstelle des AG Forchheim (aufgehoben)	D 4207	F	
Ebern (jetzt: Zweigstelle des AG Haßfurt)	D 4202	Fallersleben (aufgehoben)	P 2406
Ebersberg	D 2703	Feuchtwangen, Zweigstelle des AG Dinkelsbühl (aufgehoben)	D 3206
Ebingen (jetzt: Albstadt)	B 2202	Flensburg	X 1112
Eckernförde	X 1514	Forchheim	D 4203
Edenkoben (aufgehoben)	T 3306	Forchheim, Zweigstelle Höchstädt a.d. Aisch (aufgehoben)	D 4206
Eggenfelden	D 2402	Forchheim, Außenstelle	
Ehingen (Donau)	B 2801	Ebermannstadt (aufgehoben)	D 4207
Ehringshausen (aufgehoben)	M 1703	Frankenberg (Eder)	M 1803
Eichstätt (aufgehoben)	D 3302	Frankenberg (Eder), Zweigstelle Gemünden (Wohra) (früher: Zweigstelle des AG Kirchhain)	M 1808
Einbeck	P 2203	Frankenthal (Pfalz)	T 3102
Eitorf (aufgehoben)	R 3202		
Ellwangen (Jagst)	B 2104		
Elmshorn	X 1312		

Frankfurt am Main	M 1201	Gemünden (Wohra), Zweigstelle	
Fredeburg (jetzt: Schmallenberg)	R 1905	des AG Frankenberg (Eder)	
Freiburg im Breisgau	B 1204	(früher: Zweigstelle des	
Freiburg (Elbe) (aufgehoben)	P 2605	AG Kirchhain)	M 1808
Freising	D 2705	Gengenbach	B 1801
Freising, Zweigstelle Moosburg	D 2407	Germersheim	T 3302
Freren (aufgehoben)	P 3305	Gernsbach	B 1104
Freudenstadt	B 2501	Gerolzhofen (jetzt: Zweigstelle	
Freyung	D 2801	des AG Schweinfurt)	D 4603
Freyung, Zweigstelle Waldkirchen		Gersfeld, Zweigstelle des	
(aufgehoben)	D 2808	AG Fulda	M 1302
Friedberg (Bayern) (aufgehoben)	D 2105	Geseke (aufgehoben)	R 2806
Friedberg (Hessen)	M 1405	Gettorf (aufgehoben)	X 1515
Friedrichstadt (aufgehoben)	X 1113	Gießen	M 1406
Friesoythe (aufgehoben)	P 3206	Gifhorn	R 2407
Fritzlar	M 1603	Gladbeck	R 2509
Fürstenau (aufgehoben)	P 3306	Gladenbach (jetzt: Zweigstelle	
Fürstenfeldbruck	D 2706	des AG Biedenkopf)	M 1805
Fürth (Bayern)	D 3304	Glückstadt (aufgehoben)	X 1314
Fürth (in Hessen)	M 1105	Goch (aufgehoben)	R 1303
Fürth, Zweigstelle		Göppingen	B 2803
Hirschhorn (Neckar)	M 1109	Göttingen	P 2204
Füssen (jetzt: Zweigstelle des		Goslar	P 1104
AG Kaufbeuren)	D 2301	Grafenau (aufgehoben)	D 2202
Fulda	M 1301	Greene (aufgehoben)	P 1116
Fulda, Zweigstelle Gersfeld	M 1302	Grevenbroich	R 1503
Fulda, Zweigstelle Hilders	M 1303	Grevenbrück (jetzt: Lennestadt)	R 2904
Fulda, Zweigstelle NeuhoF	M 1304	Griesbach i. Rottal (aufgehoben)	D 2802
Furth i. Wald (jetzt:		Gronau (Westf.)	R 2709
Zweigstelle des AG Cham)	D 3103	Groß-Gerau	M 1106
		Groß-Gerau, Zweigstelle	
		Rüsselsheim (jetzt:	
		AG Rüsselsheim)	M 1107
G		Groß-Umstadt (aufgehoben)	M 1108
Gandersheim, Bad	P 1101	Grünberg (aufgehoben)	M 1407
Garmisch-Partenkirchen	D 2707	Grünstadt	T 3103
Garstedt (jetzt: Norderstedt)	X 1526	Günzburg	D 2502
Geesthacht	X 1717	Gütersloh	R 2103
Geilenkirchen	R 3105	Gummersbach	R 3304
Geisenfeld (aufgehoben)	D 2708	Gunzenhausen (aufgehoben)	D 3203
Geislingen an der Steige	B 2802		
Geldern	R 1302		
Gelnhausen	M 1501		
Gelnhausen, Zweigstelle		H	
Wächtersbach	M 1509	Haag i.OB (aufgehoben)	D 2906
Gelsenkirchen	R 2507	Hachenburg (aufgehoben)	T 2209
Gelsenkirchen-Buer	R 2508	Hadamar	M 1704
Gemünd (jetzt: Schleiden)	R 3106	Hagen im Bremischen (aufgehoben)	P 2606
Gemünden a. Main	D 4703	Hagen (Westfalen)	R 2602
Gemünden a. Main, Zweigstelle		Haigerloch (aufgehoben)	B 2203
Lohr a. Main (aufgehoben)	D 4103	Halle (Westf.)	R 2104
Gemünden a. Main, Zweigstelle		Haltern (aufgehoben)	R 2512
Marktheidenfeld (aufgehoben)	D 4706	Hamburg	K 1101

Hamburg-Altona	K 1102	Höchst i.Odw. (jetzt:	
Hamburg-Bergedorf	K 1103	Zweigstelle des AG Michelstadt)	M 1110
Hamburg-Blankenese	K 1104	Höchst a.d. Aisch, Zweigstelle	
Hamburg-Harburg	K 1105	des AG Forchheim (aufgehoben)	D 4206
Hamburg-Wandsbek	K 1106	Höhr-Grenzhausen (aufgehoben)	T 2224
Hameln	P 2304	Höxter	R 2807
Hamm	R 2404	Hof	D 4501
Hammelburg (jetzt: Zweigstelle des AG Bad Kissingen)	D 4604	Hof, Zweigstelle Rehau (aufgehoben)	D 4506
Hanau	M 1502	Hofgeismar	M 1605
Hankensbüttel (aufgehoben)	P 2505	Hofheim i.UFr. (aufgehoben)	D 4205
Hannover	P 2305	Hohenhausen (aufgehoben)	R 2304
Hann. Münden in Münden	P 2205	Hohenlimburg (aufgehoben)	R 2603
Harzburg, Bad (aufgehoben)	P 1102	Hohenwestedt (aufgehoben)	X 1516
Haßfurt	D 4204	Holzminde	P 2409
Haßfurt, Zweigstelle Ebern	D 4202	Homburg (Efze)	M 1619
Haßfurt, Außenstelle Eltmann (aufgehoben)	D 4208	Homburg (Ohm) (aufgehoben)	M 1408
Hattingen	R 2510	Homburg (Saar)	V 1102
Hechingen	B 2204	Homburg (Saar), Zweigstelle Blieskastel	V 1101
Heide (aufgehoben)	X 1114	Homburg v.d. Höhe, Bad	M 1202
Heidelberg	B 1302	Horb am Neckar	B 2502
Heidenheim an der Brenz	B 2105	Horn (aufgehoben)	R 2305
Heilbronn	B 2303	Hoya (jetzt: Zweigstelle des AG Nienburg)	P 2706
Heiligenhafen (aufgehoben)	X 1718	Hünfeld	M 1307
Heinsberg	R 3107	Husum	X 1115
Helmstedt	P 1105		
Hemau (aufgehoben)	D 3404		
Hengersberg (aufgehoben)	D 2203		
Hennef (aufgehoben)	R 3204	I	
Herborn	M 1705	Ibbenbüren	R 2711
Herford	R 2105	Iburg, Bad	P 3307
Hermeskeil	T 2404	Idar-Oberstein	T 2103
Herne	R 2203	Idstein	M 1903
Herne-Wanne (früher: Wanne-Eickel)	R 2205	Illertissen (jetzt: Zweigstelle des AG Neu-Ulm)	D 2503
Hersbruck	D 3305	Immenstadt i. Allgäu (aufgehoben)	D 2302
Hersbruck, Zweigstelle Lauf (Pegnitz) (aufgehoben)	D 3307	Ingelheim am Rhein (jetzt: Zweigstelle des AG Bingen)	T 2303
Hersfeld, Bad	M 1305	Ingolstadt	D 2709
Herzberg am Harz	P 2206	Ingolstadt, Zweigstelle Eichstätt (aufgehoben)	D 3302
Hess. Oldendorf (aufgehoben)	P 2102	Iserlohn	R 2604
Hilchenbach (aufgehoben)	R 2905	Itzehoe	X 1315
Hildesheim	P 2408		
Hilders, Zweigstelle des AG Fulda	M 1303		
Hillesheim (aufgehoben)	T 2409	J	
Hilpoltstein (jetzt: Zweigstelle des AG Schwabach)	D 3306	Jever	P 3207
Hirschhorn (Neckar) (jetzt: Zweigstelle des AG Fürth)	M 1109	Jork (aufgehoben)	P 2607
Hochheim am Main	M 1902	Jülich	R 3108

K			
Kaiserslautern	T 3201	Konstanz	B 1503
Kamen	R 2405	Korbach	M 1608
Kandel	T 3303	Krefeld	R 1402
Kappeln	X 1116	Krefeld-Uerdingen (aufgehoben)	R 1403
Karlshafen (aufgehoben)	M 1606	Krempe (aufgehoben)	X 1317
Karlsruhe	B 1404	Kreuznach, Bad	T 2101
Karlsruhe-Durlach	B 1405	Kronach	D 4402
Karlstadt (aufgehoben)	D 4704	Kronach, Zweigstelle	
Kassel	M 1607	Ludwigsstadt (aufgehoben)	D 4404
Kastellaun (aufgehoben)	T 2225	Krumbach (Schwaben) (aufgehoben)	D 2504
Kaufbeuren	D 2303	Künzelsau	B 2304
Kaufbeuren, Zweigstelle Füssen	D 2301	Kulmbach	D 4302
Kaufbeuren, Zweigstelle		Kusel	T 3203
Marktoberdorf (aufgehoben)	D 2306		
Kehl	B 1802	L	
Kelheim	D 3405	Laasphe (aufgehoben)	R 2907
Kelheim, Zweigstelle Mainburg	D 2405	Lage (aufgehoben)	R 2306
Kellinghusen (aufgehoben)	X 1316	Lahnstein (früher:	
Kemnath (jetzt: Zweigstelle des		Niederlahnstein)	T 2211
AG Tirschenreuth)	D 3502	Lahr	B 1803
Kempen	R 1401	Lampertheim	M 1111
Kempten (Allgäu)	D 2304	Landau a.d. Isar	D 2403
Kempten (Allgäu), Zweigstelle		Landau in der Pfalz	T 3304
Sonthofen	D 2308	Landau in der Pfalz,	
Kenzingen	B 1205	Zweigstelle Bad Bergzabern	T 3301
Kerpen	R 3305	Landsberg a. Lech	D 2106
Kiel	X 1517	Landshut	D 2404
Kirchberg (aufgehoben)	T 2108	Landstuhl	T 3401
Kirchen (aufgehoben)	T 2226	Langen (Kreis Cuxhaven)	P 2608
Kirchhain	M 1807	Langen (Kreis Offenbach)	M 1112
Kirchhain, Zweigstelle Gemünden		Langenberg (aufgehoben)	R 1601
an der Wohra (jetzt:		Langenburg	B 2106
Zweigstelle des		Langenfeld (Rhld.)	R 1105
AG Frankenberg (Eder))	M 1808	Langenselbold (aufgehoben)	M 1504
Kirchheim unter Teck	B 2604	Laubach (aufgehoben)	M 1409
Kirchheimbolanden (aufgehoben)	T 3202	Lauenburg (Elbe)	X 1719
Kirchhundem (aufgehoben)	R 2906	Lauenstein (aufgehoben)	P 2309
Kirn (aufgehoben)	T 2104	Lauf a.d. Pegnitz (aufgehoben)	D 3307
Kissingen, Bad	D 4601	Laufen	D 2907
Kissingen, Bad, Zweigstelle		Laupheim (jetzt: Zweigstelle des	
Hammelburg	D 4604	AG Biberach an der Riß)	B 2804
Kitzingen	D 4705	Lauterbach	M 1308
Kleve	R 1304	Lauterecken (aufgehoben)	T 3204
Koblenz	T 2210	Lebach	V 1103
Köln	R 3306	Lechenich in Erftstadt (jetzt:	
Königshofen i. Grabfeld		Zweigstelle Erftstadt des	
(aufgehoben)	D 4605	AG Brühl)	R 3310
Königslutter (aufgehoben)	P 1106	Leck (aufgehoben)	X 1117
Königstein im Taunus	M 1203	Leer	P 3104
Königswinter	R 3205	Lehrte	P 2410
Kötzting (jetzt: Zweigstelle		Lemgo	R 2307
des AG Cham)	D 3406	Lennestadt (früher: Grevenbrück)	R 2904

Leonberg	B 2605	Meinerzhagen	R 2606
Leutkirch im Allgäu	B 2403	Meisenheim (aufgehoben)	T 2109
Leverkusen (früher: Opladen)	R 3311	Meldorf	X 1319
Lichtenfels	D 4403	Melle (aufgehoben)	P 3309
Lichtenfels, Außenstelle		Mellrichstadt (jetzt:	
Staffelstein (aufgehoben)	D 4406	Zweigstelle des AG Bad Neustadt	
Lichterfelde (in Berlin)		a.d. Saale)	D 4606
(aufgehoben)	F 1107	Melsungen	M 1609
Lilienthal (aufgehoben)	P 2707	Memmingen	D 2505
Limburg a.d. Lahn	M 1706	Menden (Sauerland)	R 1908
Lindau (Bodensee)	D 2305	Meppen	P 3310
Lindlar (aufgehoben)	R 3307	Mergentheim, Bad	B 2102
Lingen	P 3308	Merzig	V 1104
Linz am Rhein	T 2212	Merzig, Zweigstelle Wadern	V 1116
Lippstadt	R 2808	Meschede	R 1909
Lobberich (jetzt: Nettetal)	R 1404	Meßkirch (aufgehoben)	B 1504
Löningen (aufgehoben)	P 3208	Mettmann	R 1602
Lörrach	B 1206	Michelstadt	M 1113
Lohr a. Main (aufgehoben)	D 4103	Michelstadt, Zweigstelle	
Ludwigsburg	B 2606	Höchst (Odenwald)	M 1110
Ludwigshafen am Rhein	T 3104	Miesbach	D 2710
Ludwigsstadt, Zweigstelle des		Miesbach, Zweigstelle	
AG Kronach (aufgehoben)	D 4404	Tegernsee (aufgehoben)	D 2715
Lübbecke	R 2106	Miltenberg (jetzt: Zweigstelle	
Lübeck	X 1721	des AG Obernburg a. Main)	D 4104
Lüchow (aufgehoben)	P 2506	Mindelheim (aufgehoben)	D 2506
Lüdenscheid	R 2605	Minden	R 2107
Lüdinghausen	R 2712	Mitterfels (aufgehoben)	D 3407
Lüneburg	P 2507	Möln	X 1722
Lünen	R 2406	Mönchengladbach	R 1504
Lünen, Zweigstelle Werne	R 2408	Mönchengladbach-Rheydt	
Lütjenburg (aufgehoben)	X 1518	(früher: Rheydt)	R 1505
		Moers	R 1305
		Monschau	R 3109
		Montabaur	T 2214
M		Moosburg (jetzt: Zweigstelle	
Mainburg (jetzt: Zweigstelle		des AG Freising)	D 2407
des AG Kelheim)	D 2405	Moringen (aufgehoben)	P 2207
Mainz	T 2304	Mosbach	B 1705
Mallersdorf (aufgehoben)	D 2406	Mühdorf a. Inn	D 2908
Mannheim	B 1601	Mülheim a.d. Ruhr	R 1205
Marbach am Neckar	B 2305	Müllheim	B 1207
Marburg	M 1809	Münchberg (aufgehoben)	D 4502
Marienberg (aufgehoben)	T 2227	München	D 2601
Marktheidenfeld (aufgehoben)	D 4706	Münder am Deister,	
Marktoberdorf (aufgehoben)	D 2306	Bad (aufgehoben)	P 2301
Marl	R 2511	Münnerstadt (aufgehoben)	D 4607
Marne (aufgehoben)	X 1318	Münsingen	B 2702
Marsberg (früher: Niedermarsberg)	R 1906	Münster	R 2713
Maulbronn	B 2306	Münstermaifeld (aufgehoben)	T 2228
Mayen	T 2213		
Medebach	R 1907		
Medingen (aufgehoben)	P 2508		

N		Neuwied	T 2215
Nabburg (jetzt: Zweigstelle des AG Schwandorf)	D 3104	Nidda	M 1411
Nagold	B 2703	Niebuß	X 1118
Naila (aufgehoben)	D 4503	Niederlahnstein (jetzt: Lahnstein)	T 2211
Nassau (aufgehoben)	T 2229	Niedermarsberg (jetzt: Marsberg)	R 1906
Nastätten (aufgehoben)	T 2230	Nienburg	P 2708
Nauheim, Bad (aufgehoben)	M 1410	Nienburg, Zweigstelle Hoya	P 2706
Neckarbischofsheim (aufgehoben)	B 1303	Nittenau, Zweigstelle des AG Roding (aufgehoben)	D 3414
Neheim-Hüsten (aufgehoben)	R 1910	Nördlingen	D 2108
Neresheim	B 2107	Nördlingen, Zweigstelle Donauwörth	D 2104
Nettetal (früher: Lobberich)	R 1404	Nonfelden (aufgehoben)	V 1106
Neuburg a.d. Donau	D 2107	Norden	P 3105
Neuenahr-Ahrweiler, Bad (früher: Ahrweiler)	T 2204	Nordenham	P 3209
Neuenahr-Ahrweiler, Bad, Zweigstelle Aderau	T 2201	Norderstedt (früher: Garstedt)	X 1526
Neuenbürg (jetzt: Zweigstelle des AG Pforzheim)	B 2704	Nordhorn	P 3312
Neuenhaus (aufgehoben)	P 3311	Northeim	P 2208
Neuerburg (aufgehoben)	T 2410	Nortorf (aufgehoben)	X 1521
Neuhaus (Oste) (aufgehoben)	P 2609	Nürnberg	D 3310
Neuhof, Zweigstelle des AG Fulda	M 1304	Nürnberg, Zweigstelle Altdorf (aufgehoben)	D 3316
Neukirchen b.Hl. Blut (aufgehoben)	D 3408	Nürtingen	B 2607
Neukirchen (Kreis Ziegenhain) (aufgehoben)	M 1810	O	
Neukölln (in Berlin)	F 1109	Oberhausen	R 1206
Neumagen (aufgehoben)	T 2411	Oberkirch	B 1804
Neumarkt i.d.OPf.	D 3308	Obermoschel (aufgehoben)	T 3206
Neumarkt-St. Veit (aufgehoben)	D 2408	Obernburg a. Main	D 4105
Neumünster	X 1519	Obernburg a. Main, Zweigstelle Miltenberg	D 4104
Neunburg vorm Wald (aufgehoben)	D 3105	Oberndorf am Neckar	B 2503
Neunkirchen	V 1105	Obernkirchen (aufgehoben)	P 2103
Neuss	R 1102	Oberviechtach (jetzt: Zweigstelle des AG Schwandorf)	D 3504
Neustadt a.d. Aisch	D 3309	Ochsenfurt (jetzt: Zweigstelle des AG Würzburg)	D 4707
Neustadt a.d. Aisch, Zweigstelle Scheinfeld (aufgehoben)	D 3312	Öhringen	B 2307
Neustadt b. Coburg, Zweigstelle des AG Coburg (aufgehoben)	D 4405	Oelde (aufgehoben)	R 2714
Neustadt in Holstein (aufgehoben)	X 1723	Oelinghausen (aufgehoben)	R 2308
Neustadt am Rübenberge	P 2306	Oeynhaus, Bad	R 2108
Neustadt a.d. Saale, Bad	D 4602	Oeynhaus, Bad, Zweigstelle Vlotho (aufgehoben)	R 2112
Neustadt a.d. Saale, Bad, Zweigstelle Mellrichstadt	D 4606	Offenbach am Main	M 1114
Neustadt im Schwarzwald (jetzt: Titisee-Neustadt)	B 1208	Offenburg	B 1805
Neustadt a.d. Waldnaab (aufgehoben)	D 3503	Oldenburg (Holstein)	X 1724
Neustadt an der Weinstraße	T 3105	Oldenburg (Oldenburg)	P 3210
Neu-Ulm	D 2507	Oldesloe, Bad	X 1712
Neu-Ulm, Zweigstelle Illertissen	D 2503	Olpe	R 2908
		Olpe, Zweigstelle Attendorn	R 2901

Opladen (jetzt: Leverkusen)	R 1103	Rantzau, Post Barmstedt	
Oppenheim (aufgehoben)	T 2305	(aufgehoben)	X 1322
Orb, Bad (aufgehoben)	M 1505	Rastatt	B 1105
Ortenberg (aufgehoben)	M 1412	Ratingen	R 1104
Osnabrück	P 3313	Ratzeburg	X 1725
Osten (aufgehoben)	P 2610	Ravensburg	B 2404
Osterholz-Scharmbeck	P 2709	Recklinghausen	R 2204
Osterode am Harz	P 2209	Rees (aufgehoben)	R 1207
Otterndorf	P 2611	Regen (aufgehoben)	D 2204
Ottweiler	V 1107	Regensburg	D 3410
		Rehau, Zweigstelle des AG Hof (aufgehoben)	D 4506
P		Reichelsheim (Odenwald) (aufgehoben)	M 1115
Paderborn	R 2809	Reichenhall, Bad (aufgehoben)	D 2903
Papenburg	P 3314	Reinbeck	X 1726
Parsberg (aufgehoben)	D 3409	Reinfeld (aufgehoben)	X 1727
Passau	D 2803	Rheinhausen (aufgehoben)	P 2210
Passau, Zweigstelle Griesbach i. Rottal (aufgehoben)	D 2802	Reinheim (aufgehoben)	M 1116
Passau, Zweigstelle Rotthalmünster	D 2805	Remscheid	R 1603
Passau, Zweigstelle Vilshofen	D 2807	Remscheid-Lennep (aufgehoben)	R 1604
Passau, Zweigstelle Wegscheid (aufgehoben)	D 2809	Rendsburg	X 1524
Pegnitz (jetzt: Zweigstelle des AG Bayreuth)	D 4303	Rennerod (aufgehoben)	T 2231
Peine	P 2411	Reutlingen	B 2705
Perl (aufgehoben)	V 1108	Rhaunen (aufgehoben)	T 2412
Petershagen (aufgehoben)	R 2109	Rheda-Wiedenbrück (früher: Wiedenbrück)	R 2113
Pfaffenhofen a.d. Ilm	D 2711	Rheinbach	R 3207
Pfarrkirchen (aufgehoben)	D 2804	Rheinberg	R 1306
Pforzheim	B 1406	Rheinberg, Zweigstelle Xanten	R 1307
Pforzheim, Zweigstelle Neuenbürg	B 2704	Rheine	R 2715
Pfullendorf (aufgehoben)	B 1505	Rheydt (jetzt: Mönchengladbach-Rheydt)	R 1505
Philippsburg	B 1407	Riedenburg (aufgehoben)	D 3411
Pinneberg	X 1321	Riedlingen	B 2405
Pirmasens	T 3402	Rietberg (aufgehoben)	R 2111
Plettenberg	R 2607	Rinteln	P 2104
Plön	X 1522	Rockenhausen	T 3205
Preetz (aufgehoben)	X 1523	Rodenberg (aufgehoben)	P 2105
Prüm	T 2405	Roding (jetzt: Zweigstelle des AG Cham)	D 3412
Pyrmont, Bad (aufgehoben)	P 2302	Roding, Zweigstelle Nittertau (aufgehoben)	D 3414
		Rosenheim	D 2909
Q		Rosenheim, Zweigstelle Bad Aibling	D 2902
Quakenbrück (aufgehoben)	P 3315	Rosenheim, Zweigstelle Wasserburg a. Inn	D 2912
		Rotenburg a.d. Fulda	M 1612
R			
Radolfzell	B 1506		
Rahden	R 2110		

Rotenburg (Hannover)	P 2710	Schongau (jetzt: Zweigstelle	
Roth (aufgehoben)	D 3311	des AG Weilheim i.OB)	D 2307
Rothenburg ob der Tauber (jetzt:		Schopfheim	B 1905
Zweigstelle des AG Ansbach)	D 3204	Schorndorf	B 2608
Rottenburg a.d. Laaber		Schotten (aufgehoben)	M 1413
(aufgehoben)	D 2409	Schrobenhausen (aufgehoben)	D 2109
Rottenburg am Neckar	B 2706	Schwabach	D 3313
Rotthalmünster (jetzt:		Schwabach, Zweigstelle	
Zweigstelle des AG Passau)	D 2805	Hilpoltstein	D 3306
Rottweil	B 2504	Schwabmünchen (jetzt: Zweigstelle	
Rüdesheim am Rhein	M 1904	des AG Ausburg)	D 2110
Rüsselsheim (früher: Zweigstelle		Schwäbisch Gmünd	B 2108
des AG Groß-Gerau)	M 1107	Schwäbisch Hall	B 2308
Rüthen (aufgehoben)	R 2810	Schwalbach, Bad	M 1905
Runkel (aufgehoben)	M 1708	Schwalmstadt (früher: Treysa)	M 1812
		Schwandorf	D 3106
		Schwandorf, Zweigstelle	
S		Burglengenfeld	D 3403
Saarbrücken	V 1109	Schwandorf, Zweigstelle	
Saarburg	T 2406	Nabburg	D 3104
Saarlouis	V 1110	Schwandorf, Zweigstelle	
Sücking, Bad	B 1902	Oberviechtach	D 3504
Salmünster (jetzt:		Schartau, Bad	X 1713
Bad Soden-Salmünster,		Schwarzenbek	X 1728
Zweigstelle des AG Schlüchtern)	M 1506	Schweinfurt	D 4608
Salzgitter	P 1108	Schweinfurt, Zweigstelle	
Salzgitter-Bad (aufgehoben)	P 1107	Gerolzshofen	D 4603
Salzgitter-Salder (aufgehoben)	P 1108	Schwelm	R 2608
Salzkotten (aufgehoben)	R 2811	Schwerte	R 2609
Salzuflen, Bad (aufgehoben)	R 2309	Schwetzingen	B 1602
St. Blasien	B 1903	Seesen	P 1111
St. Goar	T 2216	Segeberg, Bad	X 1512
St. Goarshausen (aufgehoben)	T 2217	Selb (aufgehoben)	D 4504
St. Ingbert	V 1111	Seligenstadt	M 1117
St. Wendel	V 1112	Selters (aufgehoben)	T 2232
Saulgau	B 2406	Siegburg	R 3208
Scheinfeld (aufgehoben)	D 3312	Siegburg, Zweigstelle	
Schenefeld (aufgehoben)	X 1323	Hennef (aufgehoben)	R 3204
Schleiden (früher: Gemünd)	R 3106	Siegen	R 2909
Schleswig	X 1119	Sigmaringen	B 2205
Schlüchtern	M 1507	Sigmaringen, Zweigstelle	
Schlüchtern, Zweigstelle		Pfullendorf (aufgehoben)	B 1505
Bad Soden-Salmünster		Simbach a. Inn (aufgehoben)	D 2806
(früher: Salmünster)	M 1506	Simmern	T 2105
Schlüchtern, Zweigstelle		Singen (Hohentwiel)	B 1507
Steinau (aufgehoben)	M 1508	Sinsheim	B 1304
Schmallenberg (früher: Fredeburg)	R 1905	Sinsheim, Zweigstelle	
Schönau im Schwarzwald	B 1904	Neckarbischofsheim (aufgehoben)	B 1303
Schönberg (Holstein) (aufgehoben)	X 1525	Sinzig	T 2218
Schöneberg (in Berlin)	F 1106	Sobernheim	T 2106
Schöningen (aufgehoben)	P 1109	Soden-Salmünster, Bad (früher:	
Schöppenstedt (aufgehoben)	P 1110	Salmünster) (jetzt: Zweigstelle	
		des AG Schlüchtern)	M 1506

Sögel (aufgehoben)	P 3316	Tölz, Bad (aufgehoben)	D 2701
Soest	R 1911	Tönning (aufgehoben)	X 1121
Solingen	R 1605	Tostedt	P 2613
Soltau	P 2509	Traben-Trarbach (aufgehoben)	T 2233
Sonthofen (jetzt: Zweigstelle des AG Kempten (Allgäu))	D 2308	Traunstein	D 2910
Sontra (aufgehoben)	M 1613	Treysa (jetzt: Schwalmstadt)	M 1812
Spaichingen	B 2505	Triberg im Schwarzwald (aufgehoben)	B 1509
Spandau (in Berlin)	F 1104	Trier	T 2407
Speyer	T 3106	Trittau	X 1729
Springe	P 2307	Trostberg (aufgehoben)	D 2911
Stade	P 2612	Tübingen	B 2707
Stadthagen	P 2106	Türkheim (aufgehoben)	D 2508
Stadtoldendorf (aufgehoben)	P 2412	Tuttlingen	B 2506
Stadtsteinach (aufgehoben)	D 4304		
Staffelstein, Außenstelle des AG Lichtenfels (aufgehoben)	D 4406	U	
Starnberg	D 2712	Uchte (aufgehoben)	P 2714
Staufen im Breisgau	B 1209	Überlingen	B 1510
Steinau a.d. Straße (aufgehoben)	M 1508	Uelzen	P 2510
Steinfurt (früher: Burgsteinfurt)	R 2706	Uetersen (aufgehoben)	X 1324
Steinheim (aufgehoben)	R 2812	Uffenheim (aufgehoben)	D 3205
Stockach	B 1508	Ulm	B 2805
Stolberg (aufgehoben)	R 3110	Unna	R 2407
Stolzenau	P 2711	Urach, Bad	B 2708
Straubing	D 3413	Usingen	M 1204
Straubing, Zweigstelle Bogen (aufgehoben)	D 3402	Uslar (aufgehoben)	P 2211
Stromberg (aufgehoben)	T 2110		
Stuttgart	B 2609	V	
Stuttgart-Bad Cannstatt	B 2610	Vaihingen an der Enz	B 2309
Sulingen	P 2712	Varel	P 3211
Sulzbach	V 1113	Vechelde (aufgehoben)	P 1112
Sulzbach-Rosenberg (aufgehoben)	D 3107	Vechta	P 3212
Syke	P 2713	Velbert	R 1606
Syke, Zweigstelle Bassum	P 2703	Verden	P 2715
		Viechtach	D 2205
		Viersen	R 1506
T		Vilbel, Bad	M 1205
Tauberbischofsheim	B 1706	Villingen-Schwenningen (früher: Villingen)	B 1511
Tecklenburg	R 2716	Vilsbiburg (aufgehoben)	D 2410
Tegernsee, Zweigstelle des AG Miesbach (aufgehoben)	D 2715	Vilshofen (jetzt: Zweigstelle des AG Passau)	D 2807
Tempelhof-Kreuzberg (in Berlin)	F 1108	Vlotho (aufgehoben)	R 2112
Tettnang	B 2407	Völklingen	V 1115
Tholey (aufgehoben)	V 1114	Vohenstrauß (jetzt: Zweigstelle des AG Weiden i.d.OPf.)	D 3506
Tiergarten (in Berlin)	F 1101	Vorsfelde (aufgehoben)	P 1113
Tirschenreuth	D 3505	Vreden (aufgehoben)	R 2717
Tirschenreuth, Zweigstelle Kemnath	D 3502		
Titisee-Neustadt (früher: Neustadt im Schwarzwald)	B 1208		

W		Werl	R 1913
Wächtersbach (jetzt: Zweigstelle des AG Gelnhausen)	M 1509	Wermelskirchen	R 3312
Wadern (jetzt: Zweigstelle des AG Merzig)	V 1116	Werne (jetzt: Zweigstelle des AG Lünen)	R 2408
Waiblingen	B 2611	Wertheim	B 1707
Waldbröl	R 3209	Wertingen (aufgehoben)	D 2111
Waldfischbach (aufgehoben)	T 3405	Wesel	R 1208
Waldkirch	B 1210	Wesselburen (aufgehoben)	X 1122
Waldkirchen (aufgehoben)	D 2808	Westerburg	T 2219
Wald-Michelbach (aufgehoben)	M 1118	Westerland (aufgehoben)	X 1123
Waldmohr (aufgehoben)	T 3406	Westerstede	P 3213
Waldmünchen (jetzt: Zweigstelle des AG Cham)	D 3108	Wetter	R 2610
Waldsassen (aufgehoben)	D 3507	Wetzlar	M 1710
Waldsee, Bad	B 2401	Wetzlar, Zweigstelle Braunfels	M 1701
Waldshut-Tiengen (früher: Waldshut)	B 1906	Wiedenbrück (jetzt: Rheda-Wiedenbrück)	R 2113
Walkenried (aufgehoben)	P 1114	Wiehl (aufgehoben)	R 3308
Wallmerod (aufgehoben)	T 2234	Wiesbaden	M 1906
Walsrode	P 2716	Wiesloch	B 1305
Wangen im Allgäu	B 2408	Wildeshausen (aufgehoben)	P 3214
Wanne-Eickel (jetzt: Herne-Wanne)	R 2205	Wildungen, Bad	M 1614
Warburg	R 2813	Wilhelmshaven	P 3215
Warendorf	R 2718	Wilster (aufgehoben)	X 1326
Warstein	R 1912	Windsheim (aufgehoben)	D 3315
Wasserburg a. Inn (jetzt: Zweigstelle des AG Rosenheim)	D 2912	Winnweiler (aufgehoben)	T 3207
Wattenscheid (aufgehoben)	R 2206	Winsen (Luhe)	P 2511
Waxweiler (aufgehoben)	T 2413	Wipperfürth	R 3309
Wedding (in Berlin)	F 1102	Wissen (aufgehoben)	T 2235
Wedel (Holstein) (aufgehoben)	X 1325	Witten	R 2207
Weener (aufgehoben)	P 3106	Wittlich	T 2408
Wegberg (aufgehoben)	R 1507	Wittmund	P 3107
Wegscheid (aufgehoben)	D 2809	Wittmund, Zweigstelle Esens	P 3103
Weiden i.d.OPf.	D 3508	Witzenhausen	M 1615
Weiden i.d.OPf., Zweigstelle Eschenbach i.d.OPf. (aufgehoben)	D 3501	Wöllstein (aufgehoben)	T 2306
Weiden i.d.OPf., Zweigstelle Vohenstrauß	D 3506	Wörrstadt (aufgehoben)	T 2308
Weilburg	M 1709	Wolfach	B 1806
Weiler-Lindenberg (aufgehoben)	D 2309	Wolfenbüttel	P 1115
Weilheim i.OB	D 2713	Wolfhagen	M 1616
Weilheim i.OB, Zweigstelle Schongau	D 2307	Wolfratshausen	D 2714
Weinheim	B 1603	Wolfratshausen, Zweigstelle Bad Tölz (aufgehoben)	D 2701
Weißenburg i.Bay.	D 3314	Wolfsburg	P 2413
Weißenburg i.Bay., Zweigstelle Gunzenhausen (aufgehoben)	D 3203	Wolfstein (aufgehoben)	T 3208
Weißhorn (aufgehoben)	D 2509	Worms	T 2307
Wennigsen am Deister	P 2308	Würzburg	D 4708
		Würzburg, Zweigstelle Ochsenfurt	D 4707
		Wunsiedel	D 4505
		Wuppertal	R 1608
		Wyk a. Föhr (aufgehoben)	X 1124

X		Aschaffenburg	D 4100 S
Xanten (jetzt: Zweigstelle des AG Rheinberg)	R 1307	Augsburg	D 2100 S
		Aurich	P 3100 S
		Baden-Baden	B 1100 S
		Bad Kreuznach	T 2100 S
Z		Bamberg	D 4200 S
Zehlendorf (in Berlin)		Bayreuth	D 4300 S
(aufgehoben)	F 1105	Berlin	F 1100 S
Zell (aufgehoben)	T 2236	Bielefeld	R 2100 S
Zeven	P 2614	Bocholt, Zweigstelle der	
Zweibrücken	T 3403	StA Münster	R 2704 S
		Bochum	R 2200 S
		Bochum, Zweigstelle	
V. Staatsanwaltschaft bei dem Bayer. Obersten Landesgericht		Recklinghausen	R 2204 S
		Bonn	R 3200 S
		Braunschweig	P 1100 S
		Bremen	H 1100 S
München	D 1000 S	Bremen, Zweigstelle Bremerhaven	H 1102 S
		Bremerhaven, Zweigstelle der	
		StA Bremen	H 1102 S
VI. Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten		Bückeburg	P 2100 S
		Celle, Zweigstelle der	
		StA Lüneburg	P 2800 S
		Coburg	D 4400 S
Bamberg	D 4000 S	Darmstadt	M 1100 S
Berlin (Kammergericht)	F 1000 S	Darmstadt, Zweigstelle	
Braunschweig	P 1000 S	Offenbach am Main	M 1114 S
Bremen	H 1000 S	Deggendorf	D 2200 S
Celle	P 2000 S	Detmold	R 2300 S
Düsseldorf	R 1000 S	Dortmund	R 2400 S
Frankfurt am Main	M 1000 S	Dortmund, Zweigstelle Hamm	R 2404 S
Hamburg	K 1000 S	Düsseldorf	R 1100 S
Hamm	R 2000 S	Duisburg	R 1200 S
Karlsruhe	B 1000 S	Ellwangen (Jagst)	B 2100 S
Koblenz	T 2000 S	Erlangen, Zweigstelle der	
Köln	R 3000 S	StA Nürnberg-Fürth	D 5200 S
München	D 2000 S	Essen	R 2500 S
Nürnberg	D 3000 S	Essen, Zweigstelle	
Oldenburg	P 3000 S	Gelsenkirchen-Buer	R 2508 S
Saarbrücken	V 1000 S	Flensburg	X 1100 S
Schleswig	X 1000 S	Frankenthal (Pfalz)	T 3100 S
Stuttgart	B 2000 S	Frankenthal (Pfalz), Zweigstelle	
Zweibrücken	T 3000 S	Ludwigshafen am Rhein	T 3104 S
		Frankfurt am Main	M 1200 S
		Freiburg im Breisgau	B 1200 S
VII. Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten		Freiburg im Breisgau, Zweigstelle Lörrach	B 1206 S
		Fürth, Zweigstelle der	
		StA Nürnberg-Fürth	D 5300 S
Aachen	R 3100 S	Fulda	M 1300 S
Amberg	D 3100 S	Gelsenkirchen-Buer, Zweigstelle	
Ansbach	D 3200 S	der StA Essen	R 2508 S
Arnsberg	R 1900 S		

Gießen	M 1400 S	Moers, Zweigstelle der StA Kleve	R 1305 S
Göttingen	P 2200 S	Mosbach	B 1700 S
Hagen	R 2600 S	München I	D 2600 S
Hamburg	K 1100 S	München II	D 2700 S
Hamm, Zweigstelle der StA Dortmund	R 2404 S	München II, Zweigstelle Ingolstadt	D 5700 S
Hanau	M 1500 S	Münster	R 2700 S
Hannover	P 2300 S	Münster, Zweigstelle Bocholt	R 2704 S
Hechingen	B 2200 S	Neu-Ulm, Zweigstelle der StA Memmingen	D 5500 S
Heidelberg	B 1300 S	Nürnberg-Fürth	D 3300 S
Heilbronn	B 2300 S	Nürnberg-Fürth, Zweigstelle Erlangen	D 5200 S
Heilbronn, Zweigstelle Schwäbisch Hall	B 2308 S	Nürnberg-Fürth, Zweigstelle Fürth	D 5300 S
Hildesheim	P 2400 S	Offenbach am Main, Zweigstelle der StA Darmstadt	M 1114 S
Hof	D 4500 S	Offenburg	B 1800 S
Ingolstadt, Zweigstelle der StA München II	D 5700 S	Oldenburg	P 3200 S
Itzehoe	X 1300 S	Osnabrück	P 3300 S
Kaiserslautern	T 3200 S	Paderborn	R 2800 S
Karlsruhe	B 1400 S	Passau	D 2800 S
Karlsruhe, Zweigstelle Pforzheim	B 1406 S	Pforzheim, Zweigstelle der StA Karlsruhe	B 1406 S
Kassel	M 1600 S	Ravensburg	B 2400 S
Kempten (Allgäu)	D 2300 S	Recklinghausen, Zweigstelle der StA Bochum	R 2204 S
Kiel	X 1500 S	Regensburg	D 3400 S
Kleve	R 1300 S	Regensburg, Zweigstelle Straubing	D 5400 S
Kleve, Zweigstelle Moers	R 1305 S	Rosenheim, Zweigstelle der StA Traunstein	D 5900 S
Koblenz	T 2200 S	Rottweil	B 2500 S
Köln	R 3300 S	Saarbrücken	V 1100 S
Konstanz	B 1500 S	Schwäbisch Hall, Zweigstelle der StA Heilbronn	B 2308 S
Konstanz, Zweigstelle Villingen-Schwenningen	B 1511 S	Schweinfurt	D 4600 S
Krefeld	R 1400 S	Siegen	R 2900 S
Kreuznach, Bad	T 2100 S	Stade	P 2600 S
Landau in der Pfalz	T 3300 S	Straubing, Zweigstelle der StA Regensburg	D 5400 S
Landshut	D 2400 S	Stuttgart	B 2600 S
Limburg a.d. Lahn	M 1700 S	Traunstein	D 2900 S
Limburg a.d. Lahn, Zweigstelle Wetzlar	M 1710 S	Traunstein, Zweigstelle Rosenheim	D 5900 S
Lörrach, Zweigstelle der StA Freiburg im Breisgau	B 1206 S	Trier	T 2400 S
Ludwigshafen am Rhein, Zweigstelle der StA Frankenthal	T 3104 S	Tübingen	B 2700 S
Lübeck	X 1700 S	Ulm	B 2800 S
Lüneburg	P 2500 S	Verden	P 2700 S
Lüneburg, Zweigstelle Celle	P 2800 S	Villingen-Schwenningen, Zweigstelle der StA Konstanz	B 1511 S
Mainz	T 2300 S	Waldshut-Tiengen (früher: Waldshut)	B 1900 S
Mainz, Zweigstelle Worms	T 2307 S	Weiden i.d.OPf.	D 3500 S
Mannheim	B 1600 S		
Marburg	M 1800 S		
Memmingen	D 2500 S		
Memmingen, Zweigstelle Neu-Ulm	D 5500 S		
Mönchengladbach	R 1500 S		

Wetzlar, Zweigstelle der StA Limburg	M 1710 S
Wiesbaden	M 1900 S
Worms, Zweigstelle der StA Mainz	T 2307 S
Würzburg	D 4700 S
Wuppertal	R 1600 S
Zweibrücken	T 3400 S

VIII. ~~Amts~~anwaltschaften

Berlin	F 1110 S
Frankfurt am Main	M 1201 S

Anlage 6

**Verzeichnis
von Abkürzungen der Überschriften von Gesetzen**

Für die Bezeichnung der nachstehend aufgeführten Gesetze in ihrer jeweiligen Fassung sind die angegebenen Abkürzungen zu verwenden.

Gesetz	Abkürzung
Abgabenordnung	AO
Allgemeine Zollordnung	AZO
Angestelltenversicherungsgesetz	AVG
Arbeitsförderungsgesetz	AFG
Arzneimittelgesetz	AMG
Asylverfahrensgesetz	AsylVfG
Ausländergesetz	AuslG
Außenwirtschaftsgesetz	AWG
Betäubungsmittelgesetz	BtMG
Branntweinmonopolgesetz	BranntwMonG
Bundesberggesetz	BBergG
Bundes-Seuchengesetz	BSeuchG
Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung	ESTDV
Einkommenssteuergesetz	ESTG
Fermeldeanlagengesetz	FAG
Fleischbeschauengesetz	FlBG
Gaststättengesetz	GastG
Geflügelfleischhygienengesetz	GF1HG
Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung	GmbHG
Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb	UWG

Gesetz

Abkürzung

Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

AufenthEWGG

Gesetz über die Führung akademischer Grade

AkaGrG

Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

JgefSchrG

Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

JÖSchG

Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

GeschlKrG

Gewerbeordnung

GewO

Gewerbesteuergesetz

GewStG

Hackfleischverordnung

HFIV

Jugendarbeitsschutzgesetz

JArbSchG

Jugendgerichtsgesetz

JGG

Jugendwohlfahrtsgesetz

JWG

Konkursordnung

KO

Kraftfahrzeugsteuergesetz

KraftStG

Kriegswaffenkontrollgesetz

KrWaffKontrG

Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz

LMBG

Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

LStDV

Luftverkehrsgesetz

LuftVG

Milchgesetz

MilchG

Ordnungswidrigkeitengesetz

OWiG

Paßgesetz

PaßG

Personalausweisgesetz

PersAuswG

Pflanzenschutzgesetz

PflSchG

Pflichtversicherungsgesetz

PflVG

Gesetz	Abkürzung
Reichsversicherungsordnung	RVO
Soldatenversorgungsgesetz	SVG
Sprengstoffgesetz	SprengG
Strafprozeßordnung	StPO
Straßenverkehrsgesetz	StVG
Straßenverkehrs-Ordnung	StVO
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung	StVZO
Tabaksteuergesetz	TabStG
Tierschutzgesetz	TierSchG
Tierseuchengesetz	TierSG
Truppenzollgesetz	TrZG
Umsatzsteuergesetz	UStG
Viertes Strafrechtsänderungsgesetz	4. StrÄndG
Waffengesetz	WaffG
Wasserhaushaltsgesetz	WHG
Wehrstrafgesetz	WStrG
Weinggesetz	WeinG
Wirtschaftsstrafgesetz	WiStrG
Zollgesetz	ZG

B e g r ü n d u n g

1. Allgemeines

- 1.1 Das Bundeszentralregistergesetz (BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 2005) ist zuletzt durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (2. BZRÄndG) vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) geändert worden. Das BZRG ist in der ab dem 31. Januar 1985 geltenden Fassung neu bekanntgemacht worden (BGBl. 1984 I S. 1229; 1985 I S. 195).

Die durch das 2. BZRÄndG bewirkten Änderungen sowie die durch die Neubekanntmachung geänderte Paragraphenfolge des BZRG machen neben einigen anderen erforderlich gewordenen Änderungen eine Überarbeitung und Neufassung der zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes ergangenen Verwaltungsvorschriften erforderlich.

- 1.2 In der Neufassung der 3. BZRVwV - AfJ - werden die Paragraphen des BZRG in der ab dem 31. Januar 1985 geltenden Fassung angeführt. Soweit die Neufassung im übrigen von der derzeit geltenden Fassung der Verwaltungsvorschrift vom 21. Januar 1980 (BANz. Nr. 20a vom 30. Januar 1980) abweicht, sind die Änderungen - abgesehen von solchen redaktioneller Art - in der Einzelbegründung (unten 2.) aufgeführt.
- 1.3 Die Neufassung der 3. BZRVwV - AfJ - enthält insbesondere diejenigen Regelungen, die erforderlich sind, damit die Justizbehörden die für die Erstellung der Strafverfolgungsstatistik bestimmten Daten (§ 21 BZRG) der Registerbehörde auf die gleiche Weise übermitteln können wie die für die Führung des Bundeszentralregisters bestimmten Angaben.

Derzeit werden die für die Strafverfolgungsstatistik benötigten Angaben für jede in der Statistik nachzuweisende Entscheidung von einer Justizbehörde auf einem Erfassungsformular (Zählkarte) eingetragen. Die Zählkarten werden dem zuständigen Statistischen Landesamt übersandt.

Die für die Registerführung und für die Erstellung der Statistik benötigten Angaben decken sich weitgehend, soweit es sich um strafgerichtliche Entscheidungen handelt, die in das Bundeszentralregister einzutragen sind. Einige in Zusammenhang mit diesen Entscheidungen stehende Merkmale, die in der Statistik ausgewiesen werden, sind nicht in das Register einzutragen. Sind sie gegeben, so werden sie wie die in das Register einzutragenden Angaben in der Mitteilung an die Registerbehörde erfaßt. Es handelt sich um folgende Merkmale: Angehöriger der Streitkräfte, Verbindung mit einem Verkehrsunfall, Kind(er) als Opfer und Untersuchungshaft (Nummern 3.2.7, 3.4.13, 3.4.17 und 3.4.18 der Verwaltungsvorschrift). Das gleiche gilt für die rechtliche Bezeichnung der Tat und die angewendeten Vorschriften bei Entscheidungen wegen Schuldunfähigkeit (Nummer 3.7.4 der Verwaltungsvorschrift).

Bestimmte ein Strafverfahren abschließende gerichtliche Entscheidungen, die nicht in das Bundeszentralregister einzutragen sind, werden in der Strafverfolgungsstatistik nachgewiesen (Nummer 6.1 der Verwaltungsvorschrift). Um die Einheitlichkeit der Datenerfassung zur Erstellung der Strafverfolgungsstatistik zu gewährleisten und das Erfassungsverfahren zu vereinfachen, sollen auch diese Entscheidungen in der gleichen Weise wie die in das Register einzutragenden Entscheidungen der Registerbehörde mitgeteilt werden.

Die Umstellung der Übermittlung der für die Strafverfolgungsstatistik benötigten Angaben von Zählkarten auf Mitteilungen an die Registerbehörde soll möglichst keine Auswirkungen auf das Gesamtprogramm der Strafverfolgungsstatistik haben. Für die Strafverfolgungsstatistik sollen insbesondere nicht mehr und nicht weniger Entscheidungen und nicht mehr und nicht weniger Merkmale einer Entscheidung erfaßt werden, als dies derzeit geschieht.

Es ist vorgesehen, daß die Registerbehörde den Statistischen Ämtern nur anonymisierte Daten in maschinell verarbeitbarer Form zuleitet, die den Anforderungen der Aufbereitung für die Tabellen der Strafverfolgungsstatistik genügen.

Gegen die in § 21 BZRG vorgesehene Übermittlung der für die Erstellung der Strafverfolgungsstatistik benötigten Daten sind auf dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz verfassungs- und datenschutzrechtliche Bedenken erhoben worden. Deren Prüfung, an der die Landesjustizverwaltungen, die Registerbehörde, die Statistischen Ämter und auch die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder beteiligt sind, ist noch nicht abgeschlossen. Diejenigen Bestimmungen, in denen die Übermittlung der nur für die Strafverfolgungsstatistik bestimmten Daten geregelt wird, sollen deshalb erst nach Klärung der Zweifelsfragen gesondert in Kraft gesetzt werden (Nummern 14.3, 15.1 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift).

- 1.4 Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, auf die Einzelpreise und das Preisniveau sowie auf die Umwelt ergeben sich nicht.

Wenn die Bestimmungen über die Erfassung der Angaben für die Strafverfolgungsstatistik in Kraft gesetzt werden, dürften in den Haushalten der Länder Einsparungen möglich sein, da jährlich (auf der Basis von 1983) bei den Justizbehörden die Fertigung von rund 790.000 Zählkarten neben den Mitteilungen zum Bundeszentralregister und bei den Statistischen Landesämtern die Erfassung der Daten aus rund 1 Mio. Zählkarten für die Strafverfolgungsstatistik entfallen.

2. Einzelbegründung

2.1 Zu Nummer 1.1.1

In Absatz 1 Satz 1 wird die Registerbehörde mit ihrer amtlichen Bezeichnung genannt und damit der in Absatz 1 Satz 2 und 3 und an anderen Stellen der Verwaltungsvorschrift verwendete Begriff "Registerbehörde" inhaltlich bestimmt. Dadurch soll vermieden werden, daß das Register einerseits und die Registerbehörde andererseits mit derselben Bezeichnung (Bundeszentralregister) benannt werden.

In Absatz 4 soll die Einfügung der Verweisungen der Klarstellung dienen, während es sich bei der Ergänzung um den Vornamen um eine Folge der Einfügung der Nummer 3.2.3.1 handelt.

2.2 Zu Nummer 1.1.2

Über die Bestimmungen in den §§ 7 und 9 Abs. 1 der 1. BZRVwV hinaus soll näher erläutert werden, wie Mitteilungen nach den §§ 55 und 56 sowie im Rahmen der Vollstreckung nach § 57 IRG zu bewirken sind. Diese Mitteilungen enthalten Sachverhalte,

die sich auf eine ausländische strafrechtliche Entscheidung beziehen; ihr Inhalt ist im Bundeszentralregister als Ergänzung dieser Entscheidung einzutragen, wenn die ausländische Entscheidung ihrerseits in das Register einzutragen ist.

Da in das Bundeszentralregister einzutragende ausländische Entscheidungen nicht nach den Regeln der 3. BZRVwV - AfJ - auf einem Vordruck BZR 1 mitgeteilt werden, können auch nachträgliche Mitteilungen über Entscheidungen, Feststellungen und Tatsachen, die sich auf eine ausländische Entscheidung beziehen, nicht nach den Regeln dieser Verwaltungsvorschrift bewirkt werden (vgl. Nummer 3.3.2.1 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift).

2.3 Zu Nummer 1.2

Die neue Nummer 1.2 weist in allgemeiner Form darauf hin, daß der Registerbehörde neben den für die Registerführung benötigten Angaben auch für die Erstellung der Strafverfolgungsstatistik bestimmte Angaben zu übermitteln sind (§ 21 Halbsatz 1 BZRG; s. auch oben 1.3).

2.4 Zu Nummern 2.1, 2.2.2 und 2.6.2

Die Änderungen beruhen darauf, daß der von der Registerbehörde verwendete optische Klarschriftleser die nunmehr genormten Schriftzeichen der OCR-B-Schrift erkennen kann, ohne daß es darauf ankommt, mit welcher Schreibmaschine die Schriftzeichen hergestellt worden sind. Es darf jedoch weiterhin für die Ziffer Null das Zeichen Ø verwendet werden.

2.5 Zu Nummer 3.1.3

Da eine Zentrale Beschaffung der Schreibmaschinen nicht mehr erforderlich ist, soll die Schreibmaschinen-Nummer nicht mehr vom Hersteller, sondern von der beschaffenden Stelle vergeben werden.

2.6 Zu Nummer 3.2.3.1

Durch die Einführung der Kennzahl 2120 mit dem normierten Text "Vorname nicht feststellbar" soll der mitteilenden Stelle die Möglichkeit gegeben werden, eindeutig klarzustellen, daß sie einen richtigen Vornamen nicht ermitteln konnte. Dadurch werden Rückfragen überflüssig und sowohl bei der Registerbehörde als auch bei der mitteilenden Stelle zusätzlicher Aufwand vermieden.

2.7 Zu Nummer 3.2.4.1

Durch die Einführung der Kennzahl 2110 mit dem normierten Text "Geburtsort nicht feststellbar" soll der mitteilenden Stelle die Möglichkeit gegeben werden, eindeutig klarzustellen, daß sie den Geburtsort oder die richtige Schreibweise des Geburtsorts nicht ermitteln konnte. Dadurch werden Rückfragen überflüssig und sowohl bei der Registerbehörde als auch bei der mitteilenden Stelle zusätzlicher Aufwand vermieden.

2.8 Zu Nummer 3.2.6 und zu Anlage 2

Die Änderung der Nummer 3.2.6 und der Anlage 2 (Staatsangehörigkeitsschlüssel) soll die Angabe einer ausländischen Staatsangehörigkeit in der Mitteilung vereinfachen.

2.9 Zu Nummer 3.2.6.1

Durch die Neufassung der Absätze 4 und 5 sollen für die Darstellung der zusätzlichen Angaben bei griechischen Staatsangehörigen einheitliche Regeln vorgegeben und der mitteilenden Stelle ermöglicht werden, für jede der zusätzlichen Angaben getrennt klarzustellen, daß sie sie nicht ermitteln konnte.

2.10 Zu Nummer 3.2.7

Es wird geregelt, wie die Zugehörigkeit zur Bundeswehr oder einer ausländischen Stationierungstreitkraft in der Mitteilung darzustellen ist (s. auch oben 1.3).

2.11 Zu Nummer 3.3.6

Die Änderung soll bewirken, daß in den Fällen, in denen für organisatorische Einheiten eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft, die sich an einem anderen Ort als die "Hauptstelle" befinden, ein eigenes Kennzeichen vergeben ist, diese "auswärtige Einheit" auch in Feld 20 besonders kenntlich gemacht wird.

2.12 Zu Nummer 3.4

Satz 1 des bisherigen Absatzes 4 soll entfallen, da es keiner besonderen Erwähnung bedarf, daß Bestandteile einer Entscheidung, die nicht in das Register einzutragen sind, auch nicht in der Mitteilung anzugeben sind. Der Wegfall des Satzes 2 des bisherigen Absatzes 4 beruht auf der Änderung des § 12 (jetzt: § 11) BZRG durch Artikel 1 Nr. 7 des 2. BZRÄndG.

In welchen Fällen zusätzliche Angaben für die Erstellung der Strafverfolgungsstatistik in die Mitteilung aufzunehmen sind, richtet sich nach Nummer 6.1 Abs. 3 Satz 2.

2.13 Zu Nummer 3.4.5

Die Einfügung in Absatz 2 soll der Klarstellung dienen.

2.14 Zu Nummer 3.4.8 und zu Anlage 3 lfd. Nr. 11

Es soll der mitteilenden Stelle ermöglicht werden, eindeutig klarzustellen, daß das Gericht eine Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis angeordnet hat, ohne auf Strafe zu erkennen oder eine andere Maßregel der Besserung und Sicherung anzuordnen. Dies wird in dem angefügten Absatz 4 in Verbindung mit Nummer 3.4.14 und Anlage 3 lfd. Nr. 11 geregelt. Dadurch werden Rückfragen überflüssig und sowohl bei der Registerbehörde als auch bei der mitteilenden Stelle zusätzlicher Aufwand vermieden.

2.15 Zu Nummer 3.4.9

Die Anfügung des Absatzes 2 soll der Klarstellung dienen.

2.16 Zu Nummer 3.4.10

Es soll den mitteilenden Stellen ermöglicht werden, statt der Dauer der Bewährungszeit deren letzten Tag anzugeben. Dies wird in dem angefügten Absatz 2 geregelt.

2.17 Zu Nummer 3.4.13

Es wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Verbindung der Tat mit einem Verkehrsunfall in der Mitteilung anzugeben ist (s. auch oben 1.3).

2.18 Zu Nummer 3.4.15

Durch die Verwendung eines Trennstrichs (-) bei Worttrennungen am Ende einer Zeile soll den mitteilenden Stellen die Möglichkeit gegeben werden klarzustellen, daß es sich bei der Zeichenkette, die am Beginn einer Zeile steht, um die Fortsetzung eines Wortes handelt, dessen erster Teil am Ende der vorangegangenen Zeile steht, wenn das letzte Zeichen in der vorangegangenen Zeile ein Trennstrich (-) ist; das bedeutet andererseits, daß als letztes Zeichen einer Zeile nur dann ein Trennstrich (-) geschrieben werden darf, wenn ein in dieser Zeile begonnenes Wort in der nächsten Zeile fortgesetzt wird.

2.19 Zu Nummern 3.4.16 und 3.4.16.1 sowie zu Anlage 6

Durch die Verwendung der in Anlage 6 festgelegten Abkürzungen zur Bezeichnung der Überschriften von Gesetzen soll den mitteilenden Stellen die Möglichkeit gegeben werden, in der Mitteilung an das Bundeszentralregister die in der mitzuteilenden Entscheidung aufgeführten strafrechtlichen oder sonstigen (z.B. verfahrensrechtlichen) Vorschriften so genau zu bezeichnen, daß aufgrund der Angaben über die angewendeten Vorschriften durch ein Datenverarbeitungsprogramm sowohl die Tabellen der Strafverfolgungsstatistik erstellt als auch die Eintragungen im Bundeszentralregister für wissenschaftliche Forschungsvorhaben, insbesondere für die Rechtstatsachenforschung, statistisch aufbereitet werden können.

Eine zusätzliche Verschlüsselung der angewendeten Vorschriften soll nach Nummer 3.4.16.1 nur dann erfolgen, wenn die Mitteilung keine Strafvorschrift enthält, die nach Nummer 3.4.16 Abs. 2 oder 3 zu bezeichnen ist. In diesen Fällen soll nur gekennzeichnet werden, ob sonstiges Bundesrecht oder ob Landesrecht angewendet wurde.

Durch den neuen Absatz 6 der Nummer 3.4.16 soll den mitteilenden Stellen die Möglichkeit gegeben werden, Strafvorschriften, die durch eine versuchte Straftat verletzt wurden, so darzustellen, daß in den Tabellen der Strafverfolgungsstatistik versuchte Straftaten gesondert ausgewiesen werden können.

2.20 Zu den Nummern 3.4.17 und 3.4.18 bis 3.4.18.2

Es wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen die für die Erstellung der Strafverfolgungsstatistik bestimmten Merkmale "Kind(er) als Opfer" und "Untersuchungshaft" anzugeben und auf welche Weise diese Angaben in der Mitteilung darzustellen sind (s. auch oben 1.3).

2.21 Zu den Nummern 3.5.5.2 und 3.5.6.2

Durch die Ergänzung im jeweiligen Absatz 2 soll klargestellt werden, daß in die Mitteilung über eine Verurteilung, in die Rechtsfolgen einbezogen worden sind, auf die bereits früher rechtskräftig erkannt war, Angaben nach den Nummern 3.4.15 bis 3.4.18 nur für die in der mitzuteilenden Entscheidung erstmals abgeurteilten Straftaten aufzunehmen sind.

2.22 Zu Nummer 3.5.5.3

Der dem Absatz 3 angefügte Satz 2 soll darauf aufmerksam machen, daß in einer Mitteilung über eine Entscheidung, durch die eine einheitliche Jugendstrafe gebildet worden ist, auch

diejenigen früheren Entscheidungen als einbezogene Entscheidungen anzugeben sind, die zwar nicht selbst in der mitzuteilenden Entscheidung als einbezogene Entscheidungen bezeichnet, wohl aber in eine in die mitzuteilende Entscheidung einbezogene Entscheidung einbezogen worden sind. Dies ergibt sich daraus, daß bei der Anwendung des § 31 Abs. 2 und des § 66 Abs. 1 JGG eine Entscheidung, in die eine frühere Entscheidung einbezogen wird, in vollem Umfang an die Stelle der einbezogenen Entscheidung tritt, so daß eine die einbeziehende Entscheidung ihrerseits einbeziehende Entscheidung die Rechtsfolgen auch für diejenigen Straftaten enthält, die erstmals durch die in die erste einbeziehende Entscheidung einbezogene Entscheidung abgeurteilt worden sind.

2.23 Zu Nummer 3.5.7

Durch die Einfügung der Wörter "der Urteilsformel" in Absatz 3 und die Anfügung des Absatzes 4 soll bei der mitteilenden Stelle überflüssiger Aufwand vermieden werden, da der Registerbehörde für die Festlegung des Inhalts der Eintragung regelmäßig die Kenntnis der Urteilsformel genügt.

2.24 Zu Nummer 3.7.4

Es wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen auch in einer Mitteilung über eine Entscheidung wegen Schuldunfähigkeit die rechtliche Bezeichnung der Tat und die angewendeten Vorschriften anzugeben sind, die für die Erstellung der Strafverfolgungsstatistik benötigt werden (s. auch oben 1.3).

2.25 Zu Nummer 3.9

Absatz 1 des Hinweises enthält eine Verweisung auf Nummer 1.1.2.

In Absatz 2 des Hinweises wird klargestellt, daß nachträgliche Mitteilungen auch erforderlich werden können, wenn die Vollstreckung einer Strafe oder sonstigen Sanktion im Wege der Rechtshilfe von einem ausländischen Staat übernommen worden ist. Mitzuteilen ist in jedem Fall der Tag, an dem die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, eines Strafarrestes oder einer Jugendstrafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung mit Ausnahme der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis erledigt ist (§ 15 BZRG). Mitzuteilen sind aber auch Entscheidungen, die im Rahmen der Vollstreckung in dem ausländischen Staat getroffen werden, wenn sie einer der in den §§ 12 bis 14 BZRG genannten Entscheidungen entsprechen. Da beispielsweise die Aussetzung der Vollstreckung einer Strafe zur Bewährung für den Betroffenen günstige registerrechtliche Folgen haben kann (vgl. § 46 Abs. 1 Nr. 1d, Nr. 2b BZRG), wäre es nicht vertretbar, eine solche Maßnahme nur deshalb nicht in das Register einzutragen, weil sie nach Übernahme der Vollstreckung durch einen ausländischen Staat von der dort zuständigen Stelle getroffen worden ist.

2.26 Zu den Nummern 3.9.2 und 3.9.3

Die Änderungen dienen der Klarstellung, daß Feld 06 in nachträglichen Mitteilungen leer bleibt.

2.27 Zu Nummer 3.9.4.1

Durch die Angabe, die in dem eingefügten Absatz 2 vorgesehen ist, soll erreicht werden, daß nachträgliche Entscheidungen, Feststellungen oder Tatsachen im Register nur bei derjenigen Strafe eingetragen werden, auf die sie sich beziehen.

2.28 Zu den Nummern 4.1.1.1., 4.1.1.2 und 4.7 sowie zu Anlage 3 lfd. Nr. 198

Durch die Änderungen in den Nummern 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.7 in Verbindung mit der Einfügung der lfd. Nr. 198 in Anlage 3 soll erreicht werden, daß zur Mitteilung der nachträglichen Verhängung von Jugendarrest nach § 11 Abs. 3 oder § 15 Abs. 3 Satz 2 JGG nicht mehr eine Erstmitteilung, sondern eine nachträgliche Mitteilung gefertigt wird, in deren Felder 17 bis 20 die formalen Daten derjenigen Entscheidung einzutragen sind, durch die die Weisung als Erziehungsmaßregel oder die Auflage als Zuchtmittel angeordnet worden ist, wegen deren Nichterfüllung nachträglich Jugendarrest verhängt wurde.

2.29 Zu Nummer 4.4.11

Es wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen die für die Erstellung der Strafverfolgungsstatistik bestimmten Merkmale "Kind(er) als Opfer" und "Untersuchungshaft" in der Mitteilung zum Erziehungsregister anzugeben sind (s. auch oben 1.3).

2.30 Zu Nummer 4.5.6

Durch die Ergänzung in Absatz 2 soll klargestellt werden, daß in die Mitteilung über eine Entscheidung, in die Rechtsfolgen

einbezogen worden sind, auf die bereits früher rechtskräftig erkannt war, Angaben nach den Nummern 3.4.15 bis 3.4.18 nur für die in der mitzuteilenden Entscheidung erstmals abgeurteilten Straftaten aufzunehmen sind.

2.31 Zu Nummer 4.5.7

Der dem Absatz 3 angefügte Satz 2 soll darauf aufmerksam machen, daß in einer Mitteilung über eine Entscheidung, durch die einheitliche jugendrichterliche Maßnahmen gebildet worden sind, auch diejenigen früheren Entscheidungen als einbezogene Entscheidungen anzugeben sind, die zwar nicht selbst in der mitzuteilenden Entscheidung als einbezogene Entscheidung bezeichnet, wohl aber in eine in die mitzuteilende Entscheidung einbezogene Entscheidung einbezogen worden sind. Dies ergibt sich daraus, daß bei der Anwendung des § 31 Abs. 2 und des § 66 Abs. 1 JGG eine Entscheidung, in die eine frühere Entscheidung einbezogen wird, in vollem Umfang an die Stelle der einbezogenen Entscheidung tritt, so daß eine die einbeziehende Entscheidung ihrerseits einbeziehende Entscheidung die Rechtsfolgen auch für diejenigen Straftaten enthält, die erstmals durch die in die erste einbeziehende Entscheidung einbezogene Entscheidung abgeurteilt worden sind.

2.32 Zu Nummer 4.6

Die Neufassung des § 57 (jetzt: § 61) Abs. 1 Nr. 2 BZRG durch Artikel 1 Nr. 36 des 2. BZRÄndG stellt klar, daß auch den Familiengerichten Auskunft aus dem Erziehungsregister für Verfahren erteilt werden darf, welche die Sorge für die Person des im Register Geführten betreffen. Nach § 62 BZRG dürfen Familiengerichte nunmehr auch Suchvermerke im Erziehungsregister niederlegen. Diesem Umstand soll durch die Änderung der Nummer 4.6 Rechnung getragen werden.

2.33 Zu Nummer 5

Der Hinweis soll klarstellen, daß die Regelungen für die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht - auch nicht sinngemäß - anzuwenden sind, wenn eine Mitteilung zurückzunehmen ist, weil Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wurde.

2.34 Zu Abschnitt 6

Es wird geregelt, welche Entscheidungen nur für die Erstellung der Strafverfolgungsstatistik mitzuteilen sind und wie die Mitteilungen in diesen Fällen zu fertigen sind (s. auch oben 1.3).

2.35 Zu den Nummern 7.1 und 7.2.5

Durch die Einführung der Kennzahl 9922 mit dem normierten Text "Fortsetzung folgt" und der Kennzahl 9900 mit dem normierten Text "Zu löschen ist: 9922" soll der mitteilenden Stelle die Möglichkeit gegeben werden klarzustellen, daß es sich bei einem Vordruck BZR 1, der die Kennzahl 9922 enthält, um einen fortzusetzenden Vordruck und bei einem Vordruck, der die Kennzahl 9900 enthält, um einen weiteren Vordruck handelt, auf dem die auf dem fortzusetzenden Vordruck begonnene Mitteilung fortgesetzt wird. Der Registerbehörde soll die Möglichkeit gegeben werden, von der Beanstandung unvollständiger Mitteilungen abzusehen, wenn der fortzusetzende und der weitere Beleg in dieser Weise gekennzeichnet sind.

2.36 Zu Abschnitt 10

Die Möglichkeit, fehlerhafte Mitteilungen durch eine Berichtigungsmitteilung auf einem Vordruck BZR 1 zu berichtigen, soll entfallen, da die Regelungen für die Fertigung der Berichtigungsmitteilungen sehr kompliziert waren und deshalb durch eine Berichtigungsmitteilung häufig nicht die Richtigstellung der fehlerhaften Mitteilung bewirkt wurde.

Stattdessen soll ein Berichtigungsverfahren eingeführt werden, das sich beim Gewerbezentralregister schon seit Jahren bewährt hat: die Berichtigung fehlerhafter Angaben unmittelbar auf dem Fehlerprotokoll, das die Registerbehörde der mitteilenden Stelle über eine unplausible Mitteilung übersendet. Ist die Mitteilung trotz eines Fehlers nicht unplausibel (ist beispielsweise der Geburtsname des Betroffenen falsch geschrieben), so ist sie durch ein besonderes Schreiben zu berichtigen.

2.37 Zu Nummer 11.1

Die Anfügung des Hinweises soll im Interesse eines wirksamen Datenschutzes zur Selbstkontrolle und Selbstbeschränkung bei der Einholung von Führungszeugnissen beitragen.

2.38 Zu den Nummern 11.2 und 12.2

Durch die Anfügung des Absatzes 2 und des Hinweises soll sichergestellt werden, daß der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zumindest das Geburtsdatum, den Geburtsnamen, einen Vornamen und den Geburtsort des Betroffenen enthält und daß anderenfalls eindeutig klargestellt wird, welche dieser An-

gaben nicht ermittelt werden konnte. Dies dient dem gleichen Ziel wie die Einfügung der Nummern 3.2.3.1 und 3.2.4.1 (oben 2.6, 2.7).

2.39 Zu Nummer 11.4

Die Neufassung des Satzes 2 in Absatz 1 beruht darauf, daß die Anträge nicht maschinell, sondern von Bediensteten der Registerbehörde bearbeitet werden, deren Tätigkeit durch eine Verschlüsselung des Geburtsdatums erschwert wird.

Die Anfügung des Absatzes 2 soll es ermöglichen, in dem Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses eindeutig klarzustellen, daß nur das Geburtsjahr, nicht aber der genaue Geburtstag ermittelt werden konnte. Dies dient dem gleichen Ziel wie die Einfügung der Nummern 3.2.3.1 und 3.2.4.1 (oben 2.6, 2.7).

Entsprechendes gilt für das Ersuchen um unbeschränkte Auskunft, da in Nummer 12.4 auf Nummer 11.4 verwiesen wird.

2.40 Zu Nummer 11.14

Die Anfügung des Absatzes 2 soll im Interesse eines wirksamen Datenschutzes zur Selbstkontrolle und Selbstbeschränkung bei der Einholung von Führungszeugnissen beitragen.

2.41 Zu den Nummern 11.18 und 12.9

Durch die Anfügung des Absatzes 2 soll vermieden werden, daß sich ein Bediensteter unter Ausschaltung des üblichen Geschäftsganges mißbräuchlich ein Führungszeugnis oder eine unbeschränkte Auskunft beschafft.

2.42 Zu Nummer 12.6

Die Änderung in Absatz 1 soll im Interesse eines wirksamen Datenschutzes zur Selbstkontrolle und Selbstbeschränkung bei der Einholung unbeschränkter Auskünfte beitragen.

2.43 Zu Nummer 13.2

Die neue Fassung soll deutlich machen, daß im Normalfall für die Einholung einer Auskunft der dafür vorgesehene Vordruck zu verwenden ist und daß von einer höheren Dringlichkeitsstufe nur Gebrauch gemacht werden soll, wenn eine niedrigere nicht ausreicht.

2.44 Zu Nummer 13.6

Die Änderung soll im Interesse eines wirksamen Datenschutzes zur Selbstkontrolle und Selbstbeschränkung bei der fernschriftlichen Einholung von Auskünften beitragen.

2.45 Zu den Nummern 14.3 bis 14.3.14

Durch die Nichtanwendung der in Nummer 14.3.1 genannten Bestimmungen und durch die in den Nummern 14.3.2 bis 14.3.14 vorgesehenen Übergangsfassungen wird bewirkt, daß nur für die Erstellung der Strafverfolgungsstatistik bestimmte Merkmale in den Mitteilungen zum Bundeszentralregister solange nicht angegeben werden, bis alle Regelungen über die Umstellung der Datenerfassung für die Strafverfolgungsstatistik in Kraft gesetzt werden (s. auch oben 1.3, unten 2.46).

2.54 Zu Anlage 3 lfd. Nr. 24

Es wird die Angabe der Betäubungsmittelabhängigkeit geregelt, die nach dem durch Artikel 1 Nr. 11 des 2. BZÄndG neu geschaffenen § 18 a (jetzt: § 17) Abs. 2 BZRG in das Register einzutragen ist. Dadurch wird eine früher durch Erlasse der Landesjustizverwaltungen getroffene Regelung abgelöst.

2.55 Zu Anlage 3 lfd. Nrn. 30 und 31

Die Änderungen in der Spalte "Inhalt der Mitteilung" soll die beiden registerrechtlich unterschiedlich zu behandelnden Fälle der Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses einerseits und der Wiederaufhebung der Entmündigung andererseits deutlicher gegeneinander abheben.

Die Ergänzung des normierten Textes bei lfd. Nr. 31 soll insbesondere die Eintragung des Tages der Wiederaufhebungsentscheidung ermöglichen, damit sich auch die Dauer der Entmündigung und der Zeitraum, der seit der Wiederaufhebung der Entmündigung bereits vergangen ist, aus dem Register erkennen lassen.

2.56 Zu Anlage 3 lfd. Nrn. 32, 33, 37, 38

Es soll erkennbar gemacht werden, ob das Verfahren durch das Gericht oder durch die Staatsanwaltschaft eingestellt worden ist.

2.57 Zu Anlage 3 lfd. Nrn. 39 bis 43

Die verschiedenen Fälle der Aussetzung sollen unterscheidbar gemacht werden.

2.46 Zu Nummer 15.1

Die Neufassung soll möglichst unverzüglich in Kraft treten, da der letzte Teil des Artikels 1 des 2. BZRÄndG bereits am 31. Januar 1985 in Kraft getreten ist.

Die Regelungen über die Übermittlung der nur für die Erstellung der Strafverfolgungsstatistik bestimmten Angaben sollen hingegen erst in Kraft gesetzt werden, wenn aufgetretene Zweifelsfragen geklärt sind (s. auch oben 1.3).

2.47 Zu Nummer 15.2 und zu Anlage 1

Die Vordrucke sind so gestaltet worden, daß sie so weit wie möglich den Anforderungen in der Norm DIN 5008 (Regeln für Maschinenschreiben) entsprechen, damit beispielsweise am linken Rand einer Schreibzeile auf Grad 10, in den Feldern 02 und 12 auf Grad 20 mit dem Schreiben begonnen werden kann. Inhaltlich sind sie weitgehend unverändert geblieben. Die Bezeichnung der Registerbehörde wurde richtiggestellt (vgl. Nummer 1.1.1; oben 2.1). In Feld 17 des Vordrucks BZR 3 wurde die Möglichkeit für die Angabe des Verwendungszwecks für das Führungszeugnis geschaffen (vgl. Nummer 11.14; oben 2.40).

Die derzeit vorgeschriebenen Vordrucke sollen während einer Übergangszeit aufgebraucht werden können.

Für die weitere Verwendung der Vordrucke BZR 3J und BZR 4J, die bereits durch die Neufassung der 3. BZRVwV - AfJ - vom 21. Januar 1980 weggefallen sind, besteht hingegen kein Bedürfnis mehr.

2.58 Zu Anlage 3 lfd. Nrn. 69 bis 76 und Fußnote 1

Die Änderungen beruhen auf der Neufassung des § 14 (jetzt: § 12) Abs. 1 Nr. 7 BZRG durch Artikel 1 Nr. 8 des 2. BZRÄndG.

2.59 Zu Anlage 3 lfd. Nrn. 81 bis 83, 85, 86

Die verschiedenen Fälle der Aussetzung sollen unterscheidbar gemacht werden.

2.60 Zu Anlage 3 lfd. Nrn. 157 und 158

Um scheinbare Unplausibilitäten bei zur Bewährung ausgesetzten Strafen zu vermeiden, sollen für zwei Fälle der Vollstreckungserledigung besondere Kennzahlen und normierte Texte eingeführt werden.

2.61 Zu Anlage 3 Abschnitt I (lfd. Nrn. 169 bis 177)

Es wird die Angabe der Zurückstellung der Vollstreckung nach §§ 35, 38 BtMG und der weiteren Entscheidungen geregelt, die nach dem durch Artikel 1 Nr. 11 des 2. BZRÄndG neu geschaffenen § 18 a (jetzt: § 17) Abs. 1 BZRG in das Register einzutragen sind. Dadurch wird eine früher durch Erlasse der Landesjustizverwaltungen getroffene Regelung abgelöst.

2.62 Zu Anlage 3 Abschnitt J (lfd. Nr. 178)

Es soll klargestellt werden, daß der Tod einer Person, für die das Bundeszentralregister eine Eintragung enthält, nach den Regeln der 3. BZRVwV - AfJ - mitzuteilen ist.

2.63 Zu Anlage 3 lfd. Nrn. 187 bis 194

Durch die Änderung des Textes in der Spalte "Inhalt der Mitteilung" bei den lfd. Nr. 187, 189, 191 und 193 sowie die Einfügung der lfd. Nrn. 188, 190, 192 und 194 soll die Möglichkeit gegeben werden klarzustellen, ob es sich um eine Entscheidung des Jugendrichters oder des Vormundschaftsrichters handelt.

2.64 Zu Anlage 3 lfd. Nr. 198

vgl. oben 2.28

2.65 Zu Anlage 3 lfd. Nrn. 202 und 203

Es soll erkennbar gemacht werden, ob von der Verfolgung unter Mitwirkung oder ohne Beteiligung des Jugendrichters abgesehen worden ist.

2.66 Zu Anlage 3 Abschnitt O (lfd. Nrn. 240 bis 243)

Es werden Kennzahlen und normierte Texte für die Entscheidungen vorgesehen, die nach Abschnitt 6 zur Strafverfolgungsstatistik mitzuteilen sind (s. auch oben 1.3).

2.67 Zu Anlage 4

Die Muster sind unter Verwendung der geänderten Vordrucke auf den neuesten Stand gebracht worden.

2.68 Zu Anlage 5

In dem Verzeichnis der Kennzeichen der Gerichte und Staatsanwaltschaften sind die seit der letzten Neufassung der 3. BZRVwV - AfJ - von den Landesjustizverwaltungen mitgeteilten Änderungen in der Justizorganisation berücksichtigt.

2.69 Zu Anlage 6

vgl. oben 2.19